



Aus dem Inhalt:

- Beigeordnetenverfassung für die Kreise
- Schwerpunkt: Breitband
- Geplante Änderungen am Unterhaltsvorschussgesetz

Errungenschaften beim Unterhaltsvorschussgesetz – oder: Zumutungen aus Berlin?

Wer das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) noch nicht kannte, der kennt es jetzt. Das ist die positive Botschaft nach nun schon mehrwöchiger politischer Auseinandersetzung. Nach dem UVG erhalten Kinder von Alleinerziehenden einen öffentlichen Unterhaltsvorschuss, wenn der andere Elternteil keinen oder einen unterhalb des Unterhaltsvorschussatzes liegenden Unterhaltsbeitrag leistet. Die Zahlungshöchstdauer dabei beträgt bislang sechs Jahre und die Zahlung erfolgt derzeit maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Das UVG betrat die politische Bühne eher am Rande einer bereits seit Jahren zwischen Bund und Ländern umstrittenen Großbaustelle, der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020. Anlässlich der insofern erfolgten Grundsatzvereinbarung am 14. Oktober 2016 verkündete Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig, die Zahlungshöchstdauer und die Altersbeschränkung von maximal 12 Jahren aufzuheben und auf 18 Jahre zu erweitern. Dies wurde als sozialpolitische Errungenschaft verkündet. Für die Wirkungsbreite einer solchen Errungenschaft ist es allerdings wichtig, sich zunächst Klarheit über den betroffenen Personenkreis zu verschaffen: Es handelt sich derzeit bundesweit um etwa 450.000 UVG-Fälle. Klarheit bestand wohl auch nicht darüber, dass es mit der beabsichtigten Errungenschaft einen Bruch mit dem Prinzip eines weiteren Sozialgesetzes gibt, das eine große Schnittstelle zum UVG hat: Mit dem Sozialgesetzbuch II, immer noch vielfach mehr bekannt als Hartz IV. Denn eine zusätzliche Sozialleistung kann das Leistungsniveau für Hartz-IV-Empfänger dann nicht anheben, wenn diese auf die Hartz-IV-Leistung komplett angerechnet wird. Genau dies ist der Fall.

Klar: Es sind nicht alle UVG-Empfänger gleichzeitig Hartz-IV-Bezieher – allerdings machen diese bundesweit im Durchschnitt den weitaus wesentlichen Anteil von 87 Prozent aus. Das heißt umgekehrt: Für 13 % der Leistungsempfänger kann es mehr Geld bedeuten, das sie bisher nicht hatten. Dies betrifft bundesweit etwa 50.000 der insgesamt gut 450.000 UVG-Fälle in Deutschland. Das heißt: Ein möglicher Zielerreichungsgrad von 13 % würde eine 200-prozentige Doppelbürokratie rechtfertigen. Und zwar eine Doppelbürokratie, die angesichts der wegfallenden Altersbeschränkung und der Zahlungshöchstdauer nach seriösen Prognosen der Kommunen zumindest einen doppelten bis dreifachen Aufwand für die Unterhaltsvorschusskassen bei allen Jugendämtern in den Kreisen, Städten und Gemeinden bedeutet. Und das nicht nur bei den auszahlenden Leistungen, auch wenn diese dann zum größten Teil verrechnet werden, sondern auch bei Mehrbedarf an Personal, da der vom novellierten UVG betroffene Personenkreis deutlich ausgeweitet wird.

Die Kosten wiederum trägt nach bisheriger UVG-Systematik der Bund zu einem Drittel, die Länder zu zwei Dritteln. Im Verrechnungsfall – dem Regelfall – wird der Bund also durch entsprechende Ersparnis bei seinen Hartz-IV-Leistungen entlastet, die Länder aber belastet. Schon nach geltendem UVG haben die Länder ihrerseits die Möglichkeit, die Kommunen an den Kosten zu beteiligen. In Nordrhein-Westfalen fällt der kommunale Kostentragsanteil besonders hoch aus – nämlich mit 80 Prozent. Dies entspricht einer kommunalen Kostenquote beim UVG von gut 53 Prozent, während der bundesweite Durchschnitt bei gut 24 Prozent kommunalem Kostenanteil und in manchen Ländern sogar bei Null liegt.

Schließlich ist auch das derzeit angestrebte Inkrafttreten des UVG mehr als ambitioniert zu nennen. Es soll bereits zum 1. Januar 2017 Geltung erlangen. Dies würde eine Umsetzungsfrist zwischen Gesetzesbeschluss im Bundestag und im Bundesrat von – großzügig berechnet – etwa zwei Wochen einschließlich der Weihnachtsfeiertage bedeuten. Das zur Bearbeitung der zu erwartenden zusätzlichen UVG-Anträge erforderliche kommunale Personal gibt es dafür schlicht nicht.

Immerhin hat die Unions-Bundestagsfraktion das Gesetzgebungsverfahren mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und Kommunen, die kaum nachvollziehbare extrem auszuweitende Doppelbürokratie und die Frage eines notwendigen Vorlaufs für ein Inkraftsetzen gestoppt. Die deutlich vernehmbare Kritik der Kommunen an dem Gesetzentwurf ist also in Berlin angekommen. Es bleibt die ebenso deutliche Erwartung, dass die von den Kreisen, Städten und Gemeinden erhobenen Bedenken angemessen gewürdigt werden und eine in der Praxis taugliche Lösung gefunden wird, die jedenfalls für die Kommunen keine Mehrbelastungen mit sich bringt.



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

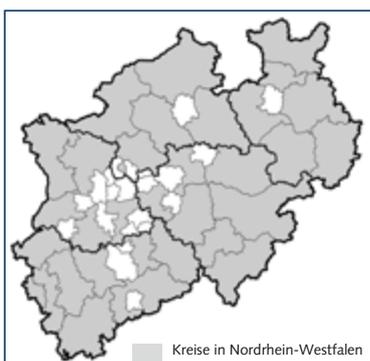
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Referent Thomas Krämer
Referentin Kirsten Rünenbrink
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
animaflora

Redaktionsassistentz:
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker
Heike Schützmann

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Auf ein Wort 409

Themen aktuell

**Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts
am 27. Oktober 2016 in Düsseldorf** 413

Beigeordnetenverfassung für die Kreise? 415

Aus dem Landkreistag

Kreistagsforen des Landkreistages NRW 419

Schwerpunkt: Breitband

Breitband in den Kreisen 420

Breitbandförderung des Bundes – Quo Vadis Nordrhein-Westfalen 422

**Daten-Ferrari für den Bauernhof – Breitbandausbau im Außenbereich
des Kreises Coesfeld** 424

**Geförderter Breitbandausbau in fünf Kreisen –
Erfahrungen mit dem Bundesförderprogramm aus Südwestfalen** 426

**Kommunale Kooperationen beim Breitbandausbau
im ländlichen Raum** 428

**Breitbandausbau in einem verstäderten Kreis
in zentraler Lage** 430

**Breitband im Kreis Herford – Herausforderungen in der Gegenwart
und für die Zukunft** 432

**„Gemeinsam sind wir stärker“: Kreise Düren und Euskirchen
kooperieren beim Breitbandausbau** 433

**Breitband im Kreis Warendorf – Privatwirtschaftlicher Ausbau
und Förderanträge im Bundesprogramm** 435

Breitbandausbau als Kooperationsmodell im Kreis Steinfurt 436

**Erfolgsfaktoren für den stufenweisen Breitbandausbau
im ländlichen Raum – der Kreis Borken macht es vor** 438

EILDienst

12/2016

Themen



- Geplante Änderungen am Unterhaltsvorschussgesetz:
Sozialpolitisch wirkungslos, für die Kommunen teuer und entlastend
für den Bund** 440
- Position der kommunalen Spitzenverbände zum Bündnis für Infrastruktur
der Landesregierung** 442

Das Porträt

- Umweltminister Johannes Remmel – Umweltschutz für Menschen,
Land und Wirtschaft** 442

Im Fokus

- Kulturmanagement als Fachschulstudium – berufsbegleitend
und wohnortunabhängig** 447
- Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen**
- Kommunale Spitzenverbände schreiben zu Integrationskosten
an die Landtagsfraktionen** 449
- Kommunen fordern stärkere Unterscheidung von Flüchtlingen mit und ohne
Bleiberecht in NRW – Rückführung von Flüchtlingen effektiver gestalten** 449
- Kommunen werden belastet – Bund schafft sich finanzielle Entlastung:
Landkreistag NRW fordert Beendigung der Doppelbürokratie
beim Unterhaltsvorschuss** 450
- Kreistagsmitglieder diskutieren beim Landkreistag NRW – Schulische
Inklusion: Inklusionspauschale muss mindestens verdoppelt werden** 450
- Finanzausschuss des Landkreistages NRW – Integrationspauschale:
Land muss Kommunen beteiligen** 451
- Gesundheitsausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen –
77 Jahre altes Reichsrecht: Neuregelung zur Überprüfung von
Heilpraktikern gefordert** 451

Kurznachrichten

Arbeit und Soziales

- Über eine Viertelmillion Personen erhielten im Jahr 2015
Leistungen aus der Sozialhilfe** 452



Arbeit und Soziales

2014 beschäftigten NRW-Betriebe 13,5 Prozent mehr Arbeitnehmer als 2006 452

Bauen und Planen

2015 ist die Zahl der Baufertigstellungen für Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude um fast 15 Prozent gesunken 452

Kultur

Die neue Broschüre „Bergische Originale Teil 2“ 452

Schule und Weiterbildung

Nur noch jede vierte Lehrkraft an allgemeinbildenden Schulen in NRW ist männlich 453

Deutschlandweit erster Dualer Studiengang „Digitale Dentale Technologie (B. Sc.)“ im Rhein-Sieg-Kreis 453

Umwelt

Umweltökologische Kennziffern für Nordrhein-Westfalen im Zeitvergleich 454

Wirtschaft und Verkehr

1,6 Millionen Senioren in NRW nutzten 2015 das Internet 454

Investitionen der NRW-Industrie 2015 um 2,1 Prozent höher als ein Jahr zuvor 454

„Mobil sein – mobil bleiben“ 1. Mobilitätskonferenz des Kreises Siegen-Wittgenstein 455

Hinweise auf Veröffentlichungen 455



Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts: Beigeordnetenverfassung für die Kreise?

Von Kai Peters, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Freiherr-vom-Stein-Institut, Münster

Am 27. Oktober 2016 fand im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts eine Veranstaltung zum Thema „Beigeordnetenverfassung für die Kreise?“ statt, zu der etwa 50 Interessierte aus Wissenschaft, Politik und Verwaltung in der Geschäftsstelle des Landkreistags NRW in Düsseldorf zusammenkamen.



Die Vortragenden der Veranstaltung (v.l.n.r. Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, Bürgermeister Rudi Bertram, Landrat Michael Makiolla, Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein).

Professor Dr. Hinnerk Wißmann, Universität Münster, führte nach der Vorstellung der Referenten kurz in die Thematik ein, indem er die drei wesentlichen Punkte des auf Initiative der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Landtag eingebrachten „Gesetzes zur Stärkung des Kreistags“ (LT-Drucksache 16/12362) nannte. Diese sind die Einführung der Möglichkeit zur Wahl von Beigeordneten, der („eingeschränkten“) Allzuständigkeit des Kreistags, verbunden mit der Etablierung eines Rückholrechts bei Geschäften der laufenden Verwaltung sowie die Abschaffung des Kreisausschusses. Die zentrale Frage der Veranstaltung sei, so Professor Wißmann, ob die vom Gesetzentwurf erstrebte Angleichung der inneren Kreisverfassung an die innere Gemeindeverfassung die Besonderheiten der Kreisverfassung angemessen abbilde. Referenten waren Professor Dr. Janbernd

Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Instituts, Landrat Michael Makiolla, Kreis Unna, und Bürgermeister Rudi Bertram, Stadt Eschweiler.

Professor Oebbecke benannte zu Beginn seines Vortrags (nachfolgend abgedruckt in diesem EILDienst-Heft S. 415 ff) den Nutzen für das Gemeinwohl als Maßstab für gute Gesetzgebung. Bevor er nachfolgend in seinem Referat strukturiert die drei Hauptelemente des Entwurfs daraufhin untersuchte, ob sie in diesem Sinne zur Verbesserung der Arbeitsergebnisse der Verwaltung führen können, merkte er kritisch an, dass die Gesetzesbegründung überhaupt keine Gemeinwohlerwägungen enthalte. Die Angleichung von Verfassungsregelungen sei kein Wert an sich.

Im Rahmen der Untersuchung der Einführung einer optionalen Wahl von Beigeordneten richtete Professor Oebbecke den Blick auf die unterschiedlichen Rege-

lungen in anderen Bundesländern, welche den Befund zuließen, dass Kreise mit und ohne weitere Wahlbeamte ordentlich funktionieren könnten. Er nannte Argumente, die gemeinhin für und gegen die Einführung von Beigeordneten auf Kreisebene angeführt werden, wie zum Beispiel den größeren Besoldungsspielraum bei Wahlbeamten und die Möglichkeit zur Abwahl und Nichtwiederwahl auf der einen und den zusätzlichen Kostenaufwand für Ausstattung und Besoldung auf der anderen Seite. Er wies auf den seines Erachtens wichtigeren Aspekt hin, dass sich die auf ihre Wiederwahl bedachten Beigeordneten an die Mehrheit im Kreistag gebunden fühlen könnten. Somit drohe im Falle eines politisch anders ausgerichteten Landrats die Gefahr der Uneinheitlichkeit der inhaltlichen Ausrichtung der Verwaltungsspitze. Er resümierte, die Einführung einer Beigeordnetenverfassung sei unter

Gemeinwohlgesichtspunkten nicht zwingend, letztlich eine Frage der Abwägung von Argumenten.

Hinsichtlich der geplanten Abschaffung des Kreisausschusses kam der Referent zum Ergebnis, dass es sich um schlechte Gesetzgebung handele. Dies stützte er auf zwei Argumente. Zuerst erläuterte er die geltende Rechtslage und zeigte Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Kreisausschuss und gemeindlichem Hauptausschuss auf. Weil der Anteil der Selbstverwaltungsaufgaben an den Aufgaben beim Kreis deutlich kleiner sei als bei den Gemeinden, habe es Sinn, dass die Kreisverfassung bisher keine Entscheidungsbefugnis der Fachausschüsse kenne, sondern die Entscheidungsbefugnis beim Kreisausschuss konzentriere. Dies ermögliche eine einheitliche Entscheidung unter zusammenfassender Berücksichtigung aller Gesichtspunkte bei Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistags fallen. Für die Abschaffung dieses Vorteils fehle es an einem sachlichen Grund. Zudem arbeitete Professor Oebbecke den Aspekt der Mitwirkung des Kreisausschusses bei den staatlichen Angelegenheiten heraus. Er drückte sein Bedauern darüber aus, dass die Gesetzesbegründung vollständig unerwähnt lasse, dass Nordrhein-Westfalen durch die Streichung „ohne Not endgültig Schluss mache“ mit dem Gedanken der Beteiligung der Bürger an der staatlichen Verwaltung, dem „letzten Überbleibsel“ einer historischen Tradition. Die Abschaffung verkürze damit in den Fällen des § 59 Absatz 1 Kreisordnung NRW auch den Schutz der kreisangehörigen Gemeinden.

Der letzte Abschnitt des Vortrags befasste sich mit der vorgesehenen Allzuständigkeit und dem Rückholrecht des Kreistags. Auch diesbezüglich kam Professor Oebbecke zu dem Fazit, dass aus mehreren Gründen ein Fall schlechter Gesetzgebung vorliege. Das Rückholrecht, wie es in der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung geregelt sei und verstanden werde, sei im deutschen Kommunalrecht ein „absoluter Sonderfall“. Die Einführung auf Kreisebene gefährde nach seiner Einschätzung die Qualität des Vollzugs bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Allein das Bestehen des Rückholrechts – unabhängig von der Ausübung im Einzelfall – beeinflusse die Verwaltung in ihrem Handeln. Sie fühle sich an den Willen der Ratsmehrheit gebunden. Mit der Möglichkeit zur politischen Einflussnahme komme es auch zu breiten politischen Debatten in Bereichen, in denen es nur um den Vollzug von Gesetzen, also die Rechtsanwendung durch die Verwaltung ginge. Zudem gefährde ein Rückholrecht die Verfahrens-

sicherheit in Genehmigungsverfahren und damit die Investitionsbedingungen.

Im Anschluss an den Vortrag waren Landrat Michael Makiolla und Bürgermeister Rudi Bertram dazu eingeladen, als Vertreter der kommunalen Praxis zu dem Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen.



Landrat Michael Makiolla.

Zunächst ergriff Landrat Makiolla das Wort und plädierte für eine gesetzgeberische Differenzierung. Die gravierenden Unterschiede in den Aufgabenzuweisungen von kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Gemeinden einerseits und den Kreisen andererseits rechtfertigten es, die kommunalen Gebietskörperschaften auch kommunalverfassungsrechtlich unterschiedlich zu behandeln. Nach seiner persönlichen Amtsauffassung sei die spezifische Rolle eines Landrats daher eine andere als die eines (Ober-)Bürgermeisters. Die Kreisverwaltung solle so organisiert sein, dass gesetzesvollziehende Entscheidungen rechtmäßig, bürgerorientiert und zügig gefällt werden können. Die Einführung einer Beigeordnetenverfassung sei damit vereinbar, solange allerdings die Organisations- und Personalhoheit des Landrats nicht angetastet werde. Die Einführung eines Rückholrechts dagegen stifte aus seiner Sicht Unfrieden im kreisangehörigen Raum und verkompliziere Entscheidungsprozesse. Anhand eines Beispielfalles aus seiner Zuständigkeit als untere Wasserbehörde bestätigte er die Einschätzung seines Vorredners, wonach es zukünftig auch im Fall der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zur allein politisch motivierten Ausübung des Rückholrechts kommen werde – mitunter auch bei eindeutiger Rechtslage. Landrat Makiolla äußerte zudem die Sorge, dass eine zukünftig mögliche Befassung beider Vertretungen, des

Rates und des Kreistags, mit demselben Vorhaben bei Verwaltungsentscheidungen, an denen gesetzlich beide Behörden mitzuwirken haben, aus der Perspektive der Bürger als „organisierte Unverantwortlichkeit“ wahrgenommen werde. Hierbei bezog er sich auf mehrstufige Verwaltungsakte und Fälle notwendiger fachlicher Stellungnahmen der Kreisverwaltung bei Verwaltungsentscheidungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Auch Bürgermeister Bertram übte in seiner Beurteilung des Gesetzesentwurfs deutliche Kritik und ergänzte einige Aspekte aus der gemeindlichen Perspektive. Er befürchtete bei der Einführung von Beigeordneten Mehrkosten der Kreise durch Besoldung und Versorgung und eine „offene Flanke“ der Gemeinden, wenn sie mit den Kreisen um erfahrene Beigeordnete konkurrieren. Seiner Meinung nach führe die Verlockung des Kreistags, von seinem Rückholrecht Gebrauch zu machen – besonders in Fällen unterschiedlicher politischer Mehrheiten in Gemeinderat und Kreistag – zu gefährlichen Spannungen zwischen den Rechtsträgern. Er erinnerte in diesem Zusammenhang an das vormals ausgegebene Ziel der „Verschlankung“ von Verwaltungsverfahren. Überdies machte er im abstrakten Bestehen der Rückholbefugnis ein Hemmnis für Investitionsinteressen aus, etwa im Bereich der Windenergie. Sodann schloss sich unter der Leitung von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags NRW, eine intensive Diskussion an.

An Professor Oebbecke wurde die Frage gerichtet, ob das jetzige Vorhaben der Einführung von Beigeordneten auf Kreisebene die Rückabwicklung einer bewussten Entscheidung des Landesgesetzgebers bei den wesentlichen Änderungen beider Verfassungen im Jahr 1994 sei. Gegebenenfalls sei verwunderlich, dass eine so wesentliche Entscheidung mit einem „Federstrich“ am Ende der Legislaturperiode vollzogen werde. Professor Oebbecke wollte nicht von einer „Rückabwicklung“ sprechen, da es damals im Wesentlichen um die Abschaffung der Doppelspitze gegangen sei. Eine Parallele zeige sich aber in der Unterkomplexität der Gesetzesbegründung. Auch damals habe man die Gesetzesfolgen nicht eingehend beleuchtet. Gesetzgeberische Entscheidungen von solcher Bedeutung – zumal betreffend die Organisation des Gesetzesvollzugs – müssten sorgfältig getroffen werden. Das unterstrich auch Professor Wißmann. Er bezeichnete die geplante Veränderung am bisherigen Eigenrecht der Behörde zur Gesetzesanwendung als „Markstein“.

Aus dem Teilnehmerkreis wurde auf die im Gesetzesentwurf nicht ausgewiesenen Kosten durch den zu erwartenden erhöh-

ten Sitzungsrhythmus des Kreistags und der beschließenden Fachausschüsse hingewiesen.

Diskutiert wurde über die Umsetzbarkeit einer Modifizierung der Rückholkompetenz des Kreistags dergestalt, dass mithilfe einer Art „Sperrklausel“ eine „Doppelbefassung“ beider Vertretungen mit demselben Lebenssachverhalt verhindert werde. Alle drei Referenten befürchteten Abgrenzungsprobleme. Zur Vermeidung der Parallelität müssten alle Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung von der Allzuständigkeit ausgenommen werden. Landrat

Makiolla und Bürgermeister Bertram waren sich darin einig, dass aus praktischer Sicht Doppelbefassungen und divergierende Entscheidungen das Verhältnis von Kreis und angehörigen Gemeinden „vergiften“ könnten. Beide befürchteten, unter diesen Rahmenbedingungen keine Ehrenamtlichen mehr für ein Engagement in den Vertretungen gewinnen zu können. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren müsse die Diskussion daher auf das Rückholrecht konzentriert werden.

Abschließend bedankte sich Dr. Klein bei den Referenten und den Teilnehmern und

verlieh seiner Hoffnung Ausdruck, dass die intensiv erörterten Bedenken an der Ausgestaltung des Gesetzentwurfes im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt würden, um nicht zusätzliche Konflikte im kreisangehörigen Raum zwischen dem Ehrenamt auf Stadt- und Gemeindeebene einerseits und dem Ehrenamt auf Kreisebene andererseits auszulösen, die für den Gesetzesvollzug ausschließlich Nachteile mit sich brächten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 10.20.15



Eine Beigeordnetenverfassung für die Kreise?

Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kreistages

Von Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Freiherr-vom-Stein-Institut, Münster

1. Programm

Wenn man einen Gesetzentwurf bewerten will, braucht man Maßstäbe. Zuerst fällt einem da das Verfassungsrecht ein. Dieser Maßstab spielt hier keine Rolle. Verfassungsrechtliche Einwände lassen sich gegen den Entwurf meines Erachtens nicht vorbringen.

Das Verfassungsrecht setzt aber nur rechtliche Mindeststandards. Darüber hinaus gibt es weitere und für die Wirkungen eines Gesetzes viel wichtigere Anforderungen an gute Gesetzgebung. Worin diese bestehen und ob der Entwurf ihnen entspricht, darum soll es gehen.

2. Anforderungen an gute Gesetzgebung

Ausgangspunkt ist das Gemeinwohl oder – wie es bisher in Artikel 30 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 53 Satz 3 der Landesverfassung hieß – das „Volkswohl“ beziehungsweise „Wohl des Volkes“ oder – wie es jetzt heißt – das Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen. Gute Gesetzgebung ist auf die Förderung des Gemeinwohls ausgerichtet, sie muss unterm Strich einen Nutzen für das Gemeinwohl haben.

Das bedeutet zum einen: Wenn sich ein solcher Nutzen nicht angeben lässt, ist es keine gute Gesetzgebung. Denn weil jede Gesetzesänderung Aufwand bei den Anwendern verursacht, stiftet schon ein Gesetz, das nur keine Verschlechterung bringt, Schaden statt Nutzen und ist dem Gemeinwohl wegen dieses Aufwandes abträglich.

Für verwaltungsrechtliche Gesetze lassen sich die Anforderungen weiter konkretisieren: Verwaltung ist kein Selbstzweck; sie soll etwas zum Nutzen der Bevölkerung bewirken. Neue Gesetze nützen also dem Gemeinwohl, wenn die Verwaltung nach neuem Recht bessere Ergebnisse erzielen kann als nach dem bisherigen, wenn also die Bedingungen für gute Arbeitsergebnisse der Verwaltung verbessert werden.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Kreistages sollen laut Entwurf die Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten des Kreistages gestärkt und an die der Räte in den Gemeinden angeglichen werden. Weder das eine noch das andere kann als solches auch nur den Anspruch erheben, gemeinwohldienlich zu sein. Die Verteilung von Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten ist ein Nullsummenspiel.

Was ein Organ an Einfluss gewinnt, verliert das andere. Wieso es besser sein soll, wenn die Möglichkeiten des Kreistages zu Lasten des Kreisausschusses oder des Landrates gestärkt werden, leuchtet nicht ein. Würde etwas besser werden, wenn die Kompetenzen des Landtags gegenüber denen der Landesregierung ausgeweitet werden? Für die gute Wahrnehmung der Aufgaben eines Gemeinwesens ist es wichtig, dass jedes Organ eine Kompetenzausstattung besitzt, die es allen Organen in ihrem Zusammenspiel erlaubt, die Aufgaben möglichst gut zu erfüllen. Im Entwurf wird nicht einmal der Versuch gemacht darzulegen, dass der Kreis seine Aufgaben besser wahrnehmen kann, wenn die Kompetenzen des Kreistages gestärkt werden. Es wird nicht einmal gesagt, dass es über-

haupt Probleme bei der Aufgabenwahrnehmung gibt. Auch die Angleichung von Verfassungsregelungen zwischen Gemeinden und Kreisen ist durchaus kein Wert an sich. Wenn gesagt wird, die Kreisverfassung solle an die bewährte Verfassung der Gemeinden angeglichen werden, lässt sich dieser Satz mit mindestens derselben Berechtigung auch umkehren. Im Gegenteil spricht eine Vermutung dafür, dass unterschiedlich konstruierte Gemeinwesen mit unterschiedlichen Aufgaben auch unterschiedlich verfasst sein sollten. Das entspricht auch der bisher geübten Gesetzgebungspraxis in Nordrhein-Westfalen.

Bisher konnte man in Sachen Kompetenzverteilung eine Linie über die Gemeinden und die Kreise zu den Landschaftsverbänden ziehen, an der entlang die Kompetenzen sich von der gesamten Vertretung stärker zu einem kleineren Kollegialorgan – Kreisausschuss, Landschaftsausschuss – und zum Hauptverwaltungsbeamten verschoben. Damit wurde zum einen der Tatsache Rechnung getragen, dass der Aufwand für Sitzungen der Gesamtvertretung mit den Entfernungen wächst, die zurückzulegen sind. Das ist auch für die Kreise noch immer ein vernünftiger Gesichtspunkt. Diese Kompetenzverteilung trägt aber auch der Überlegung Rechnung, dass das Wissen von den Entscheidungsgegenständen auf Seiten der hauptamtlichen Verwaltung in der größeren Fläche relativ einen höheren Stellenwert haben muss, denn die eigene Anschauung des einzelnen Vertretungsmitglieds kann im Kreis oder bei den Landschaftsverbänden nicht im selben Umfang vorhanden sein wie in

der Gemeinde. Beim Kreis kommen wegen der Doppelrolle des Landrats als Kreisorgan und als untere staatliche Verwaltungsbehörde (und meistens auch Kreispolizeibehörde) noch weitere Besonderheiten hinzu. Wir dürfen aber nicht voreilig urteilen: Die Qualität von Gesetzen kann man nicht unbedingt an deren schriftlichen Begründungen messen. Es kann ja schlechte Begründungen für gut begründete oder gut begründbare Regelungen geben. Für die drei wichtigsten Elemente des Entwurfs – Beigeordnetenverfassung, Abschaffung des Kreisausschusses, Allzuständigkeit und Rückholrecht soll deshalb jeweils gefragt werden, ob sich entsprechende Gemeinwohlgründe für sie anführen lassen.

3. Einzelfragen

3.1 Beigeordnetenverfassung

Die Formulierung „Option zur Wahl von Beigeordneten“ knüpft offensichtlich an den Koalitionsvertrag von NRW SPD und von Bündnis 90/Die Grünen NRW an. Dort heißt es: „Bei den Kreisen wollen wir zusätzlich die Einrichtung der Funktion von gewählten Beigeordneten ermöglichen.“ „Zusätzlich“ bezieht sich auf den im Koalitionsvertrag vorhergehenden Satz: „Starke Räte sind wichtig für das Funktionieren unserer Kommunen.“ Das ist sicher richtig. Richtig ist aber auch der Satz: „Starke Bürgermeister und Landräte sind wichtig, für das gute Funktionieren der Gemeinden und Kreise.“

Schon der Begriff des Beigeordneten ist alles andere als einfach. Hier in Nordrhein-Westfalen verstehen wohl wir alle darunter Wahlbeamte, die unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten nachgeordnet sind, die Verantwortung für bestimmte Arbeitsgebiete der Kommunalverwaltung tragen und den Hauptverwaltungsbeamten auf diesen Arbeitsgebieten vertreten.

Solche Beigeordneten kennen wir in den Gemeinden, bei den Landschaftsverbänden, wo sie die Bezeichnung „Landesrat“ tragen, und wiederum unter der Bezeichnung „Beigeordnete“ beim Regionalverband Ruhr. Schaut man genauer hin, sieht man, dass sich diese Regelungen durchaus unterscheiden. Bei den Landschaftsverbänden können sie in den Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs jederzeit das Wort verlangen. Bei den Gemeinden sind sie dazu im Rat oder in den Ausschüssen nicht ohne weiteres berechtigt, aber verpflichtet, wenn es Rat oder Bürgermeister verlangen. Im Hauptausschuss dürfen sie ihre von der des Bürgermeisters abweichende Meinung vortragen, wenn sie das dem Bürgermeister vorab mitgeteilt haben. Beim RVR sind Redebefugnisse oder ähnliches nicht geregelt. Hier können die Beigeordneten sich

äußern, wenn man sie lässt. Auch wenn sich Beigeordnete bei den Gemeinden oder den Landschaftsverbänden wohl eher selten ausdrücklich auf die Regeln über die Äußerungsbefugnisse berufen werden, prägen diese Regeln doch ihre Rechtsstellung deutlich mit. Wer zur Not seine Meinung auch gegen den Willen des Hauptverwaltungsbeamten sagen kann, hat eine deutlich stärkere Stellung, allein weil er es kann. Umgekehrt müssen Bürgermeister und Landesdirektoren auf ihre Beigeordneten deutlich mehr Rücksicht nehmen. Man kann auch sagen: Ihre Leitungsmöglichkeit und damit ihre Leitungsverantwortung ist eingeschränkt.

Wenn man die Kreisverfassungen anderer Länder einbezieht, wird das Bild noch unübersichtlicher. Ich beschränke mich auf einige Beispiele, um sie nicht mit den Regelungen in zwölf Flächenländern zu ermüden. Deshalb soll hier der Blick in unsere drei Nachbarländer und dann in den Süden nach Baden-Württemberg und Bayern genügen:

- a) In Niedersachsen heißen die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptausschusses, die Stimmrecht haben, Beigeordnete (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG). Leitende Beamte auf Zeit können berufen werden und tragen die Bezeichnung „Kreisrat“ (§ 108 Abs. 1 Satz 1 und 2 NKomVG). Sie haben Rederecht und auf Verlangen Redepflicht in den Sitzungen (§ 87 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).
- b) Auch in Hessen gibt es ehrenamtliche Kreisbeigeordnete als Mitglieder des Kreisausschusses, die allerdings dem Kreistag nicht angehören; die Hauptsatzung kann aber bestimmen, dass die Stellen hauptamtlich verwaltet werden (§ 36 HKO). Die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten werden auf sechs Jahre gewählt (§ 37a Abs. 2 Satz 1 HKO). Der Kreisausschuss – nicht der einzelne Beigeordnete – ist verpflichtet, dem Kreistag Fragen zu beantworten und Auskünfte zu erteilen (§ 29 Abs. 1 HKO).
- c) Die Landkreise in Rheinland-Pfalz haben Beigeordnete, von denen bis zu zwei hauptamtlich tätig sein können (§ 44 Abs. 1 Satz 2 LKO RP). Sie verwalten ihren Geschäftsbereich im Rahmen der Beschlüsse des Kreistags und der allgemeinen Richtlinien des Landrats selbständig. Sie bereiten die Beschlüsse des Kreistags im Benehmen mit dem Landrat vor; an seine Einzelweisungen sind sie nur gebunden, soweit dies für die Einheit der Verwaltung oder für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte geboten ist (§ 44 Abs. 5 LKO RP). Die hauptamtlichen Beigeordneten werden wie der Landrat auf acht Jahre gewählt (§ 45 Abs. 1 LKO RP).

- d) Baden-Württemberg und Bayern kennen neben dem Landrat keine weiteren Wahlbeamten in den Landkreisen. Allgemeiner Vertreter des Landrats ist in Baden-Württemberg der Erste Landesbeamte beim Landratsamt (§ 42 Abs. 5 Satz 1 LKreISO BW) und in Bayern ein gewählter ehrenamtlicher Vertreter (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 LKrO Bay).

Der Befund lässt die Aussage zu, dass (Land-)Kreise mit und ohne weitere Wahlbeamte und unabhängig von deren Anzahl ordentlich funktionieren können. Es geht nicht um eine Frage von Sein oder Nichtsein.

Wenn verschiedene Lösungen funktionieren, liegt das meistens daran, dass sie jeweils Stärken und Schwächen haben. Die Argumente sind im Wesentlichen bekannt und keineswegs neu: – Während Lebenszeitbeamte in der Kommunalverwaltung nicht höher als A 16/B 2 bezahlt werden, ist der Spielraum bei den Wahlbeamten größer. Der größere Besoldungsspielraum nimmt an Bedeutung zu, wenn die Rekrutierung erfahrener Fachleuten schwieriger wird. Dieses Argument hat an Bedeutung gewonnen und wird wohl noch wichtiger werden. Ihm könnte das Land allerdings auch durch eine Änderung im Besoldungsrecht Rechnung tragen.

– Anders als Lebenszeitbeamte kann man Wahlbeamte wieder los werden, wenn man sich bei der Personalauswahl geirrt hat. Das Risiko, sich zu irren, ist aber auch größer, denn Lebenszeitbeamte kennt man in aller Regel besser.

– Ein meines Erachtens eher schwaches Argument weist darauf hin, dass Beigeordnete in der Außenvertretung gegenüber Lebenszeitbeamten mindestens im Verkehr mit anderen Kommunen ein besseres Standing haben.

– Schließlich könnte man auch daran denken, dass Beigeordnete aufgrund ihrer Erfahrungen in Führungsaufgaben und in der Abstimmung mit der ehrenamtlichen Politik als Kandidatenreserve für die Position des Hauptverwaltungsbeamten fungieren. In der Tat kommt es vor, dass Beigeordnete kandidieren und gewählt werden; ein häufiger Karriereweg scheint das aber jedenfalls bei den Gemeinden nicht zu sein.

Diesen Vorteilen stehen einmal die zusätzlichen Kosten gegenüber. Sie sind umso höher, je stärker man die Vorteile des größeren Besoldungsrahmens und der Abwählbarkeit beziehungsweise der Nichtwiederwählbarkeit nutzt und je besser man Beigeordnete ausstattet, etwa mit Dienstwagen oder persönlichen Referenten. Wichtiger ist etwas anderes: Weil Beigeordnete an ihre Wiederwahl denken müssen und die Mehrheit im Kreistag politisch

anders orientiert sein kann als der volkswahlte Hauptverwaltungsbeamte, werden sie sich eher an der Mehrheit im Kreistag orientieren. Darunter kann die Einheitlichkeit der Verwaltung und des Auftretens der Verwaltungsspitze gegenüber dem Kreistag leiden.

Die Entscheidung für oder gegen die Einführung von Beigeordneten bei den Kreisen ist deshalb Ergebnis einer Abwägung von gegenläufigen Argumenten. Man kann es mit guten oder jedenfalls vertretbaren Gründen so oder so machen.

3.2 Abschaffung des Kreisausschusses

Nach geltendem Recht weisen die Aufgaben des gemeindlichen Hauptausschusses und des Kreisausschusses breite Überschneidungen auf: Beide treffen Eilentscheidungen, beschließen über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und stimmen die Ergebnisse der Ausschussberatungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen für den Rat beziehungsweise den Kreistag auf einander ab.

Es gibt in Aufgaben und Rechtsstellung aber auch Unterschiede. Weil die Fachausschüsse des Kreistages bisher nicht beschließend, sondern nur vorbereitend tätig werden, muss der Kreisausschuss anders als der Hauptausschuss die Arbeit der Ausschüsse nicht aufeinander abstimmen und er muss auch nicht bei Streitigkeiten zwischen Bezirksvertretungen untereinander und mit Ausschüssen entscheiden wie die Hauptausschüsse in kreisfreien Städten.

Dass die Kreisverfassung keine entscheidenden Fachausschüsse kennt, liegt daran, dass der Anteil der freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten an den Aufgaben beim Kreis deutlich kleiner ist als in den Gemeinden. Bei dieser Aufgabenausstattung überwiegen wegen der damit möglichen einheitlichen Entscheidung unter Berücksichtigung aller Aspekte die Vorteile der Entscheidungskonzentration bei nur einem Ausschuss, eben dem Kreisausschuss.

Vor allem in den größeren Städten wäre der gemeindliche Hauptausschuss dagegen überfordert, wenn er alle Entscheidungen treffen wollte, die nicht von der Vertretung als Ganze getroffen werden können.

Der Kreisausschuss hat bisher insoweit eine hervorgehobene Rechtsstellung als er in § 8 Kreisordnung (KrO) neben dem Kreistag und dem Landrat ausdrücklich als Organ des Kreises – man könnte sagen: Hauptorgan – genannt wird. Der Grund dafür dürfte auch die Rolle sein, die der Kreisausschuss durch seine Mitwirkung an den staatlichen Angelegenheiten spielt. Die Begründung des Entwurfs sieht den

Wegfall dieser Mitwirkung lediglich als Kollateralschaden: „Mit der Streichung des Kreisausschusses als hervorgehobener Ausschuss des Kreistags und Organ des Kreises entfallen auch dessen Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung.“ (Drs. 16/12362 S. 45). Das ist schade. Zwar kommen die in § 59 Absatz 1 KrO genannten Angelegenheiten, bei denen der Landrat als staatliche Verwaltungsbehörde der Zustimmung des Kreisausschusses bedarf, nicht sehr häufig vor; wenn sie vorkommen, haben sie für die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden aber große Bedeutung. Weil nach geltendem Recht die Bezirksregierung entscheidet, wenn Landrat und Kreisausschuss nicht derselben Auffassung sind, wirkt die Beteiligung des Kreisausschusses als Schutz für die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden. Dieser Schutz soll, ohne diesen Punkt auch nur zu nennen, wegfallen. Künftig müssen die Gemeinden gleich vor die Verwaltungsgerichte ziehen.

Im geltenden Recht ist dieses Mitwirkungsrecht des Kreisausschusses das letzte Überbleibsel einer im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts begründeten Tradition der Beteiligung der Bürger an der staatlichen Verwaltung, die lange Zeit auch bei den Behörden der Regierungspräsidenten eine große Rolle spielte. Die Abschaffung des Kreisausschusses heißt also auch: NRW macht endgültig mit dem Gedanken einer solchen Mitwirkung Schluss und beseitigt damit eine Regelung, die ohne Probleme funktioniert und künftig einmal Ansatzpunkt für Überlegungen sein könnte, diese Art von Mitwirkung auch an anderer Stelle zu praktizieren, wo sie etwa zur Akzeptanz staatlicher Entscheidungen beitragen könnte. Das ist, als ob man ohne Not den letzten Baum einer alten Apfelsorte fällt, ohne daran zu denken, dass gerade diese Sorte vielleicht Eigenschaften hat, die in der Zukunft noch einmal nützlich sein können.

Die Abschaffung des Kreisausschusses wäre also schlechte Gesetzgebung, weil sie ohne sachlichen Grund die zusammenfassende Berücksichtigung aller Sach Gesichtspunkte bei Entscheidungen abschafft, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, und weil damit ohne Not die bürgerschaftliche Mitwirkung an der staatlichen Verwaltung in NRW endgültig beseitigt wird.

3.3 Allzuständigkeit und Rückholrecht

Allzuständigkeit ist ein schwieriger Begriff: Auch der Gemeinderat ist nicht wirklich allzuständig, weil der Bürgermeister, in den kreisfreien Städten auch die Bezirksvertretung eigene Kompetenzbereiche haben. Nach geltendem Recht ist der Unterschied zwischen den Kompetenzen des Kreistags

und denen des Gemeinderats im Ausgangspunkt eher gering. Im Verhältnis zum Hauptverwaltungsbeamten besteht im Ausgangspunkt grundsätzlich kein Unterschied: Dieser ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Im Verhältnis zum Kreisausschuss besteht insofern ein Unterschied, als dieser grundsätzlich für die Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach nicht der Entscheidung des Kreistages bedürfen, zuständig ist. Der Kreistag kann in diesem Punkt die Bedeutungseinschätzung einer Angelegenheit durch den Kreisausschuss oder des die Sitzungen vorbereitenden Landrats aber korrigieren und sich Angelegenheiten vorbehalten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KrO: „oder, die er sich vorbehält“).

Anders sieht es beim Rückholrecht aus, also der Befugnis der Vertretung die grundsätzlich dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesenen Geschäfte der laufenden Verwaltung an sich zu ziehen. Das gibt es bisher in der Kreisordnung nicht. Das Rückholrecht, wie es in § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) geregelt und allgemein verstanden wird, ist im deutschen Kommunalrecht ein absoluter Sonderfall. Soweit ich sehe, gibt es sonst überhaupt ein Rückholrecht nur noch in Niedersachsen. Es ist aber in einem ganz entscheidenden Punkt anders ausgestaltet. Ein Beispiel: – In NRW kann der Rat beschließen: „Der Rasen im Stadtpark wird künftig am Mittwoch gemäht.“ Dieser Beschluss hat zwei Rechtsfolgen, die gleichzeitig eintreten: Erstens geht die Zuständigkeit für die Bestimmung des Wochentags für das Rasenmähen – eindeutig ein Geschäft der laufenden Verwaltung – vom Bürgermeister auf den Rat über. Zweitens: Der Rasen wird mittwochs gemäht.

– In Niedersachsen muss die Vertretung ausdrücklich zwei Beschlüsse fassen (§ 58 Abs. 3 NKomVG und die Kommentierungen dazu). Ein Beschluss, nach dem die Zuständigkeit für die Bestimmung des Mähtages künftig beim Rat liegen soll und einen zweiten zur Bestimmung des Wochentags. Über die organisatorische Frage, wer denn zweckmäßigerweise über den Mähtag entscheiden sollte, muss der Rat in Nordrhein-Westfalen sich bei dieser Rechtslage keine Gedanken machen. Der Gedanke, dass es ziemlich lächerlich ist, sich als Gemeinde- oder Stadtrat mit der Entscheidung dieser Frage zu befassen, kommt deshalb gar nicht auf. Anders bei der niedersächsischen Vertretung, die gezwungen wird, etwa zu bedenken, ob es nicht besser ist, wenn der Bürgermeister und die in seinem Auftrag tätigen Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Witterung, des eingesetzten Geräts und des Rasenzu-

standes, des anderweitigen Bedarfs für das eingesetzte Personal und so weiter jeweils diese Entscheidung treffen.

Wie das Rückholrecht über den Einzelfall seiner Ausübung hinaus wirkt, darüber besteht Einigkeit: Auch wenn es nicht ausgeübt wird, bindet es die Verwaltung in ihrem Handeln an die jeweilige Ratsmehrheit, weil sie versuchen wird, dem mutmaßlichen Willen dieser Mehrheit in vorwegnehmendem Gehorsam zu entsprechen, denn es könnte ja ausgeübt werden. Diese Wirkung strahlt auch auf Angelegenheiten aus, für die es gar nicht gilt, sondern die der alleinigen Entscheidung durch den Bürgermeister unterliegen. Die Bemühungen des Entwurfs, beim Kreis wenigstens die staatlichen Angelegenheiten davon frei zu halten, sind aner kennenswert, aber lediglich Ausdruck eines frommen Wunsches.

Wie erwähnt spielen in der Verwaltungsarbeit der Kreise die vielen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung eine verhältnismäßig deutlich größere Rolle als bei den Gemeinden. Dabei geht es auf den meisten Feldern um die Ausführung von Landesgesetzen, also darum, ob das, was der Landtag beschlossen hat, dann so gemacht wird, oder ob es im Vollzug aufgrund politischer Interventionen verwässert und durchlöchert wird. Sicher ist der hundertprozentig perfekte Vollzug eine unrealistische und vielleicht auch gefährliche Wunschvorstellung. Die Stärkung des Einflusses politischer Mehrheiten in der Vertretung auf den Vollzug hat aber notwendig Abstriche an dem praktisch erreichbaren und vielerorts nicht nur angestrebten, sondern auch erreichten Niveau des Vollzuges zur Folge. Nicht die Umsetzung des geltenden Rechts, sondern die Berücksichtigung kommunalpolitischer Interessen rückt dann in den Vordergrund. Naturgemäß findet diese Art der Einflussnahme eher subkutan statt. Sie ist aber deshalb nicht weniger wirkungsvoll, vor allem wenn auch noch der zuständige leitende Beamte in der Verwaltung als Beigeordneter wegen seiner Wiederwahl die Mehrheit bei Laune halten muss.

Dass es ein erhebliches Interesse an politischer Einflussnahme auf den Vollzug des geltenden Rechts geben kann, dafür gibt es ein Beispiel in der Rechtsprechung. Es ist schon älter, aber aufschlussreich. Am 15.12.1965 beschloss der Kreisausschuss des damaligen Kreises Münster einstimmig, der Oberkreisdirektor solle ihm alle Anträge auf Bebauung des Außenbereichs vorlegen, die er entgegen dem Votum der jeweiligen Gemeinde ablehnen wollte. Es ging darum, dass die Politiker aus den Gemeinden des boomenden Speckgürtels der vor der Gebietsreform aus allen Nähten platzenden Stadt Münster die gesetzlichen Regelungen über das Bauen im Außen-

bereich als hinderlich für die kommunale Entwicklung empfanden. Die Auswirkungen dieser Einstellung auf Natur und Landschaft kann man sich leicht ausmalen. Damals hob der Regierungspräsident den Beschluss nach Beanstandung durch den Oberkreisdirektor als rechtswidrig auf und die Klage dagegen wurde vom Verwaltungsgericht und vom Oberverwaltungsgericht abgewiesen. Die Entscheidung über Baugenehmigungen sei ein Geschäft der laufenden Verwaltung und als solches dem Oberkreisdirektor vorbehalten. In Wirklichkeit gehe es dem Kreisausschuss nicht nur um die Vorlage, sondern um eine unzulässige Mitentscheidung. Wird der Entwurf Gesetz, kann der Kreistag künftig über das Bauen im Außenbereich entscheiden. Die vorgesehene Regelung eröffnet solche Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Vollzug aber nicht nur im Baurecht, sondern auch im Immissionsschutzrecht, im Naturschutzrecht, im Wasserrecht, und so weiter. Sie erlaubt es, über Vorhaben, die vom Kreis zu entscheiden sind und für die die Gemeinde ihr Einvernehmen erklären muss, nicht nur in der Gemeinde, sondern wenn sie dort in einem bestimmten Sinne entschieden worden sind, noch einmal im Kreistag und in seinen Ausschüssen zu diskutieren.

Wo bisher Rechtsanwendung durch die Verwaltung stattfindet, wird es immer wieder breite politische Debatten geben. Es geht auch nicht allein um Genehmigungsentscheidungen, sondern auch um die Durchführung von Kontrollen, die Verhängung von Bußgeldern, überhaupt um alle Fragen des Vollzuges. Die Neuregelung würde etwa auch Diskussionen und Entscheidungen im Kreistag in Ausländerangelegenheiten erlauben. Über die Abschiebungen, von deren Notwendigkeit parteiübergreifend die Rede ist, entscheidet bisher allein der Landrat, weil es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Nach dem Entwurf kann der Kreistag diese Entscheidung an sich ziehen und es wird schwer sein, Ansinnen abzulehnen, von dieser Möglichkeit auch Gebrauch zu machen.

Folge der vorgesehenen Änderung wird neben einer Absenkung des Vollzugsniveaus eine starke Verunklarung der Verantwortlichkeiten sein. Politisch ist der Kreistag für alles verantwortlich, weil er alles an sich ziehen kann. Rechtlich ist der Landrat verantwortlich, solange das nicht geschehen ist. Der Landrat hat aber gute Gründe, die Wünsche der Mehrheit auch ohne ausdrückliche Ausübung des Rückholrechts zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird sich also an den Willen des Kreistages gebunden fühlen, der sich aber gar nicht geäußert hat und in manchen

Fällen vielleicht etwas Anderes gewollt hätte, als die Verwaltung vermutet. Das Rückholrecht nährt die Illusion, man habe als Vertretung alles im Griff, was aber ganz unmöglich ist. Politisch mögen unklare Verantwortlichkeiten gelegentlich Vorteile haben, einer effektiven Verwaltung sind sie jedenfalls abträglich.

Bei den erwähnten Genehmigungsentscheidungen wird es zu Verzögerungen kommen, die sicher nicht im Interesse der Antragsteller liegen. Für jeden, der ein Vorhaben realisieren will, ist Zeit Geld. In Abstimmung mit einer Behörde lässt sich hinsichtlich Ablauf und Anforderungen eines Genehmigungsverfahrens in vielen Fällen hohe Verfahrenssicherheit erreichen. Für den Ablauf kommunalpolitischer Diskussionen lässt sich das nicht in ähnlicher Weise sicherstellen. Weil das so ist, kann der zuständige Verwaltungsmitarbeiter künftig solche Abstimmungen nur noch unter Vorbehalt treffen und er kann nicht mehr dafür einstehen, dass Verabredungen eingehalten werden. Es mag ja Vorhaben geben, bei denen solche Erschwerungen nicht ins Gewicht fallen, in vielen Fällen wird die Erschwerung aber abträglich sein. Anders gesagt: Die Investitionsbedingungen werden schlechter.

Man kann deshalb gut verstehen, dass die anderen deutschen Länder abgesehen von der erwähnten Ausnahme Niedersachsens ein Rückholrecht nicht kennen. In Niedersachsen sieht die Regelung nicht nur anders aus, die Auswirkungen sind auch deshalb weniger gravierend, weil es dort keine Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gibt, sondern Auftragsangelegenheiten, das heißt, das Weisungsrecht der Landesbehörden ist anders als in Nordrhein-Westfalen rechtlich unbegrenzt. Die damit bestehenden Korrekturmöglichkeiten reichen also deutlich weiter als in Nordrhein-Westfalen.

Bis der Entwurf auf dem Tisch lag, hat niemand das Rückholrecht in der Kreisordnung vermisst. Seine Einführung gefährdet die Qualität des Vollzuges bei den vielen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die bei den Kreisen im Verhältnis zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten einen sehr viel breiteren Raum einnehmen als bei den Gemeinden. Die Einführung des Rückholrechts ist dazu angetan, die politische Verantwortung für den Gang der Verwaltung zu verunklaren. Es würde sich auch deshalb um schlechte Gesetzgebung handeln, weil Demokratie von klaren Verantwortlichkeiten lebt.

4. Schluss

Der Entwurf spricht von Kosten nur im Zusammenhang mit der Beigeordneten-

verfassung, die ja optional ausgestaltet ist. Dass durch die vielen zwingend vorgesehenen Änderungen auch Kosten eintreten, verschweigt er. Die Ausweitung der Befassungsmöglichkeiten des Kreistages und die Einführung beschließender Fachausschüsse wird mehr oder weniger schnell eine Erhöhung des Sitzungsrhythmus bedingen. Durch die Sitzungen und ihre Vorbereitung entsteht Aufwand an Geld und Verwaltungsarbeit.

Vor allem erhöht sich auch der Zeitaufwand der ehrenamtlichen Kommunalpolitiker. Es wird schwerer werden, ein Mandat im Kreistag mit einem Mandat im Gemeinderat zu verbinden. Solche Mandatsträger haben aber eine wichtige Funktion im politischen Zusammenspiel der beiden Ebenen im Kreis. Mancher wird ganz auf ein kommunales Mandat verzichten müssen. Sind unsere Parteien so aufgestellt, dass sie mit der Ressource politisches Personal so großzügig sein können?

Ich fasse zusammen:

1. Die Entscheidung für eine Beigeordnetenverfassung bei den Kreisen ist unter Gemeinwohlgesichtspunkten sicher nicht zwingend, aber sie ist gut vertretbar. Die Beigeordnetenverfassung gibt es nicht. Der Koalitionsvertrag lässt hier alle Möglichkeiten offen. Ob die Übernahme der Gemeinderegelungen der richtige Weg ist, scheint mir keineswegs ausgemacht. Man könnte auch die Regelung der Landschaftsverbände übertragen. Wenn man den Weg der Angleichung an die Gemeinden gehen will, muss man die Kreisordnung wie in Artikel 1 Nr. 6, 7 a) ccc) und 15-18 des Entwurfs vorgesehen ändern und Nr. 1 entsprechend anpassen.
2. Weil sie ohne sachlichen Grund die zusammenfassende Berücksichtigung aller Sachgesichtspunkte bei Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, abschaffen würde,

und ohne Not die für den Rechtsschutz der kreisangehörigen Gemeinden wichtige bürgerschaftliche Mitwirkung an der staatlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen beseitigt würde, wäre die Abschaffung des Kreisausschusses schlechte Gesetzgebung.

3. Die ohne triftigen Grund erfolgende Einführung des Rückholrechts bei den Kreisen wäre schlechte Gesetzgebung, weil sie die Qualität des Vollzuges bei den vielen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gefährdet, die bei den Kreisen eine große Rolle spielen und an deren Vollzug auch das Land ein starkes Interesse hat. Sie wäre auch deshalb verfehlt, weil damit die Verunklarung von Verantwortlichkeiten verbunden ist und Verwaltungsverfahren verlängert werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 10.20.15

Kreistagsforen des Landkreistages NRW

Im Rahmen von zwei Kreistagsforen, die am 15.11.2016 in Düsseldorf und am 17.11.2016 in Gütersloh stattfanden, haben Kreistagsmitglieder aus allen Fraktionen über aktuelle landes- und bundespolitische Entwicklungen diskutiert. Im Hinblick auf die Finanzierung der schulischen Inklusion betonte Präsident Landrat Thomas Hendele unter breiter Zustimmung der anwesenden Delegierten, dass die Inklusionspauschale, die das Land den Kommunen zahlt, zum 01.01.2017 deutlich erhöht werden müsse. Den Kommunen stehe nach dem Inklusionsförderungsgesetz eine jährliche Inklusionspauschale

von 10 Millionen Euro vom Land NRW für die Förderung sogenannter „weiterer kommunaler Aufwendungen“ zu. Eine Evaluation des Inklusionsförderungsgesetzes durch Land und kommunale Spitzenverbände habe nun jedoch gezeigt, dass die kommunalen Aufwendungen enorm angestiegen seien und die derzeitige Pauschale nicht ausreiche. Allein die im Rahmen der Evaluation untersuchten zehn Kommunen, die circa 20 Prozent der Schüler Nordrhein-Westfalens repräsentierten, benötigten im Ergebnis bereits 7,71 Millionen Euro von den für alle Kommunen in NRW zur Verfügung gestellten 10 Millionen Euro.

Hochgerechnet ergäbe sich demnach ein finanzieller Bedarf von landesweit insgesamt 38,55 Millionen Euro. Selbst mit Rücksicht auf etwaige Ungewissheiten einer Hochrechnung sei schon allein die Tendenz des Kostenaufwuchses eindeutig. Das Land müsse reagieren und die Inklusionspauschale ab 2017 mindestens verdoppeln. Zum Thema „innere Sicherheit“ kritisierte Hendele die spürbare Ausdünnung der Personalausstattung der Polizei in den Kreisen. Im Vergleich zum Jahr 2000 habe sich die Anzahl der Stellen in den Kreispolizeibehörden um 5,8 Prozent verringert, während sie in den Polizeiprä-



Präsident Landrat Thomas Hendele.



Interessierte Zuhörer während der Kreistagsforen.

siden der kreisfreien Städte um 6,8 Prozent gestiegen sei. Je Einwohner gebe es in den Kreispolizeibehörden maximal 1,6 Planstellen, bei den Polizeipräsiden seien es im Durchschnitt 2,2 Planstellen. Präsident Hendele sprach mit den Delegierten außerdem über eine mögliche Beteiligung der Kreise an einer Wachstumssteuer und berichtete über das 200-Jahre-Jubiläum der rheinischen und westfälischen Kreise. Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein informierte die Delegierten über die Erstattung der Flüchtlingskosten durch Bund und Länder. Klein machte deutlich, dass das Land die vom Bund gezahlte Integrationspauschale in Höhe 434 Millionen Euro pro Jahr nicht für sich behalten dürfe. Die Integration der Flüchtlinge sei vorrangig eine Aufgabe, die vor Ort von den Kommunen geleistet werde. Für kommunale Kosten wie beispielsweise Leistungen der Wohnraumbeschaffung oder psychosoziale Betreuung nach dem SGB II gebe es bislang aber noch keinerlei Kompensation. Vor diesem Hintergrund müsse das Land die Integrationspauschale an die Kommunen jedenfalls zu einem großen Teil weitergeben. Klein informierte zudem über die Wohnsitzauflage für Flüchtlinge und deren Umsetzung auf Landesebene sowie über die Entwicklung der Kreisfinanzen. Anschließend wurden mit dem Bundesteilhabegesetz und dem Unterhaltsvorschussgesetz zwei Gesetzesvorhaben auf Bundesebene thematisiert, die große Auswirkungen auf die kommunale Ebene haben werden. Der Beigeordnete für Soziales und Jugend des Landkreistages NRW, Dr. Christian von Kraack, informierte über

die kommunalen Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe. Nordrhein-Westfalen sei weiterhin besonders belastet und das vorgesehene Bundesteilhabegesetz sei nicht geeignet, die Kostendynamik in der Eingliederungshilfe zu bremsen. Für die Kommunen besonders bedeutsam sei aktuell die Klärung der zukünftigen sachlichen Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe, zu der der Regierungsentwurf des Gesetzes keine ausreichende Regelung enthalte. Das Land müsse die Zuständigkeit zeitnah neu regeln. Hinsichtlich der auf Bundesebene geplanten Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes erläuterte Dr. von Kraack die Schieflage der Finanzierung zulasten der Kommunen und die mit dem Unterhaltsvorschuss verbundene Doppelbürokratie.

Etwa 85 Prozent der Unterstützten seien gleichzeitig im SGB II-Leistungsbezug. Da die Zuschüsse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hierauf voll angerechnet würden, erhielten die Empfänger von Unterhaltsvorschuss daher im Ergebnis keinen Cent mehr. Da der überwiegend kommunal finanzierte Unterhaltsvorschuss gegenüber Hartz IV vorrangig sei, werde allein der Bund entlastet. Für Nordrhein-Westfalen erwarte der LKT NRW Mehrkosten von etwa 180 Millionen Euro pro Jahr. Nach dem derzeit geltenden Verteilungsmodus zwischen Land und Kommunen müssten den Großteil davon die Kommunen stemmen, und zwar rund 96 Millionen Euro. Diese kommunalbelastende Regelung müsse dringend geändert und der kommunale Anteil auf Landesebene deutlich verringert werden (vgl. dazu auch EILDienst

LKT NRW Nr. 12/Dezember 2016, S. 440 ff – in diesem Heft). Die letzten Themenschwerpunkte der Veranstaltung bildeten die von der Landesregierung geplanten Gesetze zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes sowie zur Stärkung des Kreistags. Hierüber informierte der Erste Beigeordnete Dr. Marco Kuhn. Das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes wurde von den Delegierten allgemein begrüßt. Es schafft verbesserte Rahmenbedingungen für die Arbeit in Kommunalvertretungen, damit kommunale Mandatsträger – wie beispielsweise die Mitglieder der NRW-Kreistage – ihre Aufgabe sachgerecht wahrnehmen können und sich auch weiterhin kommunalpolitisch und damit für das Gemeinwohl engagieren. Kontrovers diskutiert wurde hingegen das geplante Gesetz zur Stärkung des Kreistages. Dieses ermöglicht es unter anderem, dass zukünftig der Kreistag die Entscheidung über sogenannte Geschäfte der laufenden Verwaltung an sich ziehen kann, für die bislang ausschließlich der jeweilige Landrat zuständig und entscheidungsbefugt ist. Was auf den ersten Blick wie eine willkommene Stärkung der Kreistage aussieht, werfe bei näherer Betrachtung eine Vielzahl von Fragen und Probleme auf, so Dr. Kuhn. Der Gesetzesentwurf sei deshalb von den kommunalen Spitzenverbänden in einer gemeinsamen Stellungnahme abgelehnt worden (vgl. dazu auch EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2016, S. 413 ff – in diesem Heft).

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 00.10.12.1



Breitband in den Kreisen

Von Minister Garrelt Duin, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

Quelle: MWEIMH NRW / Hojabr Riahi

Unser Land, unsere Wirtschaft und die Gesellschaft wandeln sich tiefgreifend. Die Digitalisierung hat die Welt im rasanten Tempo erobert. Unsere gemeinsame Aufgabe ist es, Gesellschaft und Wirtschaft für den Umbruch, der mit der Digitalisierung einhergeht, zu sensibilisieren und mitzunehmen.

Die Grenzen zwischen der realen und digitalen Welt verwischen zunehmend. Der Einzelhandel kurbelt mit E-Commerce den Umsatz an – oder leidet unter der Konkurrenz des Online-Handels, die Altenpflege setzt Roboter ein, Handwerker sind auf Online-Marktplätzen zu Hause, Firmen gewinnen neue Kunden über Social-Media-Plattformen und Landwirte wappnen sich mit elektronischen Geo-Daten gegen Wetter, Erosion oder Schädlinge.

Kurz gesagt: Der digitale Wandel in Wirtschaft, Produktion und Kundenbeziehungen ist eine zentrale Aufgabe, denen sich die Unternehmen, aber auch Bund, Land und Kommunen stellen müssen. Und die digitalisierte Wirtschaft ist auf

einen schnellen und effizienten Datenaustausch angewiesen. Nach Angaben von Cisco stieg das weltweite Datenvolumen von 2.000 Gigabyte pro Sekunde im Jahr 2007 auf 16.144 Gigabyte pro Sekunde im Jahr 2014 an. Ein Ende dieses Trends ist in

den kommenden Jahren nicht abzusehen. Vielmehr wird erwartet, dass sich das weltweite Datenvolumen bis 2019 mehr als verdreifachen wird. Dies macht den Ausbau einer leistungsfähigen, auf Glasfaser basierenden Netzinfrastruktur notwendig.

Damit Wirtschaft, Schulen, Krankenhäuser, Verwaltung und alle Bürgerinnen und Bürger an dieser digitalen Zukunft teilhaben können, müssen wir den Breitband-Ausbau beschleunigen. Das gelingt nur mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung. Als Landesregierung gehen wir dabei vorneweg. Nordrhein-Westfalen stellt bis 2018 insgesamt rund 500 Millionen Euro Fördermittel für den Breitbandausbau zur Verfügung.

Der Netzausbau muss dort organisiert werden, wo er stattfinden soll. Das bedeutet, dass vor Ort in den Kommunen entschieden werden muss, wie und mit welcher Technologie der Ausbau erfolgen soll.

In erster Linie ist der Netzausbau Sache der Telekommunikationsunternehmen. Der marktgetriebene Netzausbau funktioniert in NRW weitgehend gut. Über 77 Prozent der Haushalte in NRW sind Mitte 2016 mit Breitbandanschlüssen mit einer Downloadrate von mindestens 50 Megabit/Sekunde (Mbit/s) versorgt. Hier liegt NRW an der Spitze im Vergleich der Flächenländer. Doch der marktgetriebene Netzausbau funktioniert nicht überall. In Städten und Ballungsgebieten ist die Versorgung besser als im ländlichen Raum. Deshalb haben Bund und Länder Förderprogramme ins Leben gerufen.

Für den weiteren Breitbandausbau haben wir mit der Gigabit-Strategie einen Fahrplan für die Zukunft entwickelt: Diese habe ich am 24. August beim 4. NGA-Breitbandforum der NRW.BANK vorgestellt und dort auch mit Vertretern der Telekommunikationsunternehmen und -verbände diskutiert.

Unsere Gigabit-Strategie ist zweistufig angelegt. Die erste Stufe orientiert sich an dem Ziel der flächendeckenden Versorgung mit 50 Mbit/s-Anschlüssen bis 2018. Dadurch wollen wir eine solide und leistungsfähige Grundversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger sicherstellen und die letzten Versorgungslücken schließen. Dabei werden besonders Schulen berücksichtigt.

Es können auch – wo sinnvoll und notwendig – Übergangstechnologien zum Einsatz kommen. Zudem versorgen wir im gleichen Zeitraum sämtliche Gewerbegebiete mit einer glasfaser-basierten Netzinfrastruktur. Allen muss es möglich sein, egal ob auf dem Land oder in den Ballungsgebieten, an der Digitalisierung teilzuhaben. Wir führen hierzu den bewährten Runden Tisch Breitband mit den Unternehmen der Telekommunikationsbranche als „Aktionsbündnis Gigabit“ fort.

In der zweiten Stufe unserer Strategie, die über das Jahr 2018 hinausblickt, setzen wir auf ein reines Infrastrukturziel: den flächendeckenden Glasfaser-Netzausbau.

Damit sollen Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s im Up- und Download erreicht werden. Das ist unsere Zielmarke in den nächsten zehn Jahren.

Der Bund hat am 21.10.2015 ein Breitbandförderprogramm für Gebietskörperschaften aufgelegt, das mit Fördermitteln in Höhe von rund vier Milliarden Euro ausgestattet ist.

Die Bundesförderung beinhaltet insgesamt drei Fördertatbestände. Sie erfolgt in Form einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder als Förderung von Betreibermodellen, wobei beide Varianten mit jeweils 50 Prozent der Gesamtkosten vom Bund bezuschusst werden.

Ferner sieht das Bundesförderprogramm eine Förderung von Beratungsleistungen für Ausbaupläne, Projektbegleitung und ähnlichem vor. Diese werden zu 100 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro gefördert.

Insgesamt sind wir zufrieden mit dem Förderprogramm des Bundes. Kritisch sieht die Landesregierung allerdings die Verfahrensregelungen des Programms und das zugrunde gelegte Scoring-Modell, das vor allem den Ausbau sehr dünn besiedelter Gebiete bevorzugt.

Die Förderung des Bundes wird mit einer Kofinanzierung durch die Länder ergänzt. Damit die nordrhein-westfälischen Kommunen an dem Breitbandförderprogramm des Bundes teilhaben können, stocken wir als Land den Fördersatz des Bundes für zu fördernde Projekte um 40 Prozent auf (gemessen am Basisfördersatz des Bundes). Für Kommunen mit defizitärer Haushaltslage übernimmt die Landesregierung den verbleibenden Mindesteigenanteil der Kommune von zehn Prozent.

Für die Förderung der Breitbandversorgung von Gewerbegebieten und Unternehmen stehen im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms (RWP)/Infrastruktur sowohl EFRE-Mittel als auch Mittel der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zur Verfügung, die jeweils vom Land kofinanziert werden.

Wenn der Einsatz von anteiligen EU- oder Bundesmitteln nicht möglich ist, werden darüber hinaus Projekte aus Mitteln der Digitalen Dividende gefördert. Das sind noch einmal rund 133 Millionen Euro, die wir vollständig für den Breitbandausbau einsetzen.

Die Förderung des Anschlusses des ländlichen Raums erfolgt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung (ELER). Darüber hinaus hat die

Landesregierung aus Mitteln der Digitalen Dividende II ein eigenes Landesförderprogramm für die ländlichen Räume aufgelegt, das in der Zuständigkeit des Umweltministeriums abgewickelt wird.

Die Landesregierung stellt ferner für die Ausgaben für kommunale NGA-Ausbaukonzepte und die Einrichtung von Breitbandkoordinatoren einen Festbetrag von bis zu 150.000 Euro über drei Jahre je Kreis und kreisfreier Stadt zur Verfügung. Mit diesen sogenannten Enabling-Maßnahmen können Personalkosten für einen Breitbandkoordinator oder auch Planungskosten bestritten werden. Wir sind davon überzeugt, dass sich auf der Ebene der Kreise Kompetenz am ehesten bündeln lässt und dass sich in einer kreisweiten Planung die meisten Synergien beim Netzausbau heben lassen. Deshalb werben wir eindringlich dafür, in den Kreisen Breitbandkoordinatoren zu benennen, die Impulse setzen, die Aktivitäten koordinieren und auch Lösungen über Kreisgrenzen hinweg anstoßen können.

Die Landesregierung hat zudem mit Breitband.NRW eine personell und inhaltlich breit aufgestellte Beratungsstelle etabliert. Mit dem dort angesiedelten Informations- und Beratungsteam sorgen wir für die Vernetzung der Akteure und unterstützen in allen Fragen rund um den NGA-Ausbau.

Mit Breitband.NRW stellen wir umfangreiches Know-how zu Projektentwicklung und Projektmanagement bereit. Dabei spielen wesentliche wirtschaftliche, technische und rechtliche Fragestellungen ebenso eine Rolle wie Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten. Breitband.NRW ist ebenso Partner, wenn es um konkrete Ausbauplanungen vor Ort geht, die insbesondere Gewerbegebiete und Schulen berücksichtigen müssen. Dafür verfügen wir über einen Fundus von Best-Practice-Beispielen.

Eine so umfangreiche Breitband-Strategie zu entwerfen, ist das eine. Sie in die Realität umzusetzen, ist etwas anderes. Wir brauchen dafür die Akteure vor Ort, die die Rahmenbedingungen und den Bedarf kennen und die lokalen Ausbaumöglichkeiten einschätzen können. Akteure, die wissen, wie es geht oder wie man es machen könnte.

Genau da brauchen wir die Kreise, Städte und Gemeinden. In enger Kooperation und mit gemeinsamer Kraftanstrengung können wir die Netze der nächsten Generation vorantreiben und als großer Player im Wettbewerb bestehen.



Breitbandförderung des Bundes – Quo Vadis Nordrhein-Westfalen

Von Hauptreferent Dr. Markus Faber,
Landkreistag NRW

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat, entsprechend dem Ziel, bis 2018 möglichst in ganz Deutschland eine Versorgung schnellem Internet von mindestens 50 Megabit/Sekunde (Mbit/s) zu erreichen, ein Förderprogramm für den Breitbandausbau aufgelegt.

Insgesamt stehen für die Breitbandförderung durch den Bund 2,7 Milliarden Euro zur Verfügung. Ziel des Bundesförderprogramms ist es, den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Gebieten zu unterstützen, in denen in den kommenden drei Jahren kein privatwirtschaftlicher Netzausbau zu erwarten ist. Der unterstützte Ausbau soll grundsätzlich technologieneutral erfolgen. Die Projektförderung richtet sich dabei an Kreise und Gemeinden in unterversorgten Gebieten, gefördert werden können sowohl das Wirtschaftlichkeitslückenmodell (die Kommune schließt die Wirtschaftlichkeitslücke eines Telekommunikationsunternehmens, das in einem wirtschaftlich unattraktiven Gebiet ein Breitbandnetz errichtet) als auch das Betreibermodell (hierbei errichten Kommunen mit Hilfe des Bundesförderprogramms passive Infrastrukturen, die sie Netzbetreibern gegenüber verpachten). Der Fördersatz beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, eine Kombination mit Länder-Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Das Land NRW hat hier zugesagt, eine Kofinanzierung durch entsprechende Landesfördermittel in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu gewährleisten (die landesseitige Zuwendung beträgt maximal 12 Millionen Euro), bei Gebietskörperschaften, die Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegen, beträgt die Kofinanzierung durch das Land NRW sogar 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (hier beträgt die höchstmögliche Zuwendungshöhe von Landesseite 15 Millionen Euro).

Pferdefuß Scoring-Kriterien

Die Mittel aus dem Bundesförderprogramm werden durch ein bundesseitig vorgegebenes Bewertungsverfahren gesteuert. Dabei werden alle eingereichten Netzausbauprojekte anhand transparenter Kriterien (Scoring-Kriterien) bewertet. Die aufgrund dieser Scoring-Kriterien vergebenen Punkte bilden die Grundlage für die bundesseitige Förderentscheidung. Insgesamt werden eingereichte Projekte anhand von 19 Kriterien bewertet.

Maximal können 100 Wertungspunkte erreicht werden. Das wichtigste Scoring-Kriterium, bei dem bis zu 14 Wertungspunkte vergeben werden, ist das Kriterium der durchschnittlichen Zahl der Einwohner pro Quadratkilometer im Ausbaubereich: bei weniger als 70 Einwohner/qkm werden 14 Punkte vergeben, bei 200 Einwohner/qkm wird noch ein Punkt vergeben, oberhalb der Schwelle von 200 Einwohner/qkm wird kein Punkt mehr vergeben. Auch für die Zahl der Anschlüsse im Projektgebiet mit weniger als 16 Mbit/s im Download werden bis zu 9 Punkten vergeben, die Höchstzahl gibt es, wenn mehr als 65 Prozent der Anschlüsse weniger als 16 Mbit/s im Download aufweisen. Ohne Zweifel hat der Bund mit diesen Scoring-Kriterien das nachvollziehbare Ziel verfolgt, dort zu fördern, wo die Unterversorgungsrate am größten ist und wo mit relativ überschaubarem Aufwand gute Ergebnisse erreicht werden.

Dennoch muss man aus nordrhein-westfälischer Sicht feststellen, dass eine große Zahl der Scoring-Kriterien eher auf sehr rurale, periphere Regionen zugeschnitten sind als auf die oftmals halbverdichteten nordrhein-westfälischen Kreise. Dies gilt insbesondere für das Förderkriterium 1.1 (durchschnittliche Zahl der Einwohner/qkm), für das Scoring-Kriterium 1.2 (Prozentsatz für Anschlüsse in Projektgebieten mit weniger als 16 Mbit/s), das Kriterium 1.3 (Besonderer topologische/geografische Schwierigkeiten im Gebiet), das Scoring-Kriterium 2.5 (Einbezug wesentlicher weiterer institutioneller Nachfrager), das Scoring-Kriterium 4.1 (Größe des Projektgebiets) und auch das Scoring-Kriterium 4.4 (Länge neu verlegter Glasfaserleitungen).

Hinzu kommt, dass das in vielen anderen Bundesländern präferierte „Zuschuss-Modell“ im Gegensatz zum „Betreiber-Modell“ häufig eine schnellere Realisierbarkeit verspricht, was nach dem Scoring-Kriterium 2.3 Fertigstellung des Projekts bis 2018 mit 19 Punkten bewertet wird. Zwar kann man nicht einfach die statistischen Zahlen zur Einwohnerdichte pro Quadratkilometer in einzelnen Gemeinden beziehungsweise Kreisen alleine zur

Grundlage nehmen, da es bei den Scoring-Kriterien stets auf das konkrete Ausbaubereich ankommt. Aber bei realistischer Betrachtung der Siedlungsstrukturen in den meisten Kreisgebieten im Vergleich zu den Siedlungsstrukturen der Kreisgebiete, zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern oder Niedersachsen, ist klar, dass die strukturelle Benachteiligung der nordrhein-westfälischen Siedlungsstruktur bei den Scoring-Kriterien auch durch ein Abstellen auf Teilausschnitte von Kreisen nur schwer auszugleichen ist. Nimmt man einmal ein „worst-case“ Szenario zur Grundlage, so kann ein sehr dünn besiedeltes Kreisgebiet in Mecklenburg-Vorpommern (hier gibt es Kreise mit einem Durchschnitt von weniger als 50 Einwohnern/qkm) hierfür bereits von Anfang an einen Scoringwert von 14 Punkten erhalten, ist die Ausgangslage in diesem Gebiet so ungünstig, dass es beispielsweise nur bei 30 Prozent aller Anschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 16 Mbit/s im Download gibt, so ergibt dies weitere 9 Wertungspunkte.

Gab es in diesem Beispiel dann auch noch bereits Vorplanungen, so dass die Fertigstellung des Projekts bis 2018 avisiert ist, erhält dieses Projekt weitere 9 Wertungspunkte, für eine kreisweite Ausrichtung des Projektgebiets oder zumindest eine Ausrichtung, die das Gebiet von mehr als vier Gemeinden übersteigt, gibt es weitere fünf beziehungsweise drei zusätzliche Wertungspunkte. Betrachtet man dann die Strukturen manch nordrhein-westfälischer Gemeinden oder Kreisteile, in denen die Einwohnerdichte vielfach deutlich über 200 Einwohner/qkm liegt, in den oftmals mehr als die Hälfte der Anschlüsse bereits Übertragungsraten von mehr als 16 Mbit/s aufweisen, die teilweise Tendenz, Projekte nicht unter Einbeziehung eines vollständigen Kreisgebietes zu planen, so fehlen einer repräsentativen, für die Förderung in Betracht kommenden nordrhein-westfälischen Gebietskulisse schnell von vornherein 10-15 Punkte oder mehr im Rahmen der Scoring-Kriterien im Vergleich zu entsprechenden Förderkulissen, zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern. Einen solchen Rückstand kann man auch bei den

anderen Kriterien nur sehr schwer aufholen. Alles in Allem sind dies für Nordrhein-Westfalen schwierige Rahmenbedingungen, auch und gerade für den kreisangehörigen Raum.

Die bisherige Bilanz

Zu den Förderempfängern im Rahmen der 1. Runde des Breitbandförderprogramms des Bundes gehörten je sechs Kreise aus Mecklenburg-Vorpommern – zum Teil mit mehreren Projekten – und aus Niedersachsen, vier Kreise aus Sachsen-Anhalt, drei Kreise (und eine Gemeinde) aus Nordrhein-Westfalen und je zwei Kreise aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz. Dementsprechend floss der größte Teil der in der 1. Runde vergebenen Mittel nach Mecklenburg-Vorpommern (247 Millionen Euro). Niedersachsen erhielt 43 Millionen Euro, Nordrhein-Westfalen 30 und Bayern 27 Millionen Euro.

Im Rahmen der 2. Runde des Breitbandförderprogramms entfiel auf die Projekte in Mecklenburg-Vorpommern eine Förder-summe in Höhe von circa 392 Millionen Euro, Sachsen erhielt circa 208 Millionen und Niedersachsen circa 101 Millionen Euro. Die höchste Einzelförderung ging dabei an den Landkreis Bautzen (circa 119 Millionen Euro), gefolgt von den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte (circa 112 Millionen Euro) und Ludwigslust-Parchim (circa 108 Millionen Euro). In Nordrhein-Westfalen wurden im Rahmen des 2. Aufrufs drei Projekte mit einer Gesamtsumme von rund 25 Millionen Euro gefördert, die höchste Einzelförderung in NRW entfiel dabei auf den Kreis Düren mit circa 14 Millionen Euro. Nach Erkenntnissen des Landkreistages NRW gab es im Rahmen des 2. Aufrufes insgesamt nur vier Anträge aus Nordrhein-Westfalen.

Neben der genannten Projektförderung gab es auch verschiedene Förderzusagen im Bereich der Beratungsförderung durch den Bund, die allerdings außerhalb des Scoring-Wettbewerbs erfolgten, und in der Höhe deutlich hinter den oben genannten Zahlen für die Projektförderung zurückblieben. Insgesamt war damit das bisherige Abschneiden Nordrhein-Westfalens eher enttäuschend, allerdings gab es insbesondere in der 2. Runde auch eine sehr geringe Beteiligungsrate aus dem Land Nordrhein-Westfalen. Ein schwacher Trost war es dabei, dass auch andere westdeutsche Flächenländer bislang nicht so erfolgreich waren, wie man es zu Beginn des Förderprogrammes erwartet hätte. Betrachtet

man nicht nur die absoluten Zahlen, sondern auch die Fördersummen pro Einwohner, so ergibt sich gerade für Mecklenburg-Vorpommern, aber zum Teil auch für andere ostdeutsche Bundesländer, eine signifikante Einwohnerveredelung (hier haben wir im Durchschnitt zum Teil eine mehr als zehnfache Pro-Kopf-Förderung im Vergleich zu den erfolgreichen Anträgen aus NRW), die auch mit dem Ziel der Erstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, jedenfalls in diesem extremen Ausmaß, nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Bewertung und Strategien

Das Bundesförderprogramm ist und war aus Sicht des Landkreistages NRW deutlich zu stark auf sehr ländliche Gebietskulis- sen mit einer starken Unterversorgung im Bereich schneller Breitbandanschlüsse ausgerichtet. Nordrhein-Westfalen ist, auch im ländlichen Raum, ein regelmäßig stark verdichtetes Flächenland. Selbst der Kreis Höxter als am dünnsten besiedelter Kreis Nordrhein-Westfalens ist fast doppelt so dicht besiedelt wie der am dichtesten besiedelte Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern.

Auch die Ausgangslage bei der bestehenden Breitbandversorgung ist vielen ostdeutschen Bundesländern ganz erheblich schlechter als in Nordrhein-Westfalen. Sieht man in dem Bundesförderprogramm nur einen Hebel zur Behebung der größten Not, mag die Ausrichtung des Bundes nachvollziehbar sein. Doch eine solche Ausrichtung greift deutlich zu kurz. Bei einem solch hoch dimensionierten Förderprogramm wie dem Breitbandförderprogramm des Bundes, bei dem fast drei Milliarden Euro bundeseitig verausgabt werden und zudem noch in erheblichem Maße Landesmittel mit hinzugerechnet werden, muss gewährleistet sein, dass alle Regionen mit Versorgungsdefiziten eine gerechte Chance zur Partizipation haben.

Hinzu kommt, dass in Nordrhein-Westfalen im kreisangehörigen Raum eine viel größere Zahl von Einwohnern von Unterversorgungen absolut betroffen ist und zugleich auch – und hierin unterscheidet sich der kreisangehörige Raum in Nordrhein-Westfalen von anderen Bundesländern – im kreisangehörigen Raum ein starkes wirtschaftliches Rückgrat verortet ist: Dies gilt für zahlreiche produzierende Betriebe, für die vielen versteckten Marktführer im kreisangehörigen Raum und auch für viele Dienstleistungsunternehmen. Der ländliche Raum in Nordrhein-Westfalen ist eben vielfach nicht der ökonomische

Krisenraum wie wir ihn in Teilen Ostdeutschlands vorfinden. Genau dies müsste aber bei einer sinnvollen und zielgerichteten Breitbandförderung, auch durch den Bund, berücksichtigt werden. Die erfolgreichen Unternehmen im kreisangehörigen Raum in NRW müssen eine vernünftige und kostengünstige Möglichkeit für eine Breitbandanbindung haben, aber auch die Wohnbevölkerung in den wirtschaftlich starken Regionen im kreisangehörigen Raum verlangt nach schnellen und leistungsfähigen Breitbandanbindungen: Ohne entsprechende Breitbandanbindungen wird man vielerorts keine qualifizierten Fachkräfte für die wirtschaftlich starken Regionen im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen gewinnen und halten können. All diese Punkte sind leider in den Förderkulissen für das Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau unberücksichtigt geblieben.

Was ist also zu tun ?

Vermutlich wird es schwierig sein, im Rahmen des laufenden Verfahrens des Bundesförderprogramms noch Änderungen herbeizuführen. Vielleicht wird es auch nach Beendigung des Bundesförderprogramms noch weitere Fördermöglichkeiten durch den Bund geben: Dies wird dann aber in der Hand einer neuen Bundesregierung liegen. Trotzdem bleibt zu hoffen, dass viele nordrhein-westfälische Kreise, Städte und Gemeinden in den verbleibenden Aufrufen im Rahmen des Bundesförderprogramms versuchen, aus den ungünstigen Rahmenbedingungen das Beste herauszuholen. Durch entsprechende Vorbereitung und Ausrichtung auf die Scoring-Kriterien kann es durchaus möglich sein, auf die wenigen für NRW eher günstigen Kriterien abzielen und damit den oben geschriebenen Rückstand bei den Scoring-Punkten aufzuholen. Nach Informationen, die dem Landkreistag NRW vorliegen, soll es bereits im 3. Aufruf des Bundesförderprogramms wesentlich mehr nordrhein-westfälische Anträge geben als in den bisherigen Aufrufen. Vielleicht besteht hier durchaus die Hoffnung, dass mit den ersten Erfahrungen aus den früheren Runden, mit einer hinlänglichen Vorbereitung auf die Scoring-Kriterien und mit geschickten Gestaltungsmöglichkeiten mehr für Nordrhein-Westfalen aus dem Förderprogramm herauszuholen ist als in den ersten beiden Runden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 61.14.15



Daten-Ferrari für den Bauernhof – Breitbandausbau im Außenbereich des Kreises Coesfeld

Von Dr. Christian Schulze Pellengahr, Landrat des Kreises Coesfeld, und Dr. Jürgen Grüner, Geschäftsführer der wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH



Viel erreicht hat der Kreis Coesfeld in den letzten Jahren beim Breitbandausbau. In 17 der 33 Ortslagen liegen bereits heute Glasfasernetze oder sie sind im Bau. In vielen Ortszentren bieten die TV-Kabelnetze Zugang zum schnellen Internet, und die Deutsche Telekom hat für alle Ortslagen den Vectoring-Ausbau innerhalb der kommenden drei Jahre angekündigt. In Summe haben fast 40 Prozent aller privaten Haushalte beziehungsweise Unternehmen mit Abschluss der laufenden Baumaßnahmen direkten Zugang zu Glasfasernetzen und über 85 Prozent immerhin zu Bandbreiten von mindestens 50 Megabit/Sekunde (MBit/s). Ein Spitzenwert in der Bundesrepublik Deutschland, den wir im Kreis Coesfeld ohne Fördermittel erreichen konnten.

Lücken beim Breitbandausbau finden sich im Kreis Coesfeld inzwischen vor allem im Außenbereich. Immerhin 10 Prozent aller Haushalte finden sich im Außenbereich und profitieren nicht von den bisherigen Ausbaumaßnahmen in den Ortslagen. Aber sie haben einen mindestens ebenso hohen Bedarf an leistungsfähigen Internetzugängen.

Doch welche Technik eignet sich besonders für die Breitbanderschließung im Außenbereich?

Vectoring kommt an vielen Stellen auch im Kreis Coesfeld in den Innenbereichen zum Einsatz und wird dort die Bandbreitenbedarfe zumindest in den kommenden Jahren noch hinreichend decken können. Bei Vectoring werden die Kabelverzweiger im Straßenraum mit Glasfaseranschlüssen und viel neuer Technik ertüchtigt, so dass aktuell bis zu 100 Mbit/s im Download möglich sind. Vom Kabelverzweiger werden dann die alten Kupferleitungen zu den Endkunden genutzt. Das Problem der Dämpfung ist damit leider immer noch vorhanden und schon 2 bis 3 Kilometer hinter den Kabelverzweigern ist die höhere Leistung durch die Dämpfung in den Kabeln wieder verpufft. Von einem Vectoring-Ausbau in den Ortslagen profitieren damit bestenfalls die Anlieger im Außenbereich, die sehr ortsnah liegen.

Eine flächendeckende Verbesserung im Außenbereich durch Vectoring setzt voraus, dass zusätzlich Schaltverteiler in die bestehenden Netze eingebracht werden, die – analog zu den Kabelverzweigern in den Ortslagen – mit Glasfaser angebunden und mit aktiver Technik ausgestattet werden. Je nach Größe eines Kreises wären zwischen 300 und 500 zusätzliche Schaltverteiler notwendig, die aufgrund der notwendigen aktiven Technik viel zusätzlichen

Strom für den Betrieb und die Klimatisierung verbrauchen. Dafür erhält man eine Lösung, die den Bandbreitenbedarf aufgrund der geschilderten Dämpfungsprobleme bestenfalls für ein paar Jahre decken kann – aus unserer Sicht keine erstrebenswerte Lösung.

Richtfunk erfüllt technisch alle Voraussetzungen für einen nachhaltigen Next Generation Access Network (NGA)-Ausbau im Außenbereich, findet aber bei uns im Kreis Coesfeld bei den Anliegern nicht die notwendige Akzeptanz. Wenn in den Innenbereichen

mit Glasfaser ausgebaut wird, so ist es erklärter Wunsch der Anlieger im Außenbereich, dann soll das auch im Außenbereich geschehen. Man möchte dort nicht in einer Second-Best-Technologie Vorlieb nehmen müssen.

Da ein nachhaltiger Breitbandausbau nicht gegen den Wunsch der späteren Kunden vorgenommen werden kann, sieht die Breitbandausbaustrategie im Kreis Coesfeld entsprechend einen flächendeckenden Glasfaserausbau auch in den Außenbereichen vor. Eine Strategie,

die einvernehmlich vom Kreis und den Städten und Gemeinden getragen wird.

Aber Glasfaserprojekte im Außenbereich funktionieren nicht so wie in den Innenbereichen. Erste Planungen, die wir im Kreis Coesfeld durchgeführt haben, zeigen, dass im Außenbereich im Durchschnitt rund 340 Meter Leerrohr je Anschluss verlegt werden müssen. In den Innenbereichen kennen wir dagegen Werte von ungefähr 15 Metern je Anschluss. Damit ist eins klar: ein Glasfaserausbau im Außenbereich ist unglaublich kostspielig und bedarf völlig



Wirtschaftsminister Garrelt Duin (rechts) überreicht Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr einen Förderbescheid für die Stelle eines Breitbandkoordinators für den Kreis Coesfeld. Links im Bild wfc-Geschäftsführer Dr. Jürgen Grüner.

Quelle: Martin Rühle / Wirtschaftsförderung Münster GmbH



Auch der WDR berichtete für die Lokalzeit Münsterland von dem Pilotprojekt im Kreis Coesfeld.

Quelle: Kreis Coesfeld

anderer Ausbaumodelle. Vor allem muss nach Möglichkeiten gesucht werden, die Ausbaukosten zu reduzieren.

Zehn kritische Erfolgsfaktoren sind das Ergebnis unserer intensiven Befassung mit dem Thema, um die Glasfaser auch in den Außenbereich zu bringen:

1. **Vorhandensein eines Providers:** Mindestens ein Provider muss im Vorfeld für das zu errichtende Glasfasernetz gewonnen werden, damit die Kunden das bekommen, was sie so dringend benötigen: schnelles Internet.
2. **Backbone in der Nähe:** Jedes Verteilnetz ist darauf angewiesen, dass es mindestens eine Verbindung zu einem Backbone-Netz hat. Je weiter dieser Backbone-Anschluss vom Ausbaubereich entfernt ist, umso höher sind die Kosten für den Backbone-Anschluss, mit den entsprechend negativen Effekten für die Wirtschaftlichkeit.
3. **Netzplanung:** Ohne geeignete Planung kein zielgerichteter Ausbau. Das gilt auch beim Breitbandausbau. Der Kreis Coesfeld erstellt derzeit mit finanzieller Unterstützung des Bundes eine Netzplanung für alle Außenbereiche im Kreisgebiet.
4. **Zugang zu privatem Grund:** Eine Verlegung auf privatem Grund ist im Außenbereich deutlich kostengünstiger als im öffentlichen Straßenraum. Entsprechend zielt unser Ausbaumodell darauf ab, in möglichst großem Umfang private Flächen für den Ausbau zu nutzen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Eigentümer der Verlegung des Glasfasernetzes und auch der Eintragung einer Baulast zustimmen.
5. **Hohe Anschlussquote:** Aus unseren Innenbereichsprojekten wissen wir, dass mit einer Anschlussquote von 40 Prozent eigenwirtschaftlicher

Ausbau möglich ist. Im Außenbereich reicht diese Quote nicht aus. Dort müssen rund 80 Prozent aller Anlieger einen Anschluss buchen, damit über die Nutzungsentgelte eine Refinanzierung der Investition möglich wird. Damit diese Nachfrage verbindlich ist, wird jedem Ausbauprojekt eine Vorvermarktung vorangeschaltet. Erst wenn 80 Prozent der

Anlieger einen Vorvertrag gezeichnet haben, startet der Ausbau des Glasfasernetzes.

6. **Eigenleistung beim Netzausbau:** Aber auch mit dieser hohen Anschlussquote reicht es nicht für einen konventionellen Ausbau. Die durchschnittlichen Trassenlängen sind einfach zu groß. Es geht nur dann, wenn die Anlieger mit anpacken und in Eigenregie in weiten Teilen des Außenbereichs die Leerrohre im Außenbereich selber verlegen.
7. **Praktikable Ausbaucuster:** Die Leerrohrverlegung in Eigenleistung setzt voraus, dass die Ausbaucuster nicht zu groß werden. Immerhin müssen die Anlieger, in erster Linie die Landwirte, den Ausbau neben ihrer eigentlichen Tätigkeit zusätzlich stemmen. Nach unserer Einschätzung haben Ausbaucuster mit bis zu 70 Liegenschaften eine geeignete Größe.
8. **Kümmerer:** Leerrohrverlegung in Eigenleistung entsteht nicht von allein. Es bedarf immer eines Kümmerers vor Ort in jedem Ausbaucuster, der die Fäden in der Hand hält und die Arbeiten koordiniert.
9. **Finanzierung:** Doch auch mit der umfangreichen Eigenleistung fallen weitere Kosten an, die finanziert werden müssen. Bei-

spiele hierfür sind die Materialkosten für die Leerrohre und die Glasfasern, Kosten für spezielle Baumaßnahmen, die nicht in Eigenleistung durchgeführt werden können, Kosten für Maschinennutzung, Versicherungen, Verkehrssicherung, Dokumentation und anderes mehr. Wir gehen derzeit von Kosten in Höhe von 2.000 bis 2.500 Euro je Anschluss im Außenbereich aus.

10. **Bauherr:** Last, but not least, bedarf es eines Bauherrn, der formal das Netz errichtet und für einen oder mehrere Provider zur Verfügung stellt.

Im Kreis Coesfeld konnten auf diesem Wege bereits zahlreiche Ausbauprojekte erfolgreich auf den Weg gebracht werden. Sie laufen alle nach dem gleichen Grundmuster ab:

- Es wird ein Ausbaucuster in der oben genannten Größenordnung mit bis zu 70 Anliegern definiert.
- Ein Provider (bei uns ist das in der Regel die heimische Muenet GmbH aus Coesfeld) führt die Vorvermarktung durch.
- Ist die erforderliche Vorvermarktungsquote erreicht, folgt die Ausführungsplanung.
- Parallel organisieren sich die Landwirte vor Ort für die Erbringung der Eigenleistungen. Häufig geschieht dies in der Rechtsform eines Vereins.
- Unter Federführung eines professionellen Bauunternehmers beginnt der Ausbau. Die Landwirte bringen mit speziell für diesen Zweck konstruierten Pflügen die Leerrohre in den Boden. Da die Verlegung auf privatem Grund erfolgt, wird mit einer Verlegetiefe von rund 80 Zentimeter gearbeitet, um Beschädigungen am Netz durch die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung zu verhindern. Spezielle Abschnitte, zum Beispiel Querungen von Straßen, Schienenwegen,



In Gemeinschaftsarbeit der Anlieger in Senden-Schölling wurden die Leerrohre im Sommer 2016 in die Äcker eingepflügt. Bei der Verlegung der letzten Meter konnten sich zahlreiche Interessierte von der hohen Verlegeteistung überzeugen. Quelle: Kreis Coesfeld

Wasserläufen et cetera, werden durch dafür qualifizierte Unternehmen durchgeführt.

- Ergänzend leisten die späteren Kunden eine Barzahlung in Höhe von 2.000 bis 2.500 Euro.
- Der Provider bläst nach Fertigstellung des Leerrohrnetzes die Glasfasern ein, installiert die aktive Technik, realisiert den Backbone-Anschluss und beginnt mit der Versorgung seiner neuen Kunden.

In Teilen der Bauerschaften Schölling und Holtrup in der Gemeinde Senden ist das

Glasfasernetz bereits im Sommer 2016 fertig gestellt worden und in Betrieb. In zehn weiteren Bauerschaften sind die Glasfasernetze im Bau, 25 Projekte stehen in der Vorvermarktung.

Und es geht mit Hochdruck weiter. Das Interesse der Landwirte ist ungebrochen. Die vom Kreis Coesfeld in Auftrag gegebene Netzplanung wird noch in diesem Jahr abgeschlossen. Während der Winterveranstaltungen der landwirtschaftlichen Ortsvereine wird flächendeckend über den Glasfaserausbau informiert werden. Weitere Ausbauprojekte werden auf diese

Versammlungen folgen. Der Kreis Coesfeld wird dann mit seinem zusätzlichen Breitbandkoordinator ab Anfang nächsten Jahres vor allem diese Außenbereichsprojekte unterstützen. Unser Ziel ist es, die Weichen so zu stellen, dass die aktuelle Ausbaudynamik gehalten werden kann, damit in drei Jahren alle Bauerschaften im Kreis Coesfeld mit Glasfasernetzen erschlossen sein können. Der Daten-Ferrari kann also weiter in Richtung Bauernhof durchstarten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 61.14.15



Geförderter Breitbandausbau in fünf Landkreisen - Erfahrungen mit dem Bundesförderprogramm aus Südwestfalen

Von Stefan Glusa¹, Geschäftsführer TeleKommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH, Arnsberg

Alle fünf südwestfälischen Kreise haben Förderanträge für den Breitbandausbau beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eingereicht, von denen zwei bereits bewilligt worden sind. Von den kreisweiten und kreisübergreifenden Kooperationen profitieren alle Städte und Gemeinden in der Region. Die Breitbandkoordinatoren und die kreiseigene Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen bringen das erforderliche Know-how optimal ein. Die zeitliche Staffelung der Anträge erlaubt es, von den gemachten Erfahrungen zu profitieren und die Fördermittel so effizient wie möglich einzusetzen.

„Mit 5 Schritten zum superschnellen Internet“ – so bewirbt eine Broschüre des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Breitbandförderprogramm des Bundes für Kommunen. Ist es wirklich nur ein „kurzer Weg“ bis zum „flächendeckend superschnellen Internet in ganz Deutschland“? Seit Ende 2015 existiert das milliardenschwere Bundesförderprogramm. Kommunen und Landkreise können seitdem Förderanträge für Ausbauprojekte stellen, damit unterversorgte Gebiete einen Netzzugang von mindestens 50 Megabit (Mbit) pro Sekunde und mehr erhalten. Gerade die Kreise werden immer wieder aufgerufen und ermutigt, das Bundesprogramm zu nutzen.

Der Netzausbau wird technologieneutral, im Regelfall mit 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, gefördert. Der Förderhöchstbetrag pro Projekt liegt bei 15 Millionen Euro (Bundesmittel), das Projektvolumen insgesamt bei 30 Millionen Euro. Das Bundesprogramm ist mit Förderprogrammen der Länder kombinierbar, so dass durch die entsprechende Ko-Finanzierungsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen in der Regel 90 Prozent Förderung, für Kommunen in der Haushaltssicherung sogar eine bis zu 100

Prozent Förderung möglich ist. Außerdem unterstützt der Bund die Kommunen und Landkreise auch bei der Planung und der Erstellung der Antragsunterlagen, indem Beratungsleistungen mit bis zu 50.000 Euro gefördert werden.

Um die bis dato zur Verfügung gestellten 4 Milliarden Euro an Fördergeldern zu beantragen, gab es bereits vier Aufrufe. Der letzte endete am 28. Oktober 2016, der aktuelle läuft noch bis zum 28. Februar 2017. Alle eingehenden Anträge werden anhand transparenter Kriterien mit einem umfangreichen Scoring-System bewertet, das die Grundlage für eine Förderentscheidung bildet. Der Vorbereitungsaufwand für die Antragsstellung hat sich von Aufruf zu Aufruf deutlich erhöht, zum Beispiel sind umfangreichere Netzplanungs- und Geodaten (GIS-Daten) einzureichen.

Eine ganze Reihe von Landkreisen aus NRW hat bereits Anträge gestellt: Im dritten Aufruf wurden 21 Förderanträge mit einem Fördervolumen von über 177 Millionen Euro (Bundesmittel) und damit deutlich mehr Anträge als in den beiden ersten Aufrufen eingereicht. Auch aus der Region Südwestfalen, in der die fünf Landkreise Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Soest, Kreis Siegen-Wittgenstein und der Märkische Kreis bereits seit Jahren

beim Thema Breitbandausbau erfolgreich zusammenarbeiten, wurden fünf kreisweite Förderanträge gestellt.

Von der Idee bis zur Durchführung, liegt die fachliche Arbeit vor allem auf den Schultern der Breitbandkoordinatoren und der kreiseigenen Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH (TKG-SWF). Diese war 2008 gegründet worden, um zunächst für eine Grundversorgung in der Region zu sorgen, was seit Ende 2015 erfolgreich abgeschlossen ist. Zusätzlich zu ihrer Rolle als Infrastrukturgesellschaft, liegen seitdem wesentliche Schwerpunkte der TKG-SWF auf der anbieter- und technologieneutralen Beratung der Kreise und Kommunen, der Planung des Netzausbaus und der Zusammenarbeit der Breitbandkoordinatoren. Nach den guten Erfahrungen mit der Arbeitsweise der Projektleiter bei der TKG-SWF, hatten sich alle südwestfälischen Kreise dafür entschieden, hauptamtliche Breitbandkoordinatoren einzustellen.

¹ unter Mitarbeit von Christoph Hellmann (Breitbandkoordinator Kreis Soest), Martin Dornseifer (Breitbandkoordinator Kreis Olpe), Tilo Deckert (Breitbandkoordinator Märkischer Kreis), Markus Menn (Breitbandkoordinator Kreis-Siegen-Wittgenstein) und Ludger Laufer (Breitbandkoordinator Hochsauerlandkreis)

Diese fünf Stellen werden vom Land NRW in den nächsten drei Jahren mit jeweils 150.000 Euro gefördert, denn ein zentraler Ansprechpartner im Kreis oder in der Stadt ist aus Sicht des Landes für ein planvolles Vorgehen beim Netzausbau unverzicht-



Die kreiseigene Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH (TKG-SWF).



Breitbandkoordinatoren wie Tilo Deckert (Märkischer Kreis) kümmern sich vom Förderantrag bis zum fertigen Anschluss.

bar. Es kommt auf die lokalen Akteure an, wenn es darum geht, den Breitbandausbau voranzutreiben und dafür die Fördermittel aus Bund und Land optimal zu nutzen. Der Einsatz eines Breitbandkoordinators macht es für die Kommunen einfacher, Fördermittel aus den verschiedenen Fördertöpfen zu erhalten, um dann konkrete Ausbauprojekte zu finanzieren. Akteure, die die Bedingungen und den Bedarf vor Ort kennen und die lokalen Möglichkeiten einschätzen können, sollen den Netzausbau überall dort vorantreiben, wo ein Ausbau für die Telekommunikationsunternehmen wegen zu geringer Renditeaussichten unattraktiv ist. Für mehr als 100 Millionen Euro sollen in Südwestfalen in den kommenden Jahren

die letzten unterversorgten Orte und Ortsteile schnelles Internet erhalten. Aktuell liegt die Versorgung von Anschlüssen mit über 50 Mbit/s in der Region nach Daten des TÜV Rheinland im Durchschnitt bei 64,5 Prozent.

Der Kreis Olpe, mit sieben Städten und Gemeinden einwohner- und auch flächenmäßig kleinster Kreis Südwestfalens, bildete mit 46,3 Prozent bislang das Schlusslicht. Deshalb hat der Kreis frühzeitig alle Hebel in Bewegung gesetzt, um direkt im ersten Förderaufruf des Bundes zum Zuge zu kommen. Mit Erfolg: der Kreis Olpe erhielt Ende April 2016 als einer der bundesweit ersten Kreise einen Förderbescheid über rund 6 Millionen Euro. Im Juli 2016 startete der Kreis dann eine europaweite Ausschreibung für die Bereitstellung eines flächendeckenden Breitbandnetzes sowie Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe. In dem voraussichtlich noch bis Anfang 2017 laufenden Verfahren, sollen geeignete Bieter identifiziert werden, die bis Ende 2018 marktübliche

Breitbanddienste flächendeckend im Projektgebiet bereitstellen. Die Versorgung muss für einen privaten Endnutzerkreis bei mindestens 50 Mbit/s (Download) möglichst flächendeckend, mindestens jedoch für 95 Prozent der im Versorgungsgebiet liegenden Teilnehmeranschlüsse gewährleisten (mindestens 30

Mbit/s Downstream für die verbleibenden 5 Prozent). In den Gewerbegebieten soll dagegen – wie auch im Märkischen Kreis – eine Versorgung mit mindestens 100 Mbit/s symmetrisch per Glasfaser erreicht werden. Rund 64 Prozent Anschlussqualität ≥ 50 Mbit/s gibt es in Siegen-Wittgenstein, so dass hier im zweiten Förderaufruf ein Antrag gestellt wurde, der Anfang September 2016 bewilligt wurde. Zusätzlich zu den Fördergeldern des Bundes erwarten die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein jetzt auch die Zuwendungen des Landes NRW. Zwar liegen die Zusagen des Wirtschaftsministeriums und der Bezirksregierung zur Ko-Finanzierung in Form eines Letter of Intent vor, die eigentlichen Ko-Finanzierungsanträge waren jedoch separat beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Hand-

werk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH) zu stellen. Im dritten Aufruf reichten Ende Oktober 2016 schließlich der Kreis Soest, der Hochsauerlandkreis, und der Märkische Kreis ihre Anträge fristgerecht ein. Der Kreis Soest möchte für die förderfähigen Gebiete mit Hilfe der Bundesförderung direkt eine glasfaserbasierte Versorgung bis in die Gebäude (FTTB=Fibre to the Building) aufbauen, mit Anschlüssen von mindestens 100 Mbit/s symmetrisch und setzt damit ganz auf die Versorgung mit zukunftsfesten Glasfaser-Anschlüssen, wie es auch den Zielformulierungen der aktuellen Gigabit-Strategie des Landes NRW entspricht.

In den übrigen vier Kreisen sollen für Privatkunden zunächst nur die Kabelverzweiger im Kreisgebiet mit Glasfaser angebunden werden (FTTC = Fibre to the curb). Von dort aus werden die Haushalte zwar weiterhin über Kupferkabel versorgt, die Übertragungsgeschwindigkeit wird im Vergleich zur bisherigen Versorgung aber deutlich verbessert. Ausbauart und damit auch die Fördersummen, orientieren sich



Gefördert werden Glasfaser bis zum Kabelverzweiger am Straßenrand (FTTC)... oder direkt bis in das Gebäude (FTTH).

der an den jeweiligen lokalen Gegebenheiten und Bedarfen. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt: Selbst wenn schnelle Anschlüsse vorhanden sind, nutzen viele Kunden die Möglichkeit leider nicht, auch mit den höchstmöglich angebotenen Tarifen im Internet zu surfen. Obwohl 85,9 Prozent der Kunden bundesweit Empfangsgeschwindigkeiten von mindestens 16 Mbit/s zur Verfügung standen, machte der Marktanteil von Breitbandanschlüssen mit mehr als 16 Mbit/s im vergangenen Jahr nur 43,3 Prozent des Marktes aus [vgl. Dialog Consult und VATM (2015), 17. TK-Marktanalyse Deutschland 2015].

Alle zukünftigen Ausbauggebiete wurden in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden, die in den vergangenen Jahren bereits zum Teil eigene Aktivitäten zur Verbesserung der Breitbandversorgung unternommen haben, ausgewählt. Als Voraussetzung für die gemeinsamen Förderanträge unter Federführung der Kreise, haben die 59 Kommunen und die fünf Kreisverwaltungen entsprechende Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen regeln Zusammenarbeit und Zuständigkeiten im Breitbandausbau. Gemeinsames Ziel ist die Förderung von Wirtschaftlichkeitslücken

von NGA-Netzen (NGA= Next Generation Access) nach einem Mischkonzept, das den FTTC- und den FTTB-Ausbau gleichermaßen beinhaltet. Einer Glasfaser-Infrastruktur gebührt dabei der Vorrang, sofern dies rechtlich und wirtschaftlich darstellbar ist. Die Förderung schließt somit in fünf Kreisen die Wirtschaftlichkeitslücke von Betreibern, die in betriebswirtschaftlich unattraktiven Gebieten Breitbandnetze errichten und anschließend selbst betreiben.

Um festzustellen, welche Bereiche in den Kreisen förderfähig sind, wurden zunächst überall Markterkundungsverfahren durchgeführt. Dabei haben die Netzbetreiber ihre aktuelle Breitbandversorgung und ihre geplanten Investitionen für die nächsten drei Jahre gemeldet. Die daraus resultierenden Erkenntnisse über förderfähige Bereiche sind in ein Breitband-Infrastrukturkataster eingetragen, welches kontinuierlich weiter aktualisiert und verbessert wird. Im Kreis Soest wurden beispielsweise noch 118 unterversorgte Bereiche mit 11.994 unterversorgten Haushalten bzw. Gewerbebetrieben identifiziert. In den durchgeführten Interessenbekundungsverfahren haben mehrere Netzbetreiber sehr unterschiedliche Angebote und Realisierungsvorschläge abgegeben, um die för-

derfähigen unterversorgten Bereiche auszubauen. Abgefragt wurde eine Versorgung von mindestens 50 beziehungsweise 100 Mbit/s für Gewerbe- und Ortslagen. Auf Grundlage der eingegangenen Angebote wurden Studien und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erstellt, in dem das jeweils wirtschaftlichste Fördermodell, die Antragshöhe und die Eigenanteile der einzelnen Kommunen bestimmt wurden.

Auf der Grundlage der für Ende Februar 2017 erwarteten vorläufigen Bewilligungsbescheide von Bund und Land können im Hochsauerlandkreis, im Märkischen Kreis und im Kreis Soest in europaweiten Ausschreibungen der beziehungsweise die Netzbetreiber bestimmt werden, die dann die förderfähigen Bereiche ab Ende 2017 ausbauen, so jedenfalls die derzeitige Zeitplanung. Bis dahin werden im Kreis Olpe und in Siegen-Wittgenstein vermutlich schon die Bagger rollen und neue Erfahrungen vorliegen, wie die umfangreichen Dokumentationspflichten der Fördermaßnahme für die anschließenden Verwendungsnachweise in der Praxis zu handhaben sind.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 61.14.15



Kommunale Kooperationen beim Breitbandausbau im ländlichen Raum

Von Annette Mühlenhoff, Leiterin Servicestelle Wirtschaft Kreis Paderborn

Bereits im Jahr 2014 hat der Kreis Paderborn mit dem „Masterplan für die Errichtung eines kreisweiten Fibre-to-the-Curb (FTTC)/ Fibre-to-the-Building (FTTB)/ Fibre-to-the-Home (FTTH)-Netzes“ eine Strategie zum langfristigen Aufbau einer glasfaserbasierten Zugangsnetzinfrastruktur erarbeitet. Darauf aufbauende Detailplanungen in den Städten und Gemeinden bilden nun die Grundlage für Fördermittelanträge und Clusterungen von Ausbaugebieten. Um auch außerhalb der Förderszenarien handlungsfähig und unabhängig zu sein, hat der Kreis Paderborn sich zusammen mit den zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden dazu entschlossen, ein gemeinsames Betreibermodell zu entwickeln: Die Breitband OWL eG.

Die Verfügbarkeit schneller Internetzugänge ist für Städte und Gemeinden heute ein wichtiger Standort- und Wettbewerbsfaktor. Eine leistungsfähige zukunftssichere Telekommunikationsinfrastruktur bildet die Grundlage für die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen, für wirtschaftliches Wachstum sowie für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Dieses gilt in besonderem Maße für ländlich strukturierte Räume. Eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der Aufbau von Hochleistungsnetzen sind daher für den Kreis Paderborn wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Positionierung im Wettbewerb der Regionen, für wirtschaftliches Wachstum und mehr Beschäftigung

sowie für eine Aufrechterhaltung des ländlichen Raumes als attraktives Wohn- und Lebensumfeld.

Insbesondere der leitungsgebundene Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur im ländlichen Raum gestaltet sich dabei jedoch deutlich kostenintensiver als in den Ballungsräumen, da die Tiefbaukosten wesentlicher Treiber bei den Gesamtkosten sind. Eine Amortisation der Investition lässt sich für die Telekommunikationsunternehmen folglich nur schwer erreichen, da den Kosten ebenfalls nur eine geringe Anzahl an potenziellen Endkunden gegenüberstehen.

Um einer zunehmenden digitalen Spaltung zwischen Stadt und Land und damit auch einer Verstärkung der negativen Auswir-

kungen des demografischen Wandels entgegenzuwirken, hat sich der Kreis Paderborn zusammen mit den zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden schon im Jahr 2014 dazu entschlossen, eine konsequente Glasfaserstrategie für Gewerbegebiete und die Hauptsiedlungsbereiche zu erarbeiten.

Für diesen Masterplan wurden zahlreiche Informationen zur aktuellen und geplanten Breitbandversorgung im Kreis Paderborn zusammengetragen und alle bekannten Infrastrukturen (Backbones, vorhandene Leerrohre, Hauptverteiler, Kabelverzweiger, etc.) in das kreiseigene Geoinformationssystem (GIS) übertragen. Auf Grundlage dieser Daten wurde anschließend ein Leerrohrkonzept auf FTTB beziehungs-

weise FTTH-Basis erstellt und die dafür notwendigen Kosten berechnet. So müsste bei einer gesamten Neuverlegung eines FTTB-Netzes im Kreis Paderborn rund 55 Millionen Euro investiert werden.

Erschließung aller Gewerbegebiete im Kreis Paderborn mit Glasfaser

Vorrangiges Ziel des Kreises Paderborn ist es, alle Gewerbegebiete mit Glasfaser anzuschließen und den Gewerbetreibenden eine hochleistungsfähige und zukunftssichere Breitbandversorgung zu ermöglichen. Nur durch eine Glasfaserinfrastruktur können in den Gewerbegebieten die (derzeitigen und zukünftig weiter steigenden) Bedarfe der Unternehmen nach symmetrischen und hochbitratigen Anschlüssen nachhaltig gedeckt werden. Besonders für die Zielgruppe der KMU ist ein Netzanschluss mit hoher Upstream-Bandbreite und hoher Zuverlässigkeit im Hinblick auf Betriebsabläufe, zum Beispiel Cloud-Services, zunehmend erforderlich. Durch den Ausbau der Infrastrukturen in den Gewerbegebieten mit Glasfaser wird mit möglichst effizientem Fördermitteleinsatz der Zugang der ländlich geprägten Gebiete zum Glasfaserzugangnetz ermöglicht. Von den Gewerbegebieten ausgehend kann ein weitergehender eigenwirtschaftlicher Ausbau in die umliegenden Wohngebiete durch die Netzbetreiber

erfolgen. Die Erschließung der Gewerbegebiete deckt die Gebiete mit dem größten Handlungsbedarf ab und generiert Marktaktivitäten der Netzbetreiber auch in den Wohngebieten.

Zur Umsetzung des Glasfasermasterplanes wurden für die kreisangehörigen Kommunen weitergehende Detailplanungen für den Glasfaserausbau in den Gewerbegebieten beziehungsweise für das gesamte Stadt- oder Gemeindegebiet erstellt. Diese sind sowohl Grundlage für die Fördermittelbeantragung als auch für die Information der Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung. Auf der Basis einer systematischen Planung können außerdem Synergien durch eine konsequente Mitverlegung von Leerrohren bei geplanten Tiefbaumaßnahmen sowie die Nutzung vorhandener Infrastrukturen generiert werden.

Detailplanungen als Grundlage für Fördermitteleinträge

Anhand der Detailplanungen lassen sich außerdem mögliche Projektgebiete mit gleichen Voraussetzungen (u.a. Versorgungsgrad, nutzbare Infrastrukturen, etc.) identifizieren. Diese Gebiete können anschließend interkommunal zu einem Cluster zusammengefasst werden. Durch größere Projektgebiete kann so unter anderem die Nachfrage insbesondere in Gewerbegebieten gebündelt werden und die Gebietskulisse wird für potentielle Investoren und Telekommunikations-

unternehmen wirtschaftlich interessanter. Neben diesem möglichen eigenwirtschaftlichen Ausbau der Infrastruktur wird eine Fördermittelbeantragung durch eine Clustering ebenfalls erleichtert, da die Gebiete in einem Antrag gebündelt werden können.

Grundsätzlich sind die zahlreichen Fördermöglichkeiten beim Breitbandausbau auf Bundes- und Landesebene zu begrüßen. Allerdings gibt es nach wie vor einige Schwierigkeiten bei dem praktischen Umgang

mit den Förderrichtlinien. Es hat sich als problematisch erwiesen, dass bei der Förderung von sogenannten Breitbandkoordinatoren bestehendes Personal nicht in die entsprechende Förderkulisse fallen kann. Kommunen, die sich bereits frühzeitig mit dem Thema befasst haben, werden dadurch faktisch benachteiligt.

Auch das Scoring-Modell im Bundesförderprogramm muss aus NRW-Sicht kritisch gesehen werden. So sind die Scoring-Kriterien von Anfang an deutlich zu weitgehend auf stark periphere Gebietskulissen im ländlichen Raum zugeschnitten. Eine originäre Förderung von Gewerbegebieten aus diesem Programm des Bundes ist nicht möglich, obwohl dort der Handlungsdruck am größten ist. Zwar hat der Bund angekündigt, einen separaten Aufruf ausschließlich für Gewerbegebiete zu starten. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch immer noch nicht bekannt. Gewerbegebiete liegen somit weiterhin außerhalb der derzeitigen Bundesförderkulisse.

Weiterhin haben häufig nur kreisweite Projekte Aussichten auf Förderung, da dort die entsprechenden Scoring-Kriterien (u.a. Einwohnerdichte und interkommunale Projekte) gut bewertet werden. Insbesondere in den Kernbereichen der Städte und Gemeinden im Kreis Paderborn ist die Versorgung oft schon relativ gut, sodass diese Gebiete aus der Förderung herausfallen und die Scoring-Werte für ein kreisweites Projekt entsprechend negativ beeinflusst werden. Durch die im Bundesförderprogramm gewünschte großflächige Vorgehensweise wird außerdem eine Priorisierung der Projektgebiete verhindert. Eine weitere Hürde bei der Akquise von Fördermitteln sind die vermehrten Meldungen eines großen Netzbetreibers zum eigenwirtschaftlichen Ausbau von Kabelverzweigern mit Vectoring-Technologie. Hierdurch entfällt für viele Gebiete die Möglichkeit einer Förderung, da die Aufgreifschwelle von < 30 Mbit/s überschritten wird. Es wird somit zunehmend schwieriger mögliche Ausbaugebiete zu projektieren.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Nutzung von Fördermitteln durch Kommunen nicht ganz so einfach ist, wie die vielfältige Förderlandschaft auf den ersten Blick vermittelt. Auch führt das langwierige Antragsprozedere dazu, dass Synergieeffekte durch Mitverlegung von Leerrohren bei kurzfristigen Tiefbaumaßnahmen in der Praxis häufig nicht generiert werden können. In der Förderkulisse müsste dringend eine Anpassung der Aufgreifschwelle – zumindest für Gewerbegebiete – erfolgen, um Kommunen in die Lage zu versetzen den Unternehmern attraktive Gigabitnetze zur Verfügung zu stellen.



Detailplanung eines Gewerbegebietes im Kreis Paderborn.

Quelle: Kreis Paderborn

Genossenschaft als interkommunales Betreibermodell

Damit der Kreis Paderborn auch außerhalb der Förderzenarien handlungsfähig und von Telekommunikationsunternehmen unabhängig bleibt, hat er sich zusammen mit den zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden dazu entschlossen, ein gemeinsames Betreibermodell für den Breitbandausbau im ländlichen Raum zu entwickeln.

Durch eine gemeinsame Genossenschaft sollen hierbei Synergien genutzt und so der Breitbandausbau beschleunigt werden. Das Breitbandgenossenschaftsmodell des Kreises Paderborn ist ein deutschlandweites Pilotprojekt und wird im Auftrag des

NRW-Wirtschaftsministeriums (MWEIMH NRW) durch den Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband betreut. Das MWEIMH NRW unterstützt das Vorhaben mit Fördermitteln in Höhe von 200.000 Euro.

Das Betreibermodell in Form einer Genossenschaft bietet dabei zahlreiche Vorteile, zum Beispiel einen relativ geringen Gründungsaufwand, kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital oder Ein- und Austritt ohne großen Verwaltungsaufwand. Als Aufgaben soll die Genossenschaft die Kompetenzen und Aktivitäten rund um den Breitbandausbau bündeln und unter anderem auch als Ansprechpartner für Verwaltung und Telekommunikationsunternehmen sowie als Berater der

Kommunen zur Verfügung stehen. Beim 5. NRW.BANK Ideenwettbewerb 2015-2017 hat der Kreis Paderborn mit diesem Genossenschaftsmodell das Finale erreicht. In „Ideen-Mining“-Workshops der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster werden nun mit professioneller Unterstützung durch ein interdisziplinäres Team kreative Problemlösungen zur Genossenschaft erarbeitet.

Aus den ausgearbeiteten Konzepten werden im Februar 2017 die Projekte aller Finalisten bei einer Abschlussveranstaltung vorgestellt und die Gewinner durch eine Fachjury ermittelt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 61.14.15



Breitbandausbau in einem verstädterten Kreis in zentraler Lage Herausforderungen, interkommunale Zusammenarbeit und Ausblick

Von Thomas Lörner, Raumplaner im Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Rhein-Kreis Neuss

Zentrale Aufgabe für den Breitbandausbau im Rhein-Kreis Neuss ist die Schließung vergleichsweise kleiner weißer Flecken in einer ansonsten gut erschlossenen Region. Der Kreis setzt dabei auf Aufgabenteilung und Kooperation mit den Kommunen. Dieser Ansatz bewährt sich im Rhein-Kreis Neuss. Aber auch nach erfolgreichen Breitbandförderprojekten werden die Gigabit-Ziele für die Kommunen und Kreise selbst in ansonsten gut versorgten zentralen Regionen bis 2026 weitere Aufgaben für die Verwaltungen mit sich bringen. Hier werden Breitbandkoordinatoren auf Kreisebene Hand in Hand mit den Kommunen und Akteuren auf regionaler und Landesebene arbeiten müssen, um primär marktgetriebene Lösungen zu stimulieren, bevor staatliche Mittel eingesetzt werden.

Der Rhein-Kreis Neuss ist ein verstädteter und in Teilen hochverdichteter Kreis im Rheinland. Seine Entwicklung wird durch die Lage an der Rheinschiene, die Nähe zu den großen Zentren Köln und Düsseldorf und seine starke Eigendynamik geprägt. Daraus resultieren ein wirtschaftliches und demographisches Wachstum. Der Rhein-Kreis Neuss ist für hochqualifizierte Menschen und Unternehmen attraktiv und vermag sie dauerhaft an sich zu binden. Die dynamische Entwicklung konzentriert sich dabei nicht nur auf einzelne Kerne wie die Stadt Neuss, sondern wirkt bis in kleine Ortsteile noch eher ländlich geprägter Teilräume wie in Rommerskirchen.

Die besonderen, hohen Ansprüche und Bedarfe von Bürgern und Unternehmen an Telekommunikation, Vernetzung und digitale Dienste konzentrieren sich im Rhein-Kreis Neuss daher nicht auf wenige urbane Zentren, sondern wirken bis in kleine Ortsteile auf dem Land.

Der Kreis ist folglich ein attraktiver Markt für Telekommunikationsanbieter. Insgesamt ist das Kreisgebiet durch den Markt

bereits gut bis sehr gut mit Breitbandnetzen versorgt: Selbst in kleinen Ortsteilen ländlicher Gemeinden findet ein marktgetriebener Fibre-to-the-home (FtTH)-Ausbau statt, wodurch viele Dorflagen im Rhein-Kreis Neuss besser versorgt werden als viele Wohngebiete in mancher Großstadt.

Trotz der attraktiven Bedingungen und der Wachstumsaussichten war der marktgetriebene Ausbau jedoch kein Selbstläufer. Zum Teil schon seit vielen Jahren haben sich die Wirtschaftsförderungen der Städte und Gemeinden daher für eine bestmögliche Breitbandversorgung pro-aktiv gearbeitet. Die Bedarfsmeldungen aus Bürgerschaft und Unternehmen wurden gebündelt, den Telekommunikationsunternehmen gegenüber kommuniziert und Ausbauplanungen und deren Umsetzung mit viel Arbeitskraft unterstützt. Vereinzelt wurden auch kleinräumig Ausbaubereiche durch die Kommunen gefördert.

Das Ziel des Kreises seit 2015 war es in dieser Situation, parallel zum erfolgreichen Engagement der Kommunen beim markt-

getriebenen Breitbandausbau, das Thema interkommunal und kooperativ weiter voranzubringen, insbesondere mit Blick auf die Förderkulissen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen. Daher hat der Kreisausschuss im März 2015 die Kreisverwaltung beauftragt, in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden zunächst eine fundierte kreisweite Analyse der IST-Situation in der Breitbandversorgung und der Ausbauplanungen der TK-Netzbetreiber zu erstellen.

Darauf basierend sollten dann Lücken im Breitbandnetz identifiziert werden und die Förderkulissen dahingehend geprüft werden, ob sie zur Schließung dieser Lücken beitragen können. Der Kreis wollte nicht die marktorientierte Arbeit der Wirtschaftsförderungen in den Städten und Gemeinden auf seiner Ebene parallelisieren und somit gleichsam unnötig verdoppeln, sondern das Thema Breitbandausbau im Vorfeld der Bundesförderung planerisch angehen.

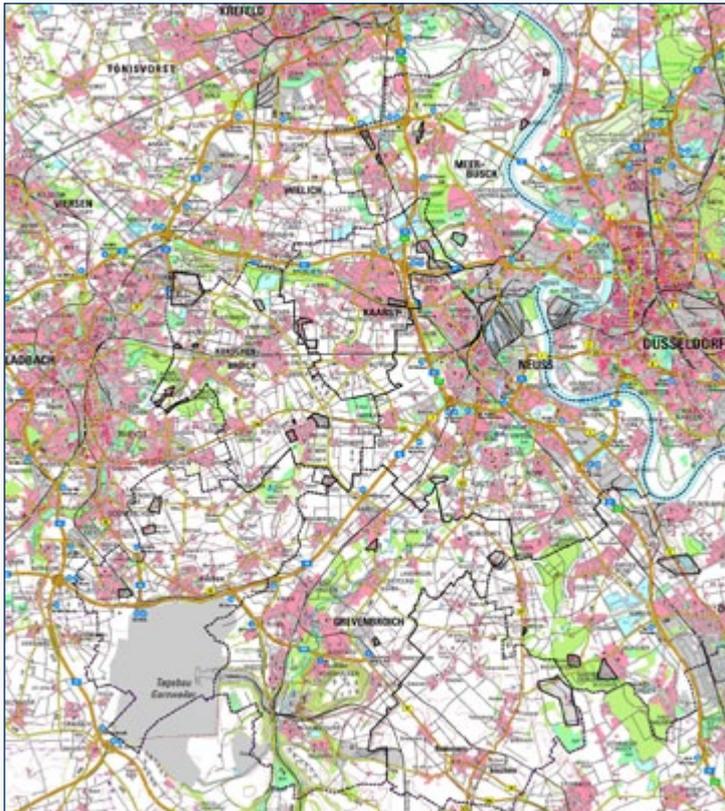
In der Konsequenz dessen ist das Thema Breitband im Gegensatz zur verbreiteten

Konstellation nicht bei der Kreiswirtschaftsförderung, sondern im Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung angesiedelt. Zur Abstimmung mit den Kommunen wurde ein Runder Tisch mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, dem Landrat und dem Kreisdirektor sowie den kommunalen Wirtschaftsförderungen, bei denen das örtliche Wissen zur Marktsituation liegt, etabliert. Gemeinsam wurde dann vereinbart, als ersten Schritt für die Planung die Beratungsleistungsförderung beim Bund zu beantragen. Dies führte zur Beauftragung der broadband academy GmbH als externes Beratungsunternehmen.

Mit dessen Hilfe wurden die weißen Flecken im Breitbandnetz identifiziert, die – wie angesichts der geschilderten Marktbedingungen und des kommunalen Engagements zu erwarten – nur wenige, kleine und dispers im Raum verteilte Gebiete umfassen. Es handelt sich dabei vor

allem um einzelne Wohngebiete an Rändern kleinerer Ortsteile und um Splittersiedlungen im Außenbereich. Ins Auge fielen aber auch mehrere Gewerbegebiete, die wegen der allgemein zu beobachtenden Fokussierung der Netzbetreiber auf Wohngebiete auch im Rhein-Kreis Neuss einzelne Problemfälle darstellen. Einen besonderen Fall stellt ein bedeutender Schulstandort dar, das abseits der nächsten Ortsteile im Kloster Knechtsteden angesiedelt ist und als historisch bedingter Einzelstandort daher nicht für den eigenwirtschaftlichen Ausbau nicht attraktiv ist. Herausforderung für die Nutzung der Fördermöglichkeiten war somit die Schließung vergleichsweise kleiner weißer Flecken in einer ansonsten gut erschlossenen Region. Diese kleinen Versorgungslücken fallen aber doch ins Gewicht, da sie wegen der hohen Verdichtung im Rhein-Kreis Neuss

relevante Bewohnerzahlen aufweisen oder in gut entwickelten Gewerbegebieten liegen und große Wachstums- und Arbeitsplatzrelevanz besitzen. Daher beschlossen Kommunen und Kreis, dass der Rhein-Kreis Neuss in Vertretung für die Kommunen beim Bund am 28. Oktober 2016 einen Förderantrag einreicht, der diese spezielle Aufgabenstellung aufgreift und ein Projekt



Geplante, geförderte Ausbauggebiete im Rhein-Kreis Neuss (schwarze Polygone).

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

plant, das die verbliebenen Versorgungslücken schließt.

Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss ist die Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen des Breitbandprojektes eine sehr positive Kooperationserfahrung. In diesem Themenfeld gibt es eine gute Arbeitsteilung zwischen Kreisverwaltung und den Akteuren in den Kommunen vor Ort. Der Kreis übernimmt die Bearbeitung der Förderfragen und der damit zusammenhängenden Projekte der Markterkundung und Breitbandinfrastrukturprojektplanung sowie der Beantragung von Fördermitteln und der Umsetzung geförderter Maßnahmen. Die Kommunen betreuen die eigenwirtschaftlichen Aktivitäten der Netzbetreiber und lenken diese in Richtung der von den örtlichen Unternehmen und Bürgern gemeldeten Bedarfslagen. Diese Arbeit der

Städte und Gemeinden möchte der Kreis ab Anfang 2017 mit der Einrichtung einer neuen Stelle für einen Breitbandkoordinator unterstützen. Hierfür wird im November 2016 ein Antrag auf Landesfördermittel gestellt.

Die Breitbandkoordination des Rhein-Kreises Neuss soll in Zukunft die Wirtschaftsförderungen der Kommunen beraten und entlasten, so dass dort mehr Kapazitäten für andere Aufgaben zurückgewonnen werden könne. Schwerpunkt der Arbeit sollen die Erstellung und Umsetzung eines NGA-Entwicklungskonzeptes sein.

Bis 2026 soll nach den Plänen der Landesregierung ganz NRW ein flächendeckendes Glasfasernetz erhalten. Hiervon ist auch der ansonsten recht gut erschlossene Rhein-Kreis Neuss selbst nach Umsetzung des beim Bund beantragten Breitbandinfrastrukturprojektes noch ein gutes Stück entfernt. Der Weg in die Gigabitgesellschaft ist noch ein langer und er wird vor allem in den Kommunen gegangen werden müssen. In der Initiierung der dafür notwendigen Schritte, der Vernetzung der Akteure und der Entwicklung zukunftsweisender Lösungen sehen der Kreis und die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss die wesentliche Aufgabe des Breitbandkoordinators beziehungsweise der Breitbandkoordinatorin. Zu den Zukunftsaufgaben im Rhein-Kreis Neuss wird es ferner gehören, Lösungsansätze und Finanzierungsmöglichkeiten für die auch nach einem Ausbau mit Bundesfördermitteln verbleibenden schwach versorgten Gebiete im Kreis zu finden (zum Beispiel mit 30 Mbit/s < Downstream < 50 Mbit/s). Gerade auch der Kontakt zu den Betreibern von Breitbandnetzen – sowohl den bereits im Kreis tätigen als auch potenziellen neuen Marktteilnehmern – wird zu etablieren und zu pflegen sein, um primär marktgetriebene Lösungen zu stimulieren, bevor staatliche Mittel (Förderung durch Zuschüsse oder Darlehen) eingesetzt werden.

Somit bleibt das Thema Breitband für die kommenden Jahre ein spannendes Feld interkommunaler Kooperation und für die Zusammenarbeit von Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden. Der Rhein-Kreis Neuss wird sich hier regional und landesweit weiter einbringen und dabei die besonderen Herausforderungen für verdichtete und verdichtete Gebiete in kreisangehörigen Räumen in den Mittelpunkt rücken. Ebenso wird der Kreis seine Beteiligung an Netzwerken in NRW weiter intensivieren und die schon heute sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit breitband.nrw fortführen.



Breitband im Kreis Herford – Herausforderungen in der Gegenwart und für die Zukunft

Von Birgit Rehberg, Kreisverwaltung Herford, Stabstelle Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

Der Kreis Herford liegt verkehrsgünstig, beheimatet viele erfolgreiche Unternehmen und ist attraktiv aufgrund guter Infrastrukturen und seiner ostwestfälisch geprägten Mentalität – bodenständig, verlässlich und zielstrebig. Eine zeitgemäße und vor allem zukunftsgerichtete Anbindung an schnelle Datennetze ist deshalb ein wichtiges Ziel.

Schnelles Internet ist sowohl für Neuan-siedlungen, wie auch für die Bestand-unternehmen ein bedeutender Standort-faktor. Das private Umfeld der Menschen wird ebenfalls inzwischen dominiert von sozialen Netzwerken und vielfältigen Anwendungen in der Haustechnik. Immer mehr Bedeutung gewinnt außerdem das Thema homeoffice.

Der Kreis Herford hat sich zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden entschlossen, eine zeitgemäße Breitbandanbindung für die Unternehmen und Menschen in der Region zu schaffen. In 2012 wurde ein Masterplan Breitband erstellt, der die damals unterversorgten Gebiete aufzeigte.

Zu diesem Zeitpunkt lag per Definition eine gute Versorgung schon bei 2 Mega-bit/Sekunde (MBit/s) vor. In 2016 ist das undenkbar, heute sind die Werte um ein vielfaches höher. Die Kommunen des Kreises waren im Jahre 2012 entschlossen, die Ortsteile, die unterhalb dieser Schwelle lagen, mit größeren Verbindungs-raten ausbauen zu lassen.

Im gleichen Zuge hat die Telekom aller-dings zugesichert, die unterversorgten Teile des gesamten Kreises Herford eigen-wirtschaftlich auszubauen. Es handelt sich dabei um einen FTTC-Ausbau (Fibre to the Curb), also eine Glasfaseranschlusstechnik, bei der die Glasfaser allerdings in der Regel am Hauptverteiler endet und von dort das herkömmliche Kupferkabel zum Endkun-den weiter verläuft. Dieser FTTC-basierte Ausbau erfolgt seit 2013 und soll in den letzten noch verbliebenen Kommunen Ende 2016 abgeschlossen sein.

Mit diesem erreichten Ausbaustand der Breitbandversorgung liegt der Kreis Herford in Ostwestfalen-Lippe zurzeit schon weit vorne – in weiten Teilen bei 30 MBit/s und mehr.

Die Anforderungen an die Datenraten und die Geschwindigkeiten von Datenübertra-gungen steigen jedoch stetig an. Der Kreis Herford möchte seine Position in diesem Bereich der Infrastrukturversorgung festi-gen und weiter ausbauen. Zu Beginn des Jahres 2016 hat das Bundesministerium für

Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Förder-gelder für Beratungsleistungen zugesagt und seit dem Frühsommer läuft nun eine Analyse der MRK Media AG, die in einen aktuellen Breitband-Masterplan mündet. Die „weißen Flecken“, in denen eine Bandbreite von unter 30 MBit/s erreicht wird, sind definiert.

Aufgrund der Ausbauten der Telekom und auch einiger anderer Telekommunikations-unternehmen wie EWE und Unitymedia in den letzten Monaten und Jahren sind heute nur etwa 5 Prozent der Haushalte im Kreisgebiet unterversorgt.

Die Menschen in diesen als unterversorgt definierten Ortsteilen fühlen sich dadurch sozial und beruflich benachteiligt. Es geht hier bei den Gewerbetreibenden auch um Existenzen und finanzielle Einbußen. Wer durch die landschaftlich schönen Gebiete von Vlotho oder Rödinghausen fährt, der genießt den Naherholungsfaktor. Auch in Löhne auf dem Wittel ist „die Welt noch in Ordnung“ meint man – nicht aber die elektronische Kommunikation. Immer lau-ter werden von dort und aus anderen eher ländlich geprägten und dünner besiedel-ten Ortsteilen des Kreises die Stimmen auf Teilhabe am inzwischen sehr bedeutenden Teil der Infrastruktur – einem schnellen Internet.

Es berichtet beispielsweise ein Architek-turbüro davon, die sehr umfangreichen Baupläne nicht mehr versenden zu kön-nen, Vermieter in schlecht versorgten Randlagen finden keine Nachmieter mehr und junge Leute wandern ab. Familien, die sich teils ganz bewusst für eine idyllische Wohnlage entscheiden, möchten dennoch modern kommunizieren können.

Für die Telekommunikationsunternehmen sind diese dünn besiedelten und oftmals auch topographisch schwierig zu erschlie-ßenden Ortsteile nicht attraktiv. Viel zu hoch sind die Kosten des Tiefbaus um auch noch den „letzten Hof“ anzuschließen.

Der Ausbau dieser Gebiete aus öffentlichen Mitteln wird deshalb nun von den Kom-munen gemeinsam beraten. Die Bezirks-regierung Detmold und das Breitbandbüro des Landes sind hier wichtige Partner in

Förderfragen rund um die vielfältigen Bun-des- und Landesprogramme.

Die Varianten der Ausbauten werden abge-wogen. Es wird nun von den Kommunen die Weichenstellung erfolgen in Richtung Glasfaserausbau bis zu den Anschlussge-bäuden (FTTB) oder einem weitergehen-den Ausbau des Netzes auf Kupferbasis (FTTC). Die FTTB-Technik (Fibre to the Building) beinhaltet die Verlegung der Glasfaserkabel bis in das Gebäude.

Die Abwägung der Techniken ist auch aus Kostengründen schwierig – geht es doch einerseits darum, für die Zukunft die bestmöglichen Bedingungen zu schaffen und Erwartungen noch in Jahren erfüllen zu können und andererseits um den spar-samen Umgang mit öffentlichen Mittel. Noch ist ebenfalls nicht entschieden, ob die Betreiberlösung favorisiert wird oder eine Wirtschaftlichkeitslücke zu schließen ist.

Die Betreiberlösung meint den Aufbau eigener Infrastrukturen in Hand der Kom-munen mit anschließender Verpachtung des Netzes. Beim Wirtschaftlichkeits-lückenmodell gleicht die öffentliche Hand die Wirtschaftlichkeitslücke eines Netz-betreibers durch einen einmaligen finan-ziellen Investitionskostenzuschuss aus.

Die Beteiligung am 4. Förderaufruf des BMVI ist auf alle Fälle beabsichtigt – bis Februar 2017 sind deshalb die Entschei-dungen zum künftigen Vorgehen von den Städten und Gemeinden zu treffen. Wel-cher Weg auch immer gewählt wird – ein aktuelles Thema bleibt Breitband sicher in den folgenden Jahren ohnehin, denn die virtuelle Leistungsfähigkeit wird immer bedeutender.

In diesem Sinne sollten alle Akteure, die für den Kreis Herford handeln, die Entschlos-senheit und den Weitblick beweisen, den Breitbandausbau weiter voran zu treiben und auch die derzeit als ausreichend ver-sorgt geltenden Gebiete der Kommunen bei künftigen Entscheidungen in den Blick zu nehmen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 61.14.15



„Gemeinsam sind wir stärker“: Kreise Düren und Euskirchen kooperieren beim Breitbandausbau

Von Ruth Schultz, Breitbandbeauftragte des Kreises Düren, und Marcus Derichs, Breitbandbeauftragter des Kreises Euskirchen

Seit zwei Jahren verfolgen die beiden benachbarten ländlichen Kreise Düren und Euskirchen gemeinsam das Ziel, einen flächendeckenden und zukunftsweisenden NGA-Breitbandausbau in ihren Kreisgebieten zu realisieren. Durch gemeinsames Projektmanagement und Beratersinsatz im Förderantrags- und Auswahlverfahren konnten die Kosten bereits deutlich reduziert werden.

In den eher ländlich geprägten Gebieten der Kreise liegt die Breitbandversorgung deutlich unter dem Kreisdurchschnitt. Hier besteht akuter Handlungsbedarf. Auch die Anbindung von Gewerbeflächen ist in den Randlagen nicht ausreichend ausgeprägt. Für Gewerbebetriebe stellt sich die Verfügbarkeit von breitbandigen Internetanschlüssen zunehmend als unverzichtbare Infrastrukturvoraussetzung sowie als harter Standortfaktor in einem europaweiten oder weltumspannenden Wettbewerbsumfeld dar. Die privaten Haushalte erhoffen sich von einer breitbandigen Internetversorgung insbesondere neuartige Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sowie Unterhaltungs- und Freizeitangebote, die derzeit aufgrund der Unterversorgung nicht gegeben sind.

Der Ausbau der Breitbandnetze liegt vorwiegend in der Hand privatwirtschaftlicher Telekommunikationsunternehmen / Netzbetreiber. Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau durch erschwerte Bedingungen oder Unwirtschaftlichkeit nicht erfolgt – wie in den ländlichen Teilen des Kreises Düren und Euskirchen – unterstützen Bund und Land NRW den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in Form von Investitionsbeihilfen.

Die Kreise Düren und Euskirchen haben bereits im November 2014 eine kreisübergreifende Breitbandinitiative ins Leben gerufen und eine Kooperationsvereinbarung getroffen, um durch die Bündelung der Aktivitäten der kreisangehörigen Kommunen Synergieeffekte nutzen zu können. An diesem Schulterschluss beteiligen sich im Übrigen alle kreisangehörigen Kommunen. „Gemeinsam sind wir stärker. Wenn wir im Namen von rund 450.000 Einwohnern mit Internetanbietern über Breitbandversorgung sprechen, dann werden wir sehr viel besser Gehör finden, als wenn das jede Kommune für sich tut“, regten die beiden Landräte Wolfgang Spelthahn (Kreis Düren) und Günter Rosenke (Kreis Euskirchen) übereinstimmend an.



Die Landräte Günter Rosenke (l., Kreis Euskirchen) und Wolfgang Spelthahn (r., Kreis Düren) verabredeten vor zwei Jahren eine gemeinsame Initiative, um einen flächendeckenden Breitbandausbau in ihren Kreisen zu erreichen. Die Breitbandbeauftragten Ruth Schultz (2.v.l., Kreis Düren) und Marcus Derichs (2.v.r., Kreis Euskirchen) arbeiten seitdem eng zusammen. Zudem im Bild: Jörg Müller (3.v.l., TÜV Rheinland) und Hans-Martin Steins (3.v.r., Kreis Düren).

Quelle: Kreis Düren

In einem ersten Schritt vereinbarten die beiden Landräte die Durchführung eines Markterkundungsverfahrens zum Zwecke der Bestandsaufnahme der aktuellen Versorgungssituation und die Analyse der vorhandenen, nutzbaren Infrastrukturen. Hieraus wurden Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise für den flächendeckenden Ausbau abgeleitet. „Die flächendeckende Versorgung unserer Kreise mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der Aufbau von Hochleistungsnetzen sind wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und steigenden Wohlstand. Hierfür ist es erforderlich, dass wir wissen, welche Infrastruktur bereits vorhanden ist und welche konkreten Maßnahmen die Netz-

betreiber zukünftig vornehmen wollen“, erläuterten die beiden Landräte.

Im Sommer 2015 startete das Markterkundungsverfahren mit dem Ziel, die Netzbetreiber zu ermitteln, die bereit und in der Lage sind, unzureichend versorgte Haushalte und Gewerbegebiete in den beiden Kreisen ohne öffentliche Zuschüsse innerhalb der nächsten drei Jahre mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 30 Megabit/Sekunde (Mbit/s) oder mehr ans Breitbandnetz anzuschließen.

Das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens zeigte, dass in beiden Kreisgebieten auch nach beabsichtigtem Eigenausbau die Bandbreiten in vielen Ortsteilen unterhalb von 30 Mbit/s, in einigen Ortslagen auch unterhalb von 2 Mbit/s liegen und somit als

unterversorgt im Sinne der NGA-Rahmenregelung und des im Oktober 2015 neu aufgelegten Förderprogramms des BMVI gelten. Beide Kreise haben sich daraufhin entschlossen, einen Förderantrag für den Ausbau der Infrastruktur beim BMVI einzureichen. Dabei stand von Anfang an fest, dass die konkrete Ausbauplanung und die Beantragung von Fördermitteln einer externen fachlichen Unterstützung bedarf. Für die Inanspruchnahme von Planungs- und Beratungsleistungen konnten beide Kreise beim BMVI jeweils Fördermittel in Höhe von je 50.000 Euro erwirken.

Nach einem Auswahlverfahren wurde der Auftrag Ende 2015 an ein Beratungsbüro, nämlich den TÜV Rheinland, vergeben. Durch die gleichzeitige Beauftragung wurde eine deutliche Kostenreduzierung erreicht. Die Beratungsleistung umfasst jeweils im ersten Schritt die Vorbereitung der Antragstellung im Rahmen des Bundesförderprogramms (Ermittlung und Aufbereitung aller für die Antragstellung benötigten Informationen und Angaben wie z. B. Festlegung des Projekt- und Ausbaugebiets, Netzplanung, Kostenermittlung und wirtschaftlicher Vergleich von Wirtschaftlichkeitslücken- und Betreibermodell). Zudem sollen im zweiten Schritt die Erstellung der Unterlagen für das Auswahlverfahren, die Vorbereitung der Vergabeentscheidung einschließlich Bietergesprächen und die Gestaltung des mit dem Telekommunikationsunternehmen zu schließenden Kooperationsvertrages erbracht werden.

Nach Ermittlung der förderfähigen weißen NGA-Flecke durch das Planungsbüro wurde für die unterversorgten Gebiete eine detaillierte Netzplanung und Kostenberechnung aufgestellt, die als Grundlage für den Förderantrag bei Bund und Land NRW dienen.

Im Januar 2016 stellten beide Kreise im Zuge des Ersten Förderaufrufes jeweils einen Antrag auf Förderung durch das Bundesprogramm zum Breitbandausbau (hier Wirtschaftlichkeitslückenmodell) unter Kofinanzierung durch das Land NRW. Beide Kreise konnten zwischenzeitlich die vorläufigen Zuwendungsbescheide des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entgegennehmen. Zuvor hatte das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) des Landes NRW in einem Letter of Intent Stellung zur grundsätzlichen Förderfähigkeit genommen und die geplante Maßnahme als positiv bewertet. Am 22. November überreichte NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin den För-

derbescheid des Landes NRW in Höhe von 13,2 Millionen Euro an Landrat Wolfgang Spelthahn. Darüber hinaus brachte Landrat Spelthahn einen Förderbescheid über 150.000 Euro aus der Landeskasse mit, mit dem der Kreis Düren in den nächsten drei Jahren einen Breitbandkoordinator einstellen kann, der das Großprojekt managt. Aufgrund der positiven Förderbewertungen starteten beide Kreise im Juli 2016 ein Auswahlverfahren, um unter Nut-

separate Auswahlverfahren statt. Ziel des Auswahlverfahrens ist, bis Ende Februar 2017 das wirtschaftlichste Angebot zu bezuschlagen und den Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Gesamtinbetriebnahme des NGA-Netzes bis spätestens Ende 2018 zu realisieren.

Nach mittlerweile zweijähriger kreisübergreifender Kooperation sind sich beide Partner einig, dass diese interkommunale Zusammenarbeit erheblich zum Gelingen



In Berlin nahmen Landrat Wolfgang Spelthahn und Ruth Schultz (v.r., Kreis Düren) sowie Marcus Derichs (l., Kreis Euskirchen) Förderzusagen zum Breitbandausbau aus den Händen von Bundesminister Alexander Dobrindt (Ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) entgegen.

Quelle: Lea Mank/atene.KOM

zung der gewährten Investitionsbeihilfen für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell geeignete Telekommunikationsunternehmen zu ermitteln, welche die notwendigen Ausbaumaßnahmen mit anschließendem Netzbetrieb für die Dauer von mindestens sieben Jahren übernehmen. Das Auswahlverfahren erfolgt unter Beachtung der europäischen Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbotes in Anlehnung an die europäischen Vergaberichtlinien als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

Auch hinsichtlich ihrer Auswahlverfahren befinden sich die Kreise Düren und Euskirchen in enger Abstimmung miteinander, um bei den einzelnen Telekommunikationsunternehmen niedrige Wirtschaftlichkeitslücken erzielen zu können. Insofern finden gleichlautende, jedoch je Kreis

des hochkomplexen Breitbandausbauvorhabens beigetragen hat und deshalb auch in Zukunft fortgeführt werden soll: Gemeinsame Breitbandinitiativen können zu einer kostenoptimierten Ausbaustrategie durch Bildung kreisübergreifender Ausbacluster und Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen beitragen. Durch gemeinsames Projektmanagement und Beraterinsatz im Förderantragsverfahren und Auswahlverfahren können entstehende Kosten deutlich reduziert werden.

Auch der fachliche Austausch zwischen den jeweiligen Breitbandbeauftragten und den im Rahmen des Auswahlverfahrens involvierten Zentralen Vergabestellen bringt erhebliche Vorteile: Vier Augen sehen bekanntlich mehr als zwei!

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 61.14.15



Breitband im Kreis Warendorf – Privatwirtschaftlicher Ausbau und Förderanträge im Bundesprogramm

Von Petra Michalczak-Hülsmann, Geschäftsführerin, und Ralf Hübscher, Projektleiter, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH

Der Kreis Warendorf hat 273.412 Einwohner auf einer Fläche von 1.319,4 Quadratkilometern in 13 Städten und Gemeinden. Laut dem Breitbandatlas NRW haben 62,6 Prozent der haushaltsbezogenen Anschlüsse eine Versorgung von mindestens 50 Megabit/Sekunde (Mbit/s). Rechnet man die angekündigten Eigenausbauvorhaben von TK-Anbietern in den nächsten 36 Monaten hinzu wird eine Anschlussquote von rund 82 Prozent erreicht. In den Gewerbegebieten sind ähnliche Versorgungsgrade zu verzeichnen. Die Zielsetzung des Ausbaus in den Gewerbegebieten beruht auf einer Fibre to the home/Fibre to the building (FTTH/B)-Ausbaustrategie.

1. Privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau

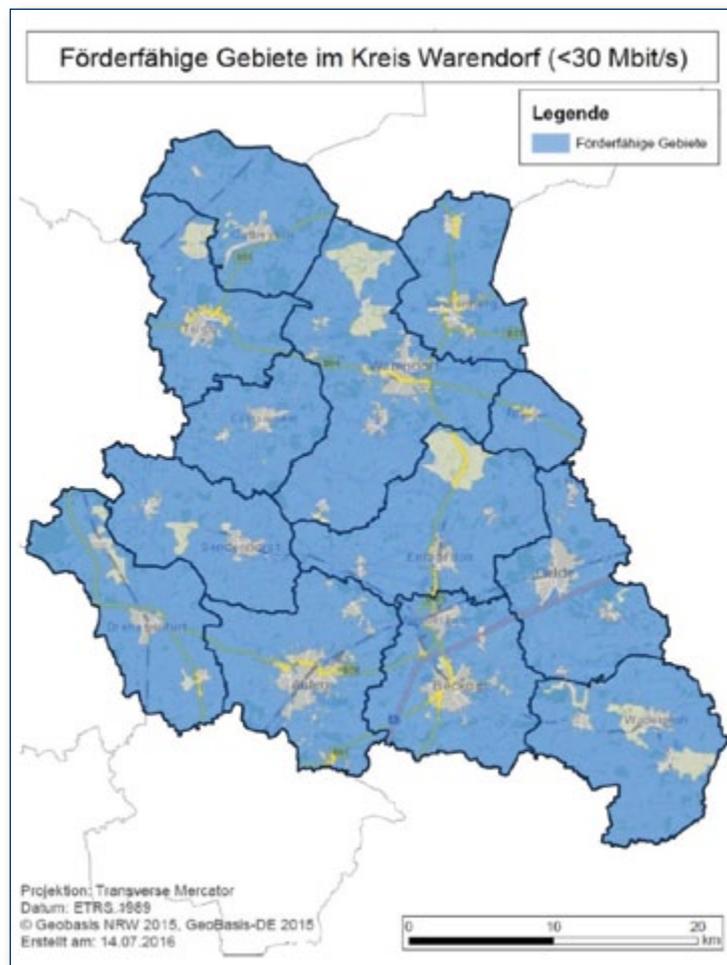
Im Kreis Warendorf sind privatwirtschaftliche Ausbauprojekte unter anderem mit dem Unternehmen „Deutsche Glasfaser GmbH“ sehr vielversprechend: Erfolgreiche Nachfragebündelungen – das heißt mindestens 40 Prozent der Anschlüsse in einem Projektgebiet – wurden bereits in Drensteinfurt, Rinkerode, Walstedde, Ostbevern, Brock, Everswinkel, Alverskirchen und Albersloh durchgeführt. Der Ausbau hat zum Teil schon begonnen. Weitere Nachfragebündelungen werden aktuell oder in Kürze in Westbevern, Westbevern-Vadrup, Einen, Müssingen, Milte, Hoetmar, Freckenhorst, Ennigerloh und Westkirchen durchgeführt.

2. Breitband im Außenbereich

Für die Außenbereiche, in denen andere Technologien nicht wirtschaftlich eingesetzt werden können, wird eine zumindest temporäre Erschließung mit Richtfunktechnologien angestrebt. Erste Pilotprojekte finden in Beckum, Ennigerloh, Oelde, Sendenhorst und Wadersloh statt. Es handelt sich um rein privatwirtschaftliche Vorhaben, in dem der Einsatz öffentlicher Fördermittel nicht vorgesehen ist. Mit gebietsbezogenen Nachfragebündelungen (circa 40 Kundenverträge) wird die wirtschaftliche Tragfähigkeit im Vorfeld abgesichert. Topographische Voraussetzungen sind geeignete Antennenstandorte mit Sichtverbindung zum Empfänger und leistungsfähige Anschlussmöglichkeiten zur Weiterleitung der einzelnen Kundendaten

3. Förderanträge im Bundesprogramm Breitband

Der Startschuss ist gefallen: Der Kreistag



Förderkulisse zu den Förderanträgen im Bundesprogramm Breitband.

Quelle: WiR Solutions GmbH

im Kreis Warendorf hat am 28. Oktober 2016 grünes Licht für den flächendeckenden Breitbandausbau gegeben und hat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zwei Förderanträge zum Ausbau einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur gestellt. Der Bund muss nun über die digitale Zukunftsfähigkeit der

Region sind hingegen vielfältig. Hierzu zählen das umfangreiche Netz vorhandener Infrastrukturen, die Vielzahl der Betreiber und Provider, die miteinander im Wettbewerb stehen, sowie die Tatsache, dass sowohl die Städte, der Kreis als auch die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH (gfw) als regionale Institution das Thema

13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden. Es wird damit die Chance auf eine 90-prozentige Bundes- und Landesförderung ergriffen, die einen koordinierten Breitbandausbau in allen Gebieten mit einer Versorgung unter 30 Mbit/s – also insbesondere im gesamten Außenbereich – ermöglicht. Aktuell unterliegt der Ausbau von NGA-Netzen in den unterversorgten Bereichen einem Marktversagen, da die Investitionskosten hoch und die Erlöse aufgrund der niedrigen Nachfragepreise gering sind. Die positiven Ausbauvoraussetzungen der

unterstützen und vorantreiben. Profitieren sollen neben der Wirtschaft, auch die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sowie die Entwicklung der digitalen Gesellschaft. Flächendeckend könnte den Bürgern, Unternehmern und Freiberuflern, ein Netzzugang von mindestens 50 Mbit pro Sekunde angeboten werden.

In den förderfähigen Gewerbegebieten sollen ausschließlich FTTH/B – Lösungen zum Einsatz kommen. Die Gewerbe-, Industrie-, Misch- und Sondergebiete können nur auf Basis eines Glasfasernetzes nachhaltig versorgt werden – dies wird im Rahmen des Förderantrages angestrebt. Umfangreiche GIS-Analysen und das durchgeführte Markterkundungsverfahren haben rund 14.000 förderfähige Hauskoordinaten ermittelt, die unter 30 Mbit/s versorgt sind und nicht im Eigenausbau von Telekommunikationsunternehmen erschlossen werden.

4. Koordinierende Tätigkeiten

Ansprechpartner für alle Breitbandaktivitäten ist die gfw – Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH. Neben dem Infrastrukturkataster



Gemeinsam für den Breitbandausbau im Kreis Warendorf: (v.l.) Guido Gutsche (CDU), Dr. Christian Blex (AfD), Markus Diekhoff (FDP), Landrat Dr. Olaf Gericke, Geschäftsführerin der gfw Petra Michalczak-Hülsmann, Ralf Hübscher, gfw, Dagmar Arnkens-Homann (SPD), Valeska Grap (Grüne), Karl Stephan Schulte (Die Linke), Dorothea Nienkemper (FWG), und Pia Hermans (Piraten).
Quelle: Kreis Warendorf

gehören dazu regelmäßige Treffen und Workshops unter fachlicher Begleitung mit den Breitbandverantwortlichen der einzelnen Kommunen und die Begleitung sämtlicher politischer Entscheidungsprozesse

(zum Beispiel Ratsitzungen, Bürgermeisterdienstbesprechungen).

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 61.14.15



Breitbandausbau als Kooperationsmodell im Kreis Steinfurt

Von Guido Brebaum, Geschäftsführer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Steinfurt

Kann man auch ohne große finanzielle Budgets Erfolge im Breitbandausbau erzielen? Man kann. Der Kreis Steinfurt hat dies in den letzten Jahren unter Beweis gestellt.

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH (WEST) hat weder den Markt sich selbst überlassen, noch hat sie allein auf den Bund als nach Artikel 87 f des Grundgesetzes verantwortliche Instanz für den Breitbandausbau gesetzt. Die WEST kümmert sich seit Jahren selbst um den Breitbandausbau im Kreis Steinfurt. Frühzeitig haben sich die Wirtschaftsförderer fit gemacht für den Umgang mit den seit 2008 in NRW aufgelegten Förderprogrammen zur Breitbandversorgung.

Grund für die Eigeninitiative: Der Kreis Steinfurt war eine der am schlechtesten versorgten Gebietskörperschaften in NRW. So etwa die Gemeinde Lotte, eine Kommune mit 14.000 Einwohnern ohne eigenen Hauptverteiler, also ohne zentrale Verteileinrichtung in das überörtliche Netz. Die sogenannte „letzte Meile“, die – je länger sie ist – das Signal immer weiter dämpft, war an jedem Punkt im Gemeindegebiet so lang, dass man fast im ganzen Ort mit weniger als 2 Megabit/Sekunde (MBit/s) durchs Netz kriechen musste. Faktisch hat sich die WEST inzwischen zur Kompetenzstelle in Sachen Breitband für

die Region entwickelt. Der Umgang mit Förderprogrammen und die dafür erforderlichen Kenntnisse darüber, wie der Markt funktioniert und wie die Akteure agieren sind hier gebündelt vorhanden. Auch wissen die Wirtschaftsförderer um die permanente Gratwanderung, da der Bereich Telekommunikation dem europäischen Beihilferecht unterliegt. Viele Kommunen im Kreis Steinfurt nutzen das Expertenwissen der WEST.

Bisher konnten – vor Auflegen der aktuellen Bundesförderung – 15 Förderprojekte und rund 1,4 Millionen Euro akquirierte Gelder für den Kreis Steinfurt eingespielt

werden. Allein hierdurch wurden Gebiete breitbandig erschlossen, in denen etwa 25.000 Menschen wohnen.

Diese finanzielle Förderung hat sich als klassische Säule der Breitbandaktivitäten des Kreises Steinfurt herauskristallisiert; es entwickelten sich im Laufe der Zeit allerdings noch weitere Ansätze:

Aus den Förderprojekten erwuchs eine große Kenntnis über die Marktteilnehmer und deren Verhalten. Diese Kenntnisse und guten Kontakte zu den Telekommunikationsanbietern machten sich die Wirtschaftsförderer zunutze: So begann die WEST 2009 in Kooperation mit Profes-

sor Dr. Stephan Breide und seinem Team von der Fachhochschule Südwestfalen mit einer umfassenden Marktrecherche. Die Kooperation mit der Fachhochschule hält bis heute an. Im Jahr 2013 wurde die Marktanalyse komplett überarbeitet und im Jahr 2015 durch ein GIS-basiertes Tool abgelöst, das in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Kreisen Coesfeld und Borken gemeinsam entwickelt wurde.

Diese umfassenden Markt- und Infrastrukturdaten machten es der WEST möglich, gezielte Verhandlungen mit den Versorgungsunternehmen zu führen und in etlichen Projekten einen Eigenausbau voranzubringen. Gebiete, in denen etwa 18.000 Menschen wohnen, konnten hierdurch zusätzlich versorgt werden. Die Erfahrung der WEST zeigt: Wer sich als kommunale Körperschaft engagiert und sich gut vorbereitet ins Gespräch begibt, hat gute Chancen, dass Investitionsmittel in den eigenen Kreis gelenkt werden.

Kooperation ist ohnehin das Zauberwort für den erfolgreichen Breitbandausbau im Kreis Steinfurt. Da ist zuvorderst die interkommunale Kooperation zu nennen. Neben einer exzellenten Zusammenarbeit auf Münsterlandebene und mit der Bezirksregierung Münster hat die WEST stets auf die Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden gesetzt. Ausmaß und Art dieser Zusammenarbeit ist gesetzlich nicht festgezurrt. Wichtige Akteure im kommunalen Umfeld sind unter anderem auch die Stadtwerke. Im Kreis Steinfurt gibt es sieben Stadtwerke, wobei die Breitbandstrategien unterschiedlich ausgeprägt sind. Das Spektrum reicht von einer Vollversorgung aller Bürgerinnen und Bürger in den Mitgliedskommunen bis zum ausschließlichen Versorgen von Gewerbebetrieben. Soweit kommunale Akteure vorhanden sind – so die Überzeugung der WEST – sind deren Strategien in besonderer Weise unterstützungswürdig. Wenn es durch kluge Geschäftsmodelle gelingt, nicht nur die Unterversorgung in Wohn- und Gewerbegebieten zu überwinden, sondern darüber hinaus auch noch Wertschöpfung für kommunale Betriebe zu generieren, handelt es sich um eine Win-Win-Situation. Dass dies nicht einfach ist, liegt auf der Hand: Die attraktiven Gebiete sind vielfach durch die etablierten Telekommunikationsunternehmen bereits erschlossen. Was oftmals bleibt, sind die Gebiete, deren Erschließung teuer und unrentabel ist. In den Kommunen ist die Höhe der Risikobereitschaft abzuwägen. Auch hierbei unterstützt die WEST.

Wesentliche Aufgabe der Wirtschaftsförderer ist es allerdings, für die Kommunen und Ortslagen Investoren zu akquirieren und fachlich kompetent zu begleiten, für

die keine kommunalen Investoren in Sicht sind. Dies gilt vor allem für den Bau von teuren Glasfasernetzen, die – will man nachhaltige Strukturen etablieren – als technische Lösung zu bevorzugen sind.

Zwar gibt es wenige Unternehmen, deren Geschäftsmodell der Bau von Glasfasernetzen in ländlichen Regionen ist, aber dennoch gibt es sie. Wiederum hat die WEST die Rolle des Koordinators für die meisten kreisangehörigen Kommunen übernommen, insbesondere wenn es um die nötigen Gestattungsverträge nach TKG oder auch um die Koordinierung von baufachlichen Fragen geht. Natürlich treten die Fragen nach Micro- oder Minitrenching, also alternativen Verlegemethoden von Leitungen, die das TKG ausdrücklich zulässt, in allen Kommunen in ähnlicher Form auf. Warum also nicht die Fragen bündeln und gemeinsam diskutieren, die allen Kommunen unter den Nägeln brennen? Als geeignete Ebene für diese Bündelung hat sich die Kreisebene bewährt.

Im Kreis Steinfurt sind auf diese Art Zigtausende neuer FTTH (= Fibre to the home), also Glasfaseranschlüsse, entstanden. Im Münsterland liegt der Anteil von Glasfaserdirektanbindungen circa um den Faktor 10 höher als im Bundesgebiet, was als Beleg dienen mag, dass man hier auf einem guten Weg ist.



Im Kreis Steinfurt koordiniert die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Steinfurt (WEST) den Breitbandausbau. Quelle: pixabay

Diese drei zentralen Säulen – Fördermittelbeantragung, Initiieren von nicht-geförderten Projekten im Eigenausbau sowie die Begleitung von FTTH-Ausbau in Ortskernen – bringt einen breiten Erfahrungsschatz der WEST mit sich, der im Laufe der Zeit aufgebaut werden konnte.

Dieser Erfahrungsschatz kann auch in den nachgelagerten „Runden“ des Breitbandausbaus aktiv genutzt werden. So war die WEST für eine kreisangehörige Kommune bereits in der ersten Förderrunde des Bundesbreitbandprogramms im Januar 2016 mit einem ersten Antrag dabei. In der dritten Förderrunde konnten die Erfahrungen verstetigt werden mit einem interkommunalen Antrag in Höhe von fast 23 Millionen Euro. Dass aus dem Kreis Steinfurt darüber hinaus weitere Anträge eingereicht wurden, an deren Entstehung die WEST in Teilen mitwirken durfte, unterstreicht, dass hier kein Monopol der Aufgabenerledigung auf Kreisebene gesehen wird.

Vielmehr ist der „Steinfurter Ansatz“ der eines kooperativen Miteinanders aller Beteiligten, die die gleiche Zielsetzung vor Augen haben. Dass ein Schwerpunkt der Aktivitäten damit eher bei den kleineren kreisangehörigen Kommunen liegt, liegt auf der Hand.

Für die Zukunft ist noch Einiges zu tun. Der Glasfaserausbau muss noch deutlich weiter vorgebracht werden, will man flächendeckende sogenannte NGA Netze (NGA = Next Generation Access) etablieren. Und bis der letzte Bauernhof oder die letzte Streusiedlung im Außenbereich angebunden ist, wird wohl ebenfalls noch einige Zeit benötigt. Von der Etablierung von Funknetzen über die Entstehung genossenschaftlicher Modelle ist dabei im Kreis Steinfurt bereits Einiges in Entstehung.

Wie könnte nun ein Zwischenfazit lauten nach vielen Jahren Breitbandausbau im Kreis Steinfurt, einigen Millionen beantragten und bewilligten Fördergeldern sowie Initiieren eigenwirtschaftlicher Projekte in einem Kreis, der in der Ausgangslage sehr schlecht versorgt war? Ein wesentliches Fazit könnte sein, dass es nicht die eine Lösung für die Breitbandfrage gibt, sondern dass die Verbindung unterschiedlicher Ansätze wertvolle Bausteine zur Lösung des Problems geliefert hat. Die Kreisebene ist dabei eine sehr wichtige – wenn auch keineswegs die alleinige – Ebene, die den Breitbandausbau voranbringen kann. Und schließlich zeigen die Erfahrungen aus Steinfurt, dass es nicht zwingend nötig ist, auf Kreisebene große eigene investive Budgets bereitzustellen, die letztlich auch wiederum über die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen zu finanzieren wären.

Dies ist keineswegs eine Geringachtung von anders gearteten Ansätzen, etwa dem Aufbau eigener Telekommunikationsgesellschaften auf Kreisebene. Viele Kreise zeigen, dass dies ein ebenfalls sehr erfolgreicher Weg sein kann. Letztlich ist es eben

eine Frage der individuellen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen eines Kreises, die die Wahl einer jeweils eigenen Strategie erfordern. Auch wenn es sich um harte Wirtschaftsförderungsarbeit handelt, bei der – ähnlich wie bei Ansiedlungsbe-

mühungen – bei Weitem nicht alles glückt: Aus Steinfurter Sicht können Kreise beim Thema Breitband eine Menge erreichen!

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 61.14.15



Erfolgsfaktoren für den stufenweisen Breitbandausbau im ländlichen Raum – der Kreis Borken macht es vor

Von Katharina Reinert, Projektleiterin Infrastruktur, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH

Ob Videostreaming auf dem Sofa, Uploads von umfangreichen Datensätzen im Büro oder internetbasierte Steuerungstechnik für das Eigenheim oder den Betrieb: Die benötigten Bandbreiten nehmen – in der Stadt wie auf dem Land – stetig zu und stellen altbewährte Breitbandinfrastrukturen zunehmend vor Herausforderungen. Im Kreis Borken ist diese Entwicklung bereits vor vielen Jahren erkannt und aktiv aufgegriffen worden. Auf diese Weise hat sich der ländliche Kreis mittlerweile einen zukunftssichernden Standortvorteil verschafft und punktet mit leistungsfähigen Glasfaserlösungen. Über bestimmte Erfolgsfaktoren wurde diese Entwicklung positiv begünstigt. Welche Eigenschaften vorteilhaft für die Breitbandentwicklung genutzt wurden und wie diese eingesetzt werden können, um gezielt Hindernisse im ländlichen Raum zu überwinden, zeigt das Erfolgsmodell des Kreises Borken.

Der Kreis Borken liegt im Nordwesten von Nordrhein-Westfalen an der Grenze zu den Niederlanden. Der westmünsterländische Flächenkreis ist stark ländlich geprägt und umfasst neben den 17 Mittel- und Grundzentren zahlreiche kleinere Ortslagen sowie viele Streusiedlungen und Einzelgehöfte in den Außenbereichen. Angesichts der weiten und kostspieligen Wegstrecken zwischen den Orten und Ortszentren hatte die Region zunächst wenig Potenzial für einen zukunftssicheren Breitbandausbau. Vor dem Hintergrund dieses Bewusstseins wurde der Grundstein für einen erfolgreichen Breitbandausbau im Kreis Borken schon früh gelegt. Für die Beteiligten war dabei schnell klar, dass sich eine ländliche Region wie der Kreis Borken mit besonderen Anstrengungen für die Zukunftssicherung des Standorts einsetzen muss.

Erfolgsfaktor 1: Konsens über das Ziel

Den widrigen Umständen zum Trotz hat sich der Kreis Borken das Ziel gesetzt, das Kreisgebiet möglichst flächendeckend mit einer hochleistungsfähigen Glasfaserinfrastruktur auszustatten. Damit entschied sich der Kreis für einen besonders nachhaltigen Ausbau, der klar auf hochleistungsfähige Glasfasernetze und eine schnellstmögliche Datenübertragungsrate setzt. Diese Infrastruktur sollte dem wachsenden Datenvolumen längerfristig standhalten und damit insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft stärken. Dieses

Ziel wurde sowohl durch den Kreis Borken und die zuständige Wirtschaftsförderungsgesellschaft als auch von den Kommunen und Stadtwerken akribisch verfolgt und wird bis heute mit großem Einsatz vorangetrieben. Die kooperative Zusammenarbeit, der politische Rückhalt und die Einigkeit über die Zielsetzung als solches haben die Breitbandentwicklung im Kreis Borken dabei entscheidend begünstigt.

Erfolgsfaktor 2: Entscheidende Anreize für Telekommunikationsunternehmen

Vor dem Hintergrund der erschwerten Bedingungen für den ländlichen Raum begannen die ersten Überlegungen zur Erreichung dieser Zielsetzung mit einer „verrückten Idee“: Durch den Bau eines kreisweiten Leerrohrnetzes sollte der Breitbandausbau für Telekommunikationsunternehmen zunächst schlichtweg attraktiver werden. So hat der Kreis Borken mit dem Kreistagsbeschluss vom 24. September im Jahr 2009 eine wegweisende

Entscheidung getroffen: Mit Mitteln aus dem damaligen Konjunkturpaket II wurde ein kreisweites Leerrohrnetz gebaut, durch das die Verbindungslücken zwischen den Städten, Gemeinden und Ortsteilen geschlossen werden konnten. Für Anbieter entfielen damit eigene Investitionen in Leerrohre für den so genannten Backbone-Anschluss, so dass sie die benötigten Strecken zu überschaubaren Kosten anmieten konnten. Das Kreisleerrohrsystem hat sich inzwischen zu einem echten Erfolgsmodell entwickelt. Mit einer Länge von mittlerweile 84 Kilometern bildet es in Ergänzung zu den Netzen der örtlichen Stadtwerke einen wichtigen Teil eines dichten Backbone-Netzes zu den jeweiligen Ortszentren und Ortsteilen. Die Vermietungsquote liegt heute bei knapp 100 Prozent, das heißt die



Kreisleerrohre als Grundlage für die Breitbanderschließung in den Ortszentren und Gewerbegebieten Im Kreis Borken.

Quelle: WFG Kreis Borken

verlegten Leerrohre werden aktuell mindestens in einfacher Belegung an einschlägige Telekommunikationsanbieter vermietet, die entsprechende Ausbaumaßnahmen in den angeschlossenen Ortszentren und Ortsteilen vorgenommen haben.

Neben dem Kreisleerrohrnetz setzt der Kreis Borken auch heute noch gezielt Anreize, um den Breitbandausbau aktiv voran zu treiben. Über ein kreisweites Geoinformationssystem werden beispielsweise auch nutzbare Infrastrukturen von privaten Anbietern aus der Region (zum Beispiel Leerrohre oder Windkraftanlagen) erfasst, die den Breitbandausbau bei Anmietung attraktiver machen können. Weiterhin stellt oftmals auch das detaillierte Know-how über Versorgungslagen eine Hilfestellung dar, noch unentdeckte Marktpotenziale nutzbar zu machen.

Ein weiterer Anreiz, der mittelweile zur Anbindung der Außenbereiche verstärkt in den Fokus rückt, ist der Einsatz von Fördermitteln. So sind kleinere Streusiedlungen und Einzelgehöfte durch die besonders langen Wegstrecken vom Hauptverteiler bis zum Hausanschluss noch immer besonders teuer in der Erschließung. Ist über den freien Markt hier keine Lösung ersichtlich, greifen finanzielle Anreize, die sich aus den aktuellen Fördermöglichkeiten vom Bund und vom Land ergeben. Von vielen Kommunen im Kreis Borken wird auf diese Weise aktuell der Lückenschluss in der Breitbandversorgung bis zum landwirtschaftlichen Betrieb vorbereitet. Erste Vorgespräche mit Anbietern zeigen bereits auf, dass die Anbindung von landwirtschaftlichen Betrieben unter Berücksichtigung dieser finanziellen Anreize durchaus vielversprechend ist.

Erfolgsfaktor 3: Bürgerschaftliches Engagement

Ein Kreisleerrohrnetz als Anreiz für den marktgetriebenen Ausbau, transparente Infrastrukturen und Versorgungslagen oder auch in Aussicht gestellte Fördermöglichkeiten zur Anbindung besonders unwirtschaftlicher Bereiche münden in der Regel nur dann in einer verbesserten Versorgungslage, wenn die angebotenen Lösungen von den Privathaushalten und Betrieben auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. So rechnen sich viele Projekte für Telekommunikationsunternehmen erst bei entsprechender Mindestnachfrage, die in der Praxis über Vorverträge fixiert wird.

Auch der Kreis Borken stand nach dem Bau des Kreisleerrohrnetzes beispielsweise zunächst vor der Herausforderung, die vorhandenen Leerrohre nutzbar zu machen,



Bundesminister Alexander Dobrindt, WFG-Geschäftsführer Dr. Heiner Kleinschneider und WFG-Projektleiterin Katharina Reinert freuen sich über Fördermittel für Beratungsleistungen zur Vorbereitung der Breitband-Erschließung in den Außenbereichen.

Quelle: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

um letztlich eine Verbesserung der Breitbandversorgung in den Ortszentren und Gewerbegebieten herbeizuführen. Der Lösungsweg für die Region zeichnete sich in dem kleinen Ortsteil Bocholt-Barlo ab, der als erster Ort über das Kreisleerrohrnetz komplett mit Glasfaser erschlossen wurde. Dort war aus der Bevölkerung heraus eine Art Bürgerinitiative entstanden, die darauf hinwirkte, dass die wirtschaftlich notwendige Zahl an Anschlüssen auch realisiert werden konnte. Benötigt wurde dazu eine Anschlussquote von 40 Prozent aller Haushalte, um den Ausbau wirtschaftlich dar-



Bauarbeiten zur Glasfaserversorgung der Ortslagen im Kreis Borken.

Quelle: WFG Kreis Borken

stellen zu können. In Bocholt-Barlo ist diese Mindestquote sogar deutlich überschritten worden, so dass der Ort flächendeckend mit Glasfaserlösungen (FTTH) ausgestattet werden konnte. In der Folge wurden weitere Orte und Ortsteile im Rahmen sogenannter „Nachfragebündelungen“ in den Blick genommen. Mittlerweile wurden im Kreis Borken auf diese Weise mehr als 30 Ortszentren und Ortsteile an das Glasfasernetz angeschlossen.

Im Rahmen der genannten Projekte zur Anbindung der Außenbereiche werden voraussichtlich viele weitere Nachfragebündelungen im Bereich einzelner Bauerschaften folgen. Erfahrungsgemäß werden im Außenbereich das persönliche Engagement und die Zusammenarbeit vor Ort besonders gefragt sein. Durch die abnehmende Besiedlungsdichte, eine zunehmende Entfernung zu den Ortslagen und längere Wegstrecken auf dem eigenen Grundstück, werden von den Privathaushalten und Betrieben im Außenbereich neben der Unterzeichnung eines Vorvertrags oftmals auch Bauarbeiten auf dem eigenen Grundstück verlangt, die es umzusetzen und zu koordinieren gilt. Erste Pilotprojekte zeigen jedoch auf, dass die Umsetzung solcher Gemeinschaftsprojekte durch den starken Zusammenhalt in der Region durchaus erfolgversprechend ist.

Entwicklung zur Glasfaserregion

Die Entwicklungen im Kreis Borken zeigen auf, dass eine erfolgreiche Breitbandentwicklung mehr ist als nur eine geschickte Verhandlung mit Telekommunikationsanbietern oder das Abrufen von Fördermitteln. Vielmehr handelt es sich um ein Zusammenspiel von vielen Faktoren und Akteuren. Der Erfolg im Kreis Borken spricht dabei für sich: Aktuell liegt die Versorgungsquote über NGA-Breitbandanschlüsse (≥ 50 Mbit/s im Download) für den Kreis Borken bei mindestens 80 Prozent der Haushalte, gegenüber 70 Prozent im Bundesdurchschnitt. Im Bereich der beson-



Die Gemeinde Heiden, die Stadtwerke Rhede, örtliche Unternehmer und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken setzen sich mit vereinten Kräften für die Anbindung des örtlichen Gewerbegebiets ein.

Quelle: Pressedienst Gemeinde Heiden

ders zukunftsfähigen Glasfaserlösungen weist der Kreis Borken sogar Spitzenwerte auf: So hat mittlerweile jeder vierte Haushalt Zugriff auf einen hochleistungsfähigen

Glasfaseranschluss bis in das Wohnhaus – gegenüber jedem 100. Haushalt im Bundesdurchschnitt. Auch die Gewerbegebiete im Kreis Borken sind bereits weitgehend

flächendeckend über Glasfaseranschlüsse bis zum Betriebsgebäude (FTTB) versorgt oder werden derzeit angebunden. Damit ist der ländliche Kreis oftmals besser aufgestellt als Groß- und Mittelstädte, die bisher kaum in den Breitbandausbau investiert haben.

Das Modell Breitbandausbau im Kreis Borken belegt, dass mit großem Engagement und entsprechenden Rahmenbedingungen auch im ländlichen Raum eine zukunftsfähige Breitbanderschließung möglich ist. So ist hier in hohem Maße auch privates und persönliches Engagement gefragt. Dies bedeutet, dass Bürgeraktivitäten entstehen müssen, dass Bürgermeister, Rat und Politik Rückenwind geben, dass man „Verbündete“ findet, die Überzeugungsarbeit leisten, dass Vereine mitmachen, dass Nachbarn sich engagieren und dass man vor Ort Freunde und Bekannte auf die Vorteile von Glasfaser aufmerksam macht. All diese Komponenten kommen in den zahlreichen regionalen Breitbandprojekten immer wieder positiv zum Tragen. Eine klare strategische und politische Leitlinie, entscheidende Anreize und insbesondere auch das Commitment in der Region sind dabei wichtige Faktoren, deren Zusammenwirken den Erfolg entscheidend beeinflusst.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 61.14.15

Sozialpolitisch wirkungslos, für die Kommunen teuer und entlastend für den Bund

Zu den geplanten Änderungen am Unterhaltsvorschussgesetz

Die Kommunen werden belastet, der Bund schafft sich finanzielle Entlastung. Das ist der Tenor der Einschätzung des Landkreistages NRW zu den geplanten Änderungen am Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) des Bundes: Nach Plänen der Regierungschefs von Bund und Ländern soll das Unterhaltsvorschussgesetz verändert werden, das alleinerziehende Eltern von Kindern unterstützt, wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht zahlt. Zum 1. Januar 2017 soll demnach die Altersgrenze für Unterstützte von zwölf auf 18 Jahre erhöht werden. Zudem entfällt die maximale Dauer der Unterstützung (bisher sechs Jahre). Mitte Oktober 2016 verständigten sich die Regierungschefs von Bund und Ländern bei einer Konferenz darauf, den Bundesfinanzausgleich ab 2020 neu zu regeln. Im Zuge dessen soll es die Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz geben.

Zu bemängeln sind der kaum erkennbare Nutzen für die Empfänger, die mit dem Unterhaltsvorschuss verbundene Doppelbürokratie und die Schiefelage der Finanzierung zulasten der Kommunen. Denn etwa 87 Prozent der Unterstützten beziehen SGB II-Leistungen (Hartz IV). Die Zuschüsse durch das Unterhaltsvorschussgesetz werden darauf voll angerechnet und somit erhalten die Empfänger keinen Cent mehr. Der in der Regel kommunal finanzierte Unterhaltsvorschuss ist gegenüber Hartz IV vorrangig und entlastet damit den Bund bei der SGB II-Regelleistung. Eine Anrech-

nung auf kommunale SGB II-Leistungen im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) findet erst dann statt, wenn nach der Anrechnung auf die Bundesleistungen noch anzurechnende Reste übrig sind.

Selbst dann aber profitiert der Bund noch mit – und zwar in Höhe seiner KdU-Bundesbeteiligung von 35 Prozent (2017). Der Bund geht selbst davon aus, durch die geplante örtliche Mehrbelastung der kommunalen Unterhaltsvorschusskassen in Höhe von rund 790 Millionen Euro bundesweit eine Hartz-IV-Entlastung von etwa

690 Millionen zu erreichen. Doch ob die Kommunen davon nach der Anrechnung auf Regelleistungen des Bundes noch viel haben werden, ist – wie dargestellt – ungewiss.

1. Sozialpolitische Wirkungslosigkeit der angedachten Änderungen

Die angedachten Änderungen sind nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände sozialpolitisch weitgehend wirkungslos. Da etwa 87 Prozent der Emp-

fänger von UVG-Leistungen zugleich SGB II-Regelleistungen (Hartz IV) beziehen, auf die vorrangigen die UVG-Leistungen voll angerechnet werden, wird allein die schon bestehende Doppelbürokratie Unterhaltsvorschusskasse/Jobcenter vertieft. Die Empfänger erhalten nahezu durchgehend nicht mehr als bisher.

Eben diese Doppelbürokratie war auch der Grund eines Berichts des Bundesrechnungshofs im Jahre 2012, der dringend dazu aufgefordert hatte, die Vorrangigkeit des UVG-Bezugs von Transferleistungsempfängern zu beseitigen.

Zur Bearbeitung gerade dieses einzigen sozialpolitisch vernünftigen und verwaltungstechnisch gebotenen Änderungsbedarfes war eine spezielle Arbeitsgruppe auf Bundesebene gebildet worden, die eine grundlegende Reform des UVG hatte vorbereiten sollen. Zu den zu erwartenden Erfüllungslasten einer solchen Reform, die wesentlich die Beseitigung der Vorrangigkeit des UVG-Bezugs von Transferleistungsempfängern zum Gegenstand gehabt hätte, hatte das Statistische Bundesamt noch Ende August dieses Jahres einen validen Bericht vorgelegt, aus dem klar hervorging, dass auch das auf Bundesebene federführende Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eben eine solche Reform plante.

Entgegen verbreiteten Fehlannahmen auf Bundesebene, die Änderungen, auf die sich die Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin im Oktober 2016 verständigt hätten, stellten die zu einer dergleichen Reform dar, handelt es sich vorliegend um eine finanztechnische Operation zur Entlastung des Bundeshaushaltes.

2. Entwertung der angeblichen 5-Milliarden-Euro-Entlastung der Kommunen

Im Koalitionsvertrag vom Dezember 2013 auf Bundesebene war festgelegt worden, dass im Rahmen mit einer Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen eine Entlastung um 5 Milliarden Euro erfolgen sollte.

Diese Entlastung, die seither vielfacher Gegenstand der politischen Diskussion war und deren abschließende Regelung zwischenzeitlich mit Wirkung ab dem 01.01.2018 auf Bundesebene in Grundzügen nach der Verständigung von Bund und Ländern vom Juni 2016 vereinbart ist, stellt ohnehin nur eine statische dar, die durch die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die in Nordrhein-Westfalen zu 100 Prozent

kommunal getragen werden, bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angeblichen „Entlastung“ zu einem erheblichen Teil aufgezehrt sein wird. Die bundesweite Steigerung der Bruttoaufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist zuletzt im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2014 um 686 Millionen Euro gestiegen. Der jährliche bundesweite Anstiegsmittelwert der letzten zehn Jahre liegt bei etwa +576 Millionen Euro (2005 bis 2015).

Zu dieser bereits grundlegenden Entwertung tritt schon der Umstand hinzu, dass diese angebliche „Entlastung“ zu erheblichen Teilen nicht über einen sozialleistungsbezogenen Indikator erfolgt (Eingliederungshilfe oder KdU), sondern über die Umsatzsteueranteile der Länder sowie der Gemeinden.

Die nun angedachten UVG-Änderungen wiederum bewirken – selbst nach den eigenen Berechnungen des Bundes auf Grundlage der Daten des Fraunhofer Instituts eine Entlastung des Bundes um etwa 690 Millionen Euro pro Jahr bei den SGB II-Regelleistungen durch Mehrbelastungen der kommunalen Unterhaltsvorschusskassen in den Ländern von etwa 790 Millionen Euro.

Ziel des Bundes dürfte es sein, die ohnehin bereits entwertete und ab 2018 vorgesehene 5 Milliarden-Euro-Entlastung, die mit Blick auf eine Reform der Eingliederungshilfe geplant war, die nun im eine zusätzliche Kostendynamik erwartenden Bundesteilhabegesetz (BTHG) verwirklicht werden soll, im Saldo allein durch die UVG-Änderungen schon 2017 um etwa ein Siebtel zurückzunehmen. Exakt das nämlich träte ein, wenn auf der SGB II-Anrechnungstreppe nach § 19 Absatz 3

Satz 2 SGB II nach den Regelleistungen des Bundes und sonstigem nichts mehr übrigbliebe. Selbst wenn da noch anrechnungsfähige Reste sein sollten, ist die Richtung klar: Belastung der Kommunen auf der ersten Ebene, Entlastung des Bundes auf der zweiten Ebene und eine kleine Chance zur Minderung des kommunalen Schadens auf der dritten Ebene – und selbst da profitiert der Bund in Höhe seiner KdU-Bundesbeteiligung von 35 Prozent (2017) mit. Für Nordrhein-Westfalen erwartet der LKT NRW Mehrkosten von – nach Abzug des Rückgriffs – etwa 180 Millionen Euro pro Jahr, die nach dem geltenden Verteilungsmodus zwischen Land und Kommunen vor allem die Kommunen stemmen müssen.

Nach der Finanzierungssystematik des Unterhaltsvorschusses übernimmt der Bund ein Drittel der Kosten, die Länder zwei Drittel. Dabei können die Länder die Kommunen beteiligen. Das Land NRW wälzt seit Jahren von seinem Anteil 80 Prozent auf die Kommunen ab. Dies ist der bundesweit mit Abstand höchste Satz. Im Ergebnis tragen die Kommunen damit 53,4 Prozent und das Land lediglich 13,3 Prozent des Gesamtaufwands. Wegen der angestrebten Änderungen geht der LKT NRW von einer Verdoppelung der Ausgaben bei den zuständigen kommunalen Jugendhilfeträgern aus.

Für die Kommunen in NRW würde das jährliche Mehrkosten von rund 96 Millionen Euro bedeuten. Die extrem kommunalbelastende Regelung, die dahinter liegt, muss geändert werden. Der kommunale Anteil an den Leistungsaufwendungen muss deutlich verringert werden. Insofern belegt NRW Platz 1 in der Überwälzung von UVG-Lasten auf die Kommunen (vgl. nachstehende Grafik).



Der LKT NRW rechnet mit einer großen Menge an Neuanträgen und Kostenerstattungsverfahren für SGB II-Bezieher. So entstehen für die Kommunen außerdem Mehrkosten durch den höheren Verwaltungs- und Personalaufwand. Insofern steht von kommunaler Seite die Forderung im Raum, den Vorrang des Unterhaltsvor schusses gegenüber Hartz IV aufzuheben

und die Doppelbürokratie zu beenden. Zusätzliche Kosten sollten vom Bund übernommen und die Gelder über das Land NRW auskömmlich an die Kommunen weiter verteilt werden.

Angesichts der geplanten Verabschiedung der Gesetzesänderungen im Bundestag im Dezember und dem beabsichtigten Inkrafttreten am 1. Januar 2017 ist das

Gesetz in der Praxis kaum umzusetzen. Der Mehraufwand für die Kommunen ist so erheblich, dass eine echte UVG-Reform durch Beseitigung des Vorrangs von UVG-Leistungen für SGB II-Bezieher die einzig sachgerechte Lösung ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 51.15.00

Position der kommunalen Spitzenverbände zum Bündnis für Infrastruktur der Landesregierung

Wirtschaftsminister Garrelt Duin, Bau- und Verkehrsminister Michael Groschek und Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans haben die kommunalen Spitzenverbände dazu eingeladen, dem von der Landesregierung geplanten „Bündnis für Infrastruktur NRW“ beizutreten. Bei dem Bündnis soll es vor allem um die zügigere Verwirklichung infrastruktureller Großprojekte in Nordrhein-Westfalen durch Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung sowie neue Formen frühzeitiger Bürgerbeteiligung gehen. Die kommunalen Spitzenverbände – Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW – haben in einem gemeinsamen Schreiben an die drei Minister ihre grundsätzliche Unterstützung für das Vorhaben deutlich gemacht, zugleich aber unterstrichen, dass es aus Sicht der Kommunen gerade auch um die Stärkung und Sanierung kommunaler Infrastruktur – vor allem bei Straßenprojekten und beim Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – gehen muss. Deshalb präferierten die kommunalen Spitzenverbände einen ganzheitlichen Ansatz bei der Infrastrukturpolitik des Landes unter Einschluss der kommunalen Infrastruktur.

Im Einzelnen haben die kommunalen Spitzenverbände folgendes ausgeführt: Wir stehen vor einem „Jahrzehnt des Bauens“. Das Bündnis will hierfür die Akzeptanz in der Bevölkerung stärken und neue Formen frühzeitiger Bürgerinformation unterstützen. Dies ist ein begrüßenswerter Ansatz, der grundsätzlich auch von uns mitgetragen wird.

Wir möchten jedoch betonen, dass es bei einem „Bündnis für Infrastruktur“ nach unserer Ansicht um mehr gehen muss: Insbesondere der kommunale Straßenbau ist an vielen Stellen notleidend. Die dringend erforderliche Sanierung von Brücken, Straßen und der Infrastruktur des ÖPNV ist für viele Kommunen ohne staatliche Förderung finanziell nicht leistbar. Aus Sicht der kommunalen Straßenbaulastträger ist es deshalb umso unverständlicher, dass sich Bund und Land mit einer Förderung des kommunalen Straßenbaus schwer tun.

Die sogenannten Entflechtungsmittel, die der Bund bis 2019 an die Länder für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen zahlt, sind für die Kommunen stets von besonders großer Bedeutung gewesen. Es ist aus kommunaler Sicht deshalb vordringlich auf Landesebene eine

Regelung für eine auskömmliche Gemeindeverkehrsfinanzierung zu schaffen, die geeignet ist, die Kompensationszahlungen des Bundes nach dem Auslaufen des Entflechtungsgesetzes Ende 2019 zu ersetzen, denn die Entflechtungsmittel waren und sind ein elementarer, unverzichtbarer Baustein im Bereich der Finanzierung des kommunalen Straßenbaus und ÖPNV. Wir appellieren daher an das Land, die zusätzlichen Umsatzsteueranteile, die das Land aufgrund der im Oktober erfolgten Einigung über die Neuregelung der Bundesländer-Finanzbeziehungen erhalten wird, dringend für eine auskömmliche Förderung des kommunalen Straßenbaus und ÖPNV zu verwenden. Wir sind deshalb der Meinung, dass ein „Bündnis für Infrastruktur“ einen ganzheitlichen Ansatz erfordert. Hier kann es nicht nur um die Akzeptanz in der Bevölkerung für landesbedeutende Großprojekte gehen, sondern es müssen gerade auch Fragen rund um die Infrastruktur in den Kommunen gestellt und erörtert werden. Für ein Gespräch hierüber stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 36.16.03

Das Porträt: Umweltminister Johannes Remmel – Umweltschutz für Menschen, Land und Wirtschaft

Der Grünenpolitiker Johannes Remmel ist seit 2010 Umweltminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Sein Ministerium brachte seitdem mit den Landesgesetzen für Klimaschutz und Naturschutz Neuerungen auf den Weg, die von Industrie und Landwirtschaft scharf kritisiert wurden. Im Gespräch mit dem EILDienst wirbt er für eine ökonomische Perspektive, die den Fokus stärker auf die Umweltwirtschaft legt.

Sie sind seit mehr als 20 Jahren im Landtag von Nordrhein-Westfalen und haben verschiedene Funktionen ausgefüllt, waren sowohl in der Opposition als auch in der Regierung. Was hat sich in der Landespo-

litik in den vergangenen zwei Jahrzehnten verändert?

Viel hat sich verändert. Die Gesellschaft hat sich verändert und damit auch die Politik

– nicht zuletzt durch die starke Digitalisierung unseres Lebens. Die Geschwindigkeit von Kommunikation, von Prozessen und Abläufen sowohl im politischen Betrieb als auch im beruflichen und privaten Alltag



Umweltminister Johannes Remmel.

vieler Menschen hat enorm zugenommen. Ich kann mich gut daran erinnern, dass sich bei den ersten rot-grünen Koalitionsverhandlungen 1995 die SPD-Minister ihre Faxes mit dem Fahrer haben bringen lassen. Die grünen Akteure waren erstmals alle mit Handy ausgestattet. Ich selbst bin als Abgeordneter noch bis Ende der 1990er-Jahre im Zug zwischen Siegen und Düsseldorf am Bahnhof ausgestiegen, um mit meiner Telefonkarte von einer Telefonzelle aus zu telefonieren.

Politisch haben sich in den zwei Jahrzehnten entscheidende Veränderungen ergeben: Es ist vieles grüner geworden. 1995 gab es den Großkonflikt Garzweiler. Heute steht erstmals die Entscheidung zur Verkleinerung eines Braunkohletagebaus. Früher haben wir um den Atomausstieg gerungen, der mittlerweile quasi vollzogen ist. Und wir reden heute über den Ausstieg aus der Kohle. Das sind Signale einer Zeitenwende hin zu einer nachhaltigen Welt. Und zugleich werfen wir einen noch tieferen Blick in den möglichen Abgrund. Denken Sie an den globalen Klimawandel, den Artenschwund und die zunehmende Ressourcenknappheit: Die Dramatik der Bedrohung unserer Lebensgrundlagen hat zugenommen.

Der jungen Generation wird häufig Politikverdrossenheit nachgesagt. Sie hingegen wurden mit 21 Jahren Mitglied der Grünen. Was hat den jungen Johannes Remmel zu diesem Schritt bewogen?

Ich wurde durch zwei Entwicklungen in den 1970er- und 1980er-Jahren politisch geprägt: zum einen durch die verschiedenen außerparlamentarischen Bewegungen Antiatom-, Umwelt- und Friedensbewegung. Dafür hatten CDU, SPD und FDP damals keine Antenne. Zum anderen prägten die Themen Bewahrung der Schöp-

fung, Fremde zu Freunden, gewaltfreie Friedenspolitik die kirchliche Jugendarbeit, in der ich als Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) und Pfadfinder aktiv war. Als sich am 16. Dezember 1979 – gut einen Monat vor der Gründung der Bundespartei – in Hersel bei Bonn der Landesverband der Grünen gründete, war mir klar: Das ist meine Partei!

1987 bis 1988 waren Sie Vorsitzender des Allgemeinen Studentenausschusses an der Universität Siegen, wenig später Ratscherr der Stadt. Wann haben Sie sich entschieden, ihr politisches Engagement zum Beruf zu machen?

Mir wurde das seltene Glück zuteil, meine Leidenschaft zum Beruf machen zu können. Das habe ich anfangs gar nicht konkret geplant, sondern bin auf dem 24. Listenplatz der Landesliste gelandet, dem letzten, der 1995 zog. 1990 hatten wir noch fünf Prozent erreicht, den Sprung auf zehn Prozent hatte niemand auf dem Schirm. So bin ich also ins Parlament hineingerutscht und hatte damit die große Chance und auch das Glück, meine politische Leidenschaft mit einer „Berufung“ zu verbinden.

Apropos Politik als Beruf: Vielen ist der Berufspolitiker ja suspekt. Ich sehe das etwas anders und meine, Politik ist ein Handwerk, das erlernt sein will. Es gibt Lehrjahre, Gesellenjahre, Meisterjahre. Eine Untersuchung unter Bundestagsabgeordneten hat gezeigt: Die meisten der Abgeordneten brauchen bis zu einer Legislaturperiode, bis sie ihr Handwerk wirkungsvoll anwenden können. Dabei nimmt die Vielfalt und Komplexität dieses "Geschäfts" ständig zu – bei gleichzeitig steigenden Erwartungen. Wir brauchen meines Erachtens nicht weniger, sondern mehr Professionalität in der Politik, damit sie auf dem Niveau der Herausforderungen agieren kann, mit denen wir zu tun haben.

Sie sind seit 2010 Minister und haben unter anderem das Klimaschutzgesetz auf den Weg gebracht. Der Klimawandel ist jedoch ein globales Problem. Was kann ein Land wie NRW hier erreichen? Wie schwierig ist es, auf den unterschiedlichen Ebenen Mitstreiter zu finden?

Der Klimawandel ist natürlich ein globales Problem, und wir brauchen auf globaler Ebene eine starke Allianz, damit der Klimawandel bekämpft werden kann. Mit dem Pariser Klimaabkommen, das mittlerweile in Kraft getreten ist, hat die Weltgemeinschaft einen wichtigen Schritt getan. Die konkrete Ausgestaltung beim Klimaschutz muss dann allerdings in den National-

staaten und auf subnationaler Ebene, den Regionen, passieren. NRW trägt als deutsches Energie- und Industrieland mit entsprechend hohem Treibhausgasausstoß eine besonders große Verantwortung. Deswegen gehen wir in NRW beim Klimaschutz voran: mit einem Klimaschutzgesetz, das eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 80 Prozent bis 2050 im Vergleich zum Jahr 1990 fordert und einem Klimaschutzplan, der konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels enthält. Mitstreiter im Land sind die Menschen, die in NRW leben, die hier ansässigen Unternehmen und die Kommunen, die wir als Land beim Klimaschutz „von unten“ unterstützen, etwa mit Beratungs- oder Förderprogrammen. Auf internationaler Ebene kooperieren wir mittlerweile mit einer ganzen Reihe weiterer Regionen auf der ganzen Welt, unter anderem in der Climate Group. Die Stimme der Klimaschutz-Regionen wird dadurch immer lauter und auch zunehmend von der Weltgemeinschaft wahrgenommen.

Das von Ihrem Ministerium eingebrachte Landesnaturschutzgesetz enthält zahlreiche Anforderungen an die Einbindung des ehrenamtlichen Naturschutzes, die für die unteren Landschaftsbehörden einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeuten. Sind Ihrer Meinung nach die Landschaftsbehörden nicht in der Lage, die Belange des Naturschutzes eigenständig zu verfolgen?

Die unteren Landschaftsbehörden, die das neue Landesnaturschutzgesetz umbenennet in untere Naturschutzbehörden, sind die Basis der Naturschutzverwaltung in Nordrhein-Westfalen. Dass ihre kommunalen Träger der Schlüssel zu einem flächendeckend effektiven Vollzug des Naturschutzrechts sind, ist doch selbstverständlich. Die kommunalen Spitzenverbände des Landes sind intensiv bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt gewesen.

Zum Thema Mehraufwand wurde zwischen dem Ministerium und allen drei kommunalen Spitzenverbänden des Landes ein ausdrücklicher Konsens erzielt. Demnach bringt der Gesetzentwurf keine wesentliche Belastung mit sich, so dass ein Ausgleich gemäß Konnexitätsausführungsgesetz nicht erforderlich ist. Die Kostenfolgeabschätzung kommt vielmehr zu dem Ergebnis, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände per Saldo eine fortlaufende Entlastung erfahren. Vereinfachungen zugunsten der kreisfreien Städte und der Kreise beim gesetzlichen Biotopschutz und beim Vorkaufrecht sowie der Verzicht auf verbindliche Vorgaben zum Baumschutz tragen maßgeblich dazu bei.

Lebenslauf:

Johannes Remmel

Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Geboren am 25. Mai 1962 in Siegen, Nordrhein-Westfalen

1981 Studium Geschichte, katholische Theologie und Sport auf Lehramt

1983 Mitglied der Partei Die Grünen (ab 1993: Bündnis 90/Die Grünen)

1989 bis 1995 Mitglied im Rat der Stadt Siegen, Vorsitzender im Ausschuss für Umwelt, Landschaftspflege und Energie

1995 bis 2012 Mitglied des Landtags von Nordrhein-Westfalen

1997 bis 2000 Vorsitzender der Enquete-Kommission „Zukunft der Mobilität“ im Landtag

2000 bis 2010 Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seit dem 15. Juli 2010 Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die ermittelte Entlastung wird sogar noch deutlicher ausfallen, weil ein Änderungsantrag der Regierungsfractionen nunmehr die Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung der Naturschutzbeiräte vorsieht. Was den Bürokratie-Aspekt betrifft, so möchte ich an dieser Stelle dafür werben, ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement für den Naturschutz nicht als bürokratisches Hindernis wahrzunehmen, sondern es als eine Bereicherung verwaltungsinterner Entscheidungsprozesse anzuerkennen. Dies gilt zum einen für den Landschaftsbeirat, der zukünftig unter dem neuen Namen Naturschutzbeirat, aber in bewährter Art und Weise die Belange von Natur und Landschaft unabhängig vertreten wird. Dies gilt zum anderen für die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die ebenfalls weitgehend ehrenamtlich arbeiten und externen Sachverstand in Behördenentscheidungen einbringen. In diesem Sinne hat sich die – im Übrigen völker- und europarechtlich vorgeschriebene – Verbändebeteiligung in der Praxis bewährt. Indem rechtliche Einwände frühzeitig Berücksichtigung finden, wird die Akzeptanz der jeweiligen Behördenentscheidung gesteigert und die Rechtssicherheit – auch im Interesse der betroffenen Vorhabenträger – verbessert. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger sind erweiterte Informations- und Beteiligungsrechte das genaue Gegenteil von Bürokratie. Die Beteiligungstatbestände sowohl für die Beiräte als auch für die Verbände orientieren sich an der bereits vor 2007 geltenden Rechtslage, wobei Ausnahmen für unwesentliche Behördenentscheidungen vorgesehen sind.

Ein Herzensprojekt des Landes-Umweltministeriums ist der sogenannte Masterplan Umweltwirtschaft. Welche Ziele werden damit verfolgt?

Unser Bundesland braucht eine neue ökonomische Perspektive, die auf die Vision vom „Energierland Nr. 1“ glaubhaft folgen kann. Mit dem Umweltwirtschaftsbericht 2015 haben wir gezeigt, dass Nordrhein-Westfalen mit rund 320.000 Erwerbstätigen und rund 70 Milliarden Euro Umsatz bundesweit der größte Anbieter umweltwirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen ist. Viele Unternehmen haben erkannt, dass sich mit grünen Technologien schwarze Zahlen schreiben lassen. Daher haben wir uns mit der ressortübergreifend angelegten Umweltwirtschaftsstrategie auf den Weg gemacht, diesen Vorsprung weiter auszubauen. Als Teil der Umweltwirtschaftsstrategie setzt der Masterplan für die Umweltwirtschaft die Leitidee von Ökologie und Klimaschutz als ein neues Leitbild für die wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens um und systematisiert dazu erstmals den gezielten Ausbau der Umweltwirtschaft. Er ist das Ergebnis eines landesweiten Konsultationsprozesses mit Unternehmen, Verbänden, Kommunen und den Einrichtungen der Wirtschaftsförderung, den wir im vergangenen Jahr durchgeführt haben und den wir im Februar kommenden Jahres der Öffentlichkeit vorstellen wollen. Der Masterplan wird mehr als 100 konkrete strategische, teilmarkt- und regional-spezifische Maßnahmen, Projektideen und Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Umweltwirtschaft in unserem Bundesland

enthalten und ihre konkrete Umsetzung regeln. Er richtet sich nicht nur an die Landesregierung, sondern auch an die Wirtschaftsunternehmen, Organisationen und Verbände. Mit unseren Partnern wollen wir Nordrhein-Westfalen zu einem national und international führenden Standort für die Entwicklung, Fertigung und Etablierung umwelt- und klimaorientierter Produkte, Produktionsweisen und Dienstleistungen machen.

Der Masterplan versteht sich auch als ein Beitrag zur aktuellen Debatte um die wirtschaftlichen Perspektiven Nordrhein-Westfalens und auf die Frage, was auf die Vision vom „Energierland Nr. 1“ glaubwürdig folgen kann. Das „Umweltwirtschafts- oder Klimaschutzland Nr. 1“ wäre ein Prüfung wert.

Sie haben das Kontrollbarometer, die so genannte Lebensmittel-Ampel auf den Weg gebracht, die Unternehmen verpflichten soll, das Ergebnis ihrer Hygienekontrollen öffentlich zu machen. Die Kreise stehen diesem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber, befürchten aber Mehrkosten in Folge einer wachsenden Notwendigkeit, Kontrollen nach dem Vier-Augen-Prinzip durchzuführen und Rechtsstreitigkeiten zu bewältigen. Sie fordern die Beachtung des Konnexitätsprinzips. Wäre es nicht auch im Sinne des Landes, wenn diese Mehrbelastungen ausgeglichen würden, damit das neue Gesetz von Anfang an ordnungsgemäß umgesetzt werden kann?

Ich begrüße es sehr, dass die kommunalen Spitzenverbände dem Vorhaben des Kontrollbarometers grundsätzlich positiv gegenüberstehen.

Die Befürchtung, dass der mit diesem Gesetzesvorhaben verbundene Mehraufwand für die Kommunen Kosten verursachen wird, die deutlich jenseits der Wesentlichkeitsschwelle des Konnexitätsausführungsgesetzes liegen, teile ich nicht. Wir beachten den Konnexitätsgrundsatz. Wir wollen, dass die neuen Aufgaben des Gesetzes über das Kontrollbarometer unmittelbar an das bereits bestehende und praktizierte System der Lebensmittelüberwachung anknüpfen. Wie bisher führen die Kreisordnungsbehörden die Kontrollen durch und erstellen dabei die Risikobeurteilung für jeden kontrollierten Betrieb. Neu hinzu kommt lediglich die Erstellung des Formulars des Kontrollbarometers, zu der ausschließlich die bereits im Rahmen der Kontrolle erhobenen Daten verarbeitet werden sowie der Versand des Dokuments und die Anhörung des Unternehmers. Ebenso wie die Veröffentlichung im Internet auf einer landesweiten, zentralen Plattform, sollen diese neuen Arbeitsschritte

vollautomatisiert erfolgen. Das Land wird den Kommunen hierzu die technischen Voraussetzungen bereitstellen.

Die Notwendigkeit einer Ausweitung des sogenannten Vier-Augen-Prinzips bei der Lebensmittelkontrolle sehe ich nicht. Zur Beweissicherung besteht immer die Möglichkeit der Protokollierung und der Fotografie. Bei sehr „schwierigen Fällen“ werden auch jetzt schon zwei Kontrolleure eingesetzt. Es gibt keine Anzeichen, dass sich diese Anzahl durch das Kontrollbarometer deutlich erhöhen wird. Im Rahmen des Pilotprojekts in Bielefeld und Duisburg war es bislang erwiesenermaßen nicht erforderlich, die Zahl der Vier-Augen-Kontrollen zu erhöhen. Außerdem sieht das neue Gesetz eine dreijährige Einführungsphase vor. In diesem Zeitraum können sich alle Beteiligten an das System und seine Vorteile gewöhnen. Der Möglichkeit der Korruption beugen die Kommunen schon jetzt vor, indem sie die Lebensmittelkontrolleure regelmäßig die Kontrollgebiete wechseln lassen.

Seit 2008 sind die Kreise und kreisfreien Städte für den Immissionsschutz zuständig. Obwohl die Anforderungen an die Überwachung stetig wachsen, fehlt weiterhin das Geld für das nötige Personal. Die unteren Immissionsschutzbehörden fühlen sich allein gelassen. Halten Sie hier nicht eine Unterstützung der unteren Vollzugsebene auch aus Sicherheitserwägungen für dringend nötig?

Mit der damaligen Aufgabenübertragung im Bereich des Immissionsschutzes ist auch das damit bislang auf Landesebene betraute Personal auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleitet worden.

Um die Umweltschutzbehörden bei der Erfüllung der neuen Aufgaben zu unterstützen, haben wir verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht. An erster Stelle möchte ich auf den Umweltinspektionserlass verweisen, der seit Anfang 2011 eine wichtige Basis ist, um Überwachung risikoorientiert zu planen und durchführen zu können. Damit wird allen Vollzugsbehörden im technischen Umweltschutz in Nordrhein-Westfalen ein wichtiges Hilfsmittel an die Hand gegeben, um ihre Ressourcen effizienter und auf Basis nachvollziehbarer Prioritäten einsetzen zu können. Mir ist bewusst, dass dies nicht immer so wahrgenommen wird, denn ausgerechnet dieser Erlass wird häufig als Beispiel dafür angeführt, dass Anforderungen an die Überwachung wachsen.

Im Zuge der Umsetzung der europäischen Anforderungen an die Überwachung der sogenannten IED-Anlagen haben wir die bisherigen Verwaltungsgebühren so

angepasst, dass der jeweils erforderliche Zeitaufwand geltend gemacht werden kann. Ziel ist eine kostendeckende Gebührenerhebung für die Durchführung der Umweltüberwachung; die eingenommenen Gebühren sollen nach Möglichkeit dazu dienen, die erforderliche Stellen zu finanzieren.

Schließlich habe ich auch immer Bereitschaft gezeigt, gemeinsam eine Personalbedarfserhebung durchzuführen, das heißt, sich mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf zu verständigen, welche Aufgaben wir im Umweltbereich haben und welches Personal dafür zur Verfügung steht. Die Ergebnisse einer solchen Erhebung können als Grundlage für Gespräche über die Personalausstattung hilfreich sein. Ich stehe zu meiner Zusage, dass ich das in meinen Möglichkeiten liegende tun werde, um innerhalb der Landesregierung für einen einvernehmlich festgestellten, zusätzlichen Bedarf einzutreten – einen „Blankoscheck“ kann aber auch ich nicht ausstellen.

Ihre Novelle des Landeswassergesetzes wird von der Opposition als überzogener „Verbots- und Ordnungskatalog“ bezeichnet. Zudem wird ein Anstieg der Wassergebühren befürchtet. Wie teuer wird das Landeswassergesetz für die kommunale Ebene und die Menschen in NRW wirklich?

Das neue Landeswassergesetz enthält einige Neuerungen, die wichtige Anliegen zum Schutz der Ressource Wasser aufgreifen. Das neue Landeswassergesetz begründet aber für Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger keine neuen Pflichten, die die Wassergebühren wirklich ansteigen lassen. Den Schutz der Ressource Wasser gibt es nicht zum Nulltarif – dass aber das neue Wassergesetz neue Kosten produziert, das sehe ich nicht.

Nehmen wir das Beispiel Abwasserbeseitigung: Bei der Abwasserbeseitigung – die kostenintensivste Leistung der Kommunen für ihre Bürgerinnen und Bürger – ist besonders die Möglichkeit neu, den Aufwand für Kosten von Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Starkregen, sofern sie im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung ergriffen werden, umzulegen. Solche Maßnahmen sind notwendig. Wenn sie nicht über die Abwassergebühr umgelegt werden können – und nur ein Bruchteil der erforderlichen Maßnahmen fällt unter die Abwasserbeseitigung –, dann müssen sie über den Gemeindehaushalt finanziert werden.

Zur Wasserversorgung: Bei der Wasserversorgung haben wir die Gemeinden ver-

pflichtet, ein Wasserversorgungskonzept aufzustellen. Sie sollen sich also Gedanken machen, ob sie auch in Anbetracht von solchen Rahmenbedingungen wie steigendem Wasserbedarf durch die Dürreperioden im Sommer (Stichwort Klimawandel), Nitratbelastung des Grundwassers – Sie sprechen dieses Problem ja mit der nächsten Frage an – die Wasserversorgung ihrer Bevölkerung für die nächsten Jahre sicherstellen können. Diese Pflicht betont auch in der Diskussion mit der EU-Kommission über die sogenannte Liberalisierung des Wassermarkts, dass die Wasserversorgung eine kommunale Pflicht ist und nicht allein Aufgabe privater Wasserversorger. Dieses Konzept ist als kostentreibend kritisiert worden. Das verstehen wir nicht: Der im Standardfall erforderliche Umfang ist mit allen Beteiligten abgesprochen und gering. Es wird aber Fälle geben, in denen die Gemeinde, wenn sie es nicht schon bisher getan hat, sich wegen des Wasserversorgungskonzepts erstmals ihrer Probleme stellt. Da muss man sich dann aber fragen, was zu Kosten führt: Die schwierige Versorgungslage in der Gemeinde oder das Wasserversorgungskonzept.

Dann der Bereich Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau: Das Landeswassergesetz hat schon immer vorgesehen, dass die Grundstücksbesitzer im Einzugsgebiet eines Gewässers für diese Maßnahmen zahlen müssten. Weil dort die kommunalen Aufwendungen aber gering waren und auch im Vergleich zu den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung noch immer sind und die Umlageeregeln kompliziert, haben nur wenige Kommunen bislang Umlagesatzungen erlassen, sich aber über die komplizierten Regelungen beklagt. Diese sind nun in enger Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund vereinfacht worden. Auch hier beschwerten sich einige, dass es jetzt teurer werden könnte. Das stimmt nur in den Kommunen, die bislang keine Satzungen hatten und welche erlassen werden. Eine Kommune, die keine Satzung hat, finanziert ihren Aufwand über den kommunalen Haushalt. Da muss man sich schon fragen: Wer sollte zahlen: Jede Bürgerin, jeder Bürger oder der Flächeneigentümer, der einen Vorteil hat, weil das Gewässer sein Grundstück entwässert und es nutzbar macht. Die landwirtschaftlichen Grundstücke im Münsterland oder am linken Niederrhein wären ohne die vielen kleinen Gewässer nicht nutzbar.

Ein schwerwiegendes Umweltproblem ist die Nitratbelastung des Grundwassers besonders entlang der Grenzregion zu den Niederlanden. Wie wollen Sie hier gegensteuern?

In der Tat ist die Nitratbelastung des Grundwassers in einigen Regionen Nordrhein-Westfalens besorgniserregend. Der Nitratbericht 2014 sowie der nordrhein-westfälische Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie haben die Belastungssituation und ihre Ursachen sehr deutlich gemacht. Betroffen ist insbesondere der grenznahe Bereich zu den Niederlanden infolge des intensiven Gemüseanbaus und der Intensivtierhaltung.

Weil die diffusen Stickstoffeinträge fast ausschließlich aus der Landwirtschaft kommen, sehe ich die kommende Novellierung des Düngerechts als einen der wichtigsten Bausteine zur Senkung der Nitratbelastung in Gewässern und Grundwasser an. Ich spreche mich seit fünf Jahren in Bundesrat und Agrarministerkonferenz für eine deutliche Verschärfung aus und dränge auf eine rasche Umsetzung. Leider hat sich der Bund dabei zu viel Zeit gelassen mit dem Ergebnis, dass Deutschland jetzt wegen Nichtumsetzung der EU-Nitratrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt worden ist. Der jetzt vorliegende Entwurf der Düngeverordnung wird die Situation sicher deutlich verbessern, ist aber bei weitem nicht ausreichend und muss an entscheidenden Stellen noch nachgebessert werden.

Unabhängig von der notwendigen Novellierung der Düngeverordnung und des Düngegesetzes durch den Bund hat Nordrhein-Westfalen aber sehr wohl Möglichkeiten auf Landesebene genutzt und eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von Nitratreinträgen durch landwirtschaftliche Düngung eingenommen. Dazu zählen der sogenannte Herstdüngungserlass von 2012, der die besonders problematische Gülledüngung im Herbst deutlich eingeschränkt, die 2012 in Kraft getretene Landesverordnung zur Überwachung von Wirtschaftsdüngertransporten, Beratungskonzepte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die Erstellung eines umfassenden Nährstoffberichts für NRW in 2014, gezielte Fördermaßnahmen wie emissionsarme Gülleausbringung oder Zwischenfruchtanbau und die personelle und konzeptionelle Verstärkung der Kontrollen der Düngeverordnung in 2016.

Für die Grenzregion sind sicher auch die Wirtschaftsdüngerimporte aus den Niederlanden relevant, die zwischen vier und acht Prozent der in NRW anfallenden Mengen ausmachen. Seit Juli 2016 müssen diese Importe nach Abfallrecht notifiziert werden, das heißt sie bedürfen einer Genehmigung der Bezirksregierung. Außerdem haben wir in Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden die Kontrollen der

aufnehmenden Betriebe intensiviert, was in einigen Kreisen bereits zu einem drastischen Rückgang der Importe geführt hat.

Sie sagten in einem Interview: „Klimaschutz funktioniert nur, wenn alle mitmachen“. Haben Sie nach der teils massiven Kritik am Wasserschutz- und vor allem am Landesnaturschutzgesetz Sorge, dass Sie zu viele Gruppen, Verbände und Institutionen verprellt haben?

Nein, es liegt in der Natur der Sache, dass Gesetzgebungsverfahren auch kritisch betrachtet werden. Aber wir haben gerade beim Landesnaturschutzgesetz den Dialog mit den Kritikern gesucht und tragfähige Kompromisse für beide Seiten gefunden. Auch beim ökologischen Jagdgesetz ist es uns am Ende des Tages durchaus gelungen, befriedende Kompromisse zu schließen.

Und ich bin – trotz aller Kontroversen – stolz darauf, dass NRW als erstes Bundesland ein Klimaschutzgesetz verabschiedet hat und wir in einem bundesweit einmaligen Beteiligungsverfahren den Klimaschutzplan erarbeitet haben. Wir sehen ja an der aktuellen Diskussion auf der Bundesebene, wie schwierig es ist, einen Klimaschutzplan ohne vorherigen gesetzlichen Auftrag zu implementieren. Es ist in meinen Augen ein grober Fehler, dass auf Bundesebene nicht die notwendigen Grundlagen geschaffen wurden. Das rächt sich jetzt.

Das neue Landesjagdgesetz vom Frühjahr 2015 traf und trifft auf starken Widerstand der Jagdverbände. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hält zudem einen Paragraphen des Gesetzes in einem Urteil für verfassungswidrig. Muss das Gesetz nachgebessert werden?

Mit dem Gesetz hat unser Bundesland ein gesellschaftlich akzeptanzfähiges, ökologisches und tierschutzgerechtes Jagdgesetz bekommen, das den Tierschutz stärkt, den Naturschutz verbessert, den Schutz des Waldes als oberste Priorität festschreibt und dem Artenschutz Rechnung trägt. Die Novelle ist das Ergebnis eines langen intensiven Beratungs- und Diskussionsprozesses und ein Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen. Ich bekenne mich zu dem Kompromiss, denn das nun verabschiedete Jagdrecht ist ein Meilenstein und NRW wird dadurch zum Vorbild für ein modernes ökologisches Jagdrecht.

Das Gesetzespaket ist seit Ende Mai 2015 in Kraft. Zahlreiche rechtliche Normen wurden angepasst. Im Ergebnis besteht jetzt ein aktualisiertes Gesetzeswerk, das eine breite demokratische Legitimation

durch das Parlament besitzt und von der Bevölkerung mitgetragen wird.

Ich will die Regelungen nicht im Einzelnen aufzählen, aber beispielsweise das Verbot des Katzenabschlusses und die fachliche Qualifizierung der Fangjäger oder die Einführung von Verbisgutachten für den Waldbereich waren Themen, die intensiv diskutiert wurden und die jetzt gut geregelt sind.

Der Veränderungsprozess war für alle Betroffene neu und – das ist einfach menschlich – mit Befürchtungen und Vorbehalten behaftet.

Schuld daran sind aber nicht die Jägerinnen und Jäger, sondern der Umstand, dass das Jagdgesetz aufgrund der schwierigen Abstimmungsprozesse auf Bundesebene in seinem Grundverständnis eines bundesweiten Anspruchs bisher nie reformiert wurde. Das hat die jüngste Diskussion zur Novelle des Bundesjagdgesetzes wieder belegt. Obwohl die Länder sich einig waren, Fragestellungen bundeseinheitlich im Bundesjagdgesetz zu regeln, ist es schlussendlich wieder nicht dazu gekommen.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Schiessnachweis oder Regelungen zur bleifreien Munition sind letztlich Zuständigkeitsfragen zwischen Bund und Land. Sie treffen die inhaltliche Ausrichtung des Ökologischen Jagdgesetzes im Kern nicht.

Seit 2010 hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) immer mehr neue Aufgaben übertragen bekommen. Kritik gibt es beispielsweise an der Dauer der Bearbeitung von Widersprüchen. Glauben Sie, dass die personelle Ausstattung in hinreichendem Maße mit dem Aufgabenzuwachs Schritt gehalten hat?

In der Tat muss die personelle Ausstattung des LANUV verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Lebensmittel-sicherheit, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz. Dazu liegt uns jetzt auch das Ergebnis einer Organisationsuntersuchung vor, das in Kürze veröffentlicht wird. Klar wird dabei, dass die Personalausstattung bereits in der Gründungsphase des LANUV defizitär war.

Darüber hinaus waren durch Einsparungsvorgaben der damaligen Landesregierung im LANUV bis zum Jahr 2010 über alle Abteilungen hinweg Stellenreduzierungen im Rahmen globaler kw-Vermerke zu erbringen. In den Folgejahren habe ich versucht, das Personal wieder nach und nach aufzustocken. Gleichzeitig hat sich im Laufe der Jahre das Aufgabenportfolio der betroffenen Fachbereiche im LANUV und der damit verbundene Personalbedarf stetig vergrößert. Zum Beispiel durch

erhöhten Koordinierungsbedarf gegenüber den nachgeordneten Behörden, durch eine Zunahme der Komplexität der Aufgaben, durch neue Rechtsvorschriften auf europäischer und nationaler Ebene und intensiverer Kontrolltätigkeit der Europäischen Union. Die seinerzeit geschaffenen Personaldefizite konnten deshalb noch nicht ausreichend kompensiert werden. Schon jetzt ist klar, wo organisatorisch und personell anzusetzen ist, um die Schlagkraft des LANUV in den genannten Bereichen deutlich zu verbessern. Ich setze mich sehr dafür ein, dass das Personal schnellstmöglich und deutlich verstärkt wird. Vielleicht schaffen wird ja mit dem Beschluss über den Haushalt 2017 einen wichtigen notwendigen Schritt.

Was halten Sie rückblickend auf Ihre bisherige Tätigkeit für die wichtigste Entwicklung, die Sie angestoßen haben? Was

müsste Ihrer Ansicht nach als nächstes unternommen werden?

Das Land NRW – Landesregierung und Parlament – hat im Blick auf die Jahrhundertherausforderungen Klima-, Arten- und Ressourcenschutz politische Leitentscheidungen getroffen, mit denen strategische Grundlagen für die nachhaltige ökologische Transformation unseres Industrielandes NRW gelegt wurden, die weit über eine Legislaturperiode hinausweisen. Die nun anstehenden strategischen Leitentscheidungen liegen im Bereich emissionsfreier Mobilität und der nachhaltigen Ausrichtung unserer Landwirtschaft. Und ich hätte große Freude, daran mitzuarbeiten.

Sie gelten als streitbarer Mensch. Wie kompromissbereit sind Sie, wenn Sie auf Ihre bisherige Zeit als Minister zurückschauen?

Ich selbst halte mich für sehr kompromissbereit und „allgemeinverträglich“. Wie vermutlich jeder Mensch möchte ich natürlich von vielen gemocht werden. Aber wahr ist auch: Ich will Dinge verändern. Dabei kommt es unweigerlich zu Kontroversen. Das ist der Kern der Demokratie. Wir debattieren, wir streiten auch schon mal, wir suchen Kompromisse und dann wird eine Mehrheitsentscheidung getroffen. Wichtig ist mir immer, bei klarer Zielorientierung in der Sache, eine möglichst breite Weggemeinschaft der unterschiedlichen Interessengruppen zu ermöglichen – ganz im Sinne des großen Soziologen und Sozialpolitikers Max Weber: „Politik bedeutet ein starkes langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 13.60.10



Kulturmanagement als Fachschulstudium – berufsbegleitend und wohnortunabhängig

Weiterbildung zur/zum Staatlich geprüften Betriebswirtin/Betriebswirt – Neuer Studiengang im „virtuellen Klassenraum“ geht 2017 an den Start

Von Gerhard Antoni, Abteilungsleiter Fachschule für Wirtschaft am Berufskolleg Kreis Höxter

In der Ordnung der Berufsfelder im Bereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Kulturmanager/die Kulturmanagerin (O.-Nr. 121) bei den Berufen rund um Management und Unternehmensführung¹ aufgeführt. Dieser Beruf wird nicht im dualen Berufsausbildungssystem angeboten und ist daher auch nicht auf der Zuordnungsliste von dualen Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung (BBiG/HwO)² zu finden.

Kulturmanager und Kulturmanagerinnen weisen in der Regel ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Universitätsstudium im Bereich Kulturmanagement vor. Diesen hochwertigen Abschlüssen steht dementsprechend auch eine Vergütungserwartung im oberen Gehaltsbereich gegenüber; im Öffentlichen Dienst vergleichbar mit den Spitzenämtern des gehobenen Dienstes beziehungsweise mit den Ämtern des höheren Dienstes. Dieses Lohnniveau führt häufig dazu, dass kleinere bis mittlere Städte und Gemeinden, Kreise und andere öffentliche Einrichtungen trotz vorhandenen Bedarfs keine(n) Kulturmanagerin anstellen können. Die anfallenden Tätigkeiten werden dann in der Regel von Beschäftigten mit Kenntnissen im Bereich Eventmanagement beziehungsweise. Tourismus mit übernommen. Diese Felder sind mit dem Kulturmanage-

ment zwar „artverwandt“, unterscheiden sich jedoch inhaltlich in markanter Weise: Nach Heimo Konrad bezeichnet Kulturmanagement die Planung, Organisation, Führung und das Controlling von Kulturbetrieben und -projekten; Kulturmanagement geht hierbei über die Anwendung der Betriebswirtschaftslehre auf einen Kulturbetrieb hinaus, da sie kulturanthropologische, kultursoziologische und künstlerische Aspekte berücksichtigt³. Dahingegen bezeichnet Eventmanagement die zielgerichtete und systematische Planung von Veranstaltungen (zum Beispiel Messen, Außendienstkonferenzen, Verkaufspräsentationen, Sport- und Kulturveranstaltungen) als absatzpolitisches Instrument oder image- und meinungsbildungsfördernde Maßnahme zur Durchsetzung der Unternehmensziele im Rahmen der Marketing-Kommunikation⁴. So auch detailliert und

fundiert Peter Bendixen in den Einführungen zu seinem Standardwerk⁵. Der letztgenannte Bereich ist mit dem Beruf des Veranstaltungskaufmanns/der Veranstaltungskauffrau in einem dualen Aus-

¹ <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/themeList.do?themeld=1602&lastTheme=Berufe+rund+um+Management+und+Unternehmensf%C3%BChrung>

² http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_berufszuordnungen.pdf

³ Museumsmanagement und Kulturpolitik: am Beispiel der ausgegliederten Bundesmuseen, Facultas Universitätsverlag, 2008, ISBN 978-3-7089-0212-8, S. 25

⁴ <http://www.eventmanagementstudieren.de/das-studium-eventmanagement-studiengang/was-ist-eventmanagement/>

⁵ Bendixen, Peter; Einführung in das Kultur- und Kunstmanagement; 4. Auflage; VS Verlag; ISBN 978-3-5311-7866-0

bildungsberuf grundgelegt⁶. Über einen 660 Stunden umfassenden Aufbaulehrgang der Industrie- und Handelskammer zum Geprüften Veranstaltungsfachwirt⁷ zur geprüften Veranstaltungsfachwirtin⁷ kann eine erste Weiterqualifizierung erfolgen. Inzwischen gibt es auch in Nordrhein-Westfalen in der Fachschule am Joseph-Dumont-Berufskolleg in Köln eine weitere anspruchsvolle Weiterbildungsmöglichkeit als berufsbegleitendes Studium⁸. Mit diesem Bildungsgang und dem in Rheinland-Pfalz am Georg-Kerschensteiner-Berufsbildungszentrum in Ludwigshafen am Rhein⁹ angebotenen Bildungsgang Veranstaltungen- und Eventmanagement existieren damit bundesweit zurzeit insgesamt zwei Angebote im Bereich Eventmanagement. Dieser Bereich ist demnach durchgängig vom Ausbildungsberuf an über einen Abschluss in der sogenannten mittleren Ebene bis hin zur Möglichkeit der Aufnahme eines Hochschulstudiums und den damit avisierten Bachelor- beziehungsweise Masterabschlüssen vollständig und gut aufgestellt, so dass möglichen Interessenten eine durchgängige Weiterqualifizierung in der beruflichen Biographie angeboten wird. Dieser „Unterbau“ fehlte bisher im Bereich des Kulturmanagements hingegen vollständig. Kleinere und mittlere Kulturbetriebe/Städte und Gemeinden/Landkreise – gerade im ländlichen Raum – und private Kultureinrichtungen haben auch zumeist nicht den Bedarf für eine vollakademisch ausgebildete Führungskraft. Mit der Einführung des Schwerpunktes Kulturmanagement beim Fachschulstudiengang Wirtschaft Fachrichtung Betriebswirtschaft

wird diese Lücke für die mittlere Führungsebene geschlossen.

Der Diskurs, der durch die Kulturagenda Westfalen¹⁰ seit 2012 und durch den Kulturplanungsprozess im Kreis Höxter seit 2013 im Besonderen¹¹ angestoßen wurde, verdeutlichte, wie hoch der Bedarf an gut ausgebildeten Kulturmanagerinnen und Kulturmanagern in Zukunft allein in Ostwestfalen-Lippe sein wird, wobei es wesentlich ist, dass die damit verbundenen Personalkosten für die jeweiligen Kommunen und Träger finanzierbar sein müssen. Die Zahlen der Wirtschaft über den Zuwachs von Arbeitsstellen in der Kreativwirtschaft insgesamt, bestärken diesen Trend sogar bundesweit: Im statistischen Jahrbuch 2014 des Statistischen Bundesamtes¹² wird festgestellt, dass der Zuwachs der Erwerbstätigen in der Dienstleistungsbranche Kunst/Veranstaltung zwischen 1991-2013 um 62 Prozent (!) anstieg. Eine ähnliche Datenlage wird vom IT.NRW¹³ Information und Technik (ehemals Statistisches Landesamt) in Nordrhein-Westfalen bereitgestellt; sie bildet aktuell den Erhebungszeitraum vergleichend 2000-2012 ab.

Da die Kategorienbezeichnungen im Erhebungszeitraum geändert wurden bzw. eine differenzierte berufsgruppenbezogene Analyse erst in den letzten Jahren vorgenommen wurde, lassen sich momentan direkt leider keine aussagekräftigen Tendenzen aus dem vorhandenen Datenmaterial ableiten. „Kultur, Kulturbetriebe und kulturelle Angebote“ von Kommunen und Kreisen werden inzwischen auch in der öffentlichen und politischen Diskussion als „harter“ Standortfaktor eingestuft, wenngleich die Finanzierungssituation dem Bereich immer noch als „freiwillige Aufgabe“ große Probleme bei den jährlichen Haushaltsverhandlungen bereitet. Gut ausgebildete und zugleich bezahlbare Führungskräfte heranzubilden, ist demnach eines der Ziele dieses neuen Bildungsangebotes. Durch den Einsatz moderner Medien – virtueller Klassenraum – wird das Projekt auf das gesamte Land Nordrhein-

Westfalen ausgedehnt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Nische „Kulturmanagement“ einerseits überhaupt als solche und andererseits über einen längeren Zeitraum hinweg angeboten werden kann. Der Medieneinsatz ist für sich bereits genommen ein Novum. Der Studiengang wird durch Prof. Dr. Marc Beutner (Wirtschaftspädagogik und Evaluationsforschung)¹⁴ von der Universität Paderborn wissenschaftliche begleitet und evaluiert. Die dabei gewonnen Erkenntnisse werden – auch wegen des langen Zeitraumes – sicherlich grundlegend und aussagekräftig für jegliche weitere Überlegungen im Hinblick auf Rahmenbedingungen für einen weiteren Einsatz dieser technischen Unterstützung im tertiären Bereich der Weiterbildung sein.

Mit dem Schwerpunkt Kulturmanagement werden die Studierenden auf Aufgaben und Tätigkeiten im Management von Kulturbetrieben vorbereitet. Der Studiengang eignet sich daher besonders für Interessierte, die sich mit einer kaufmännischen Grundausbildung oder einer Verwaltungsausbildung spezialisieren oder weiterqualifizieren wollen. Die Richtlinien und Lehrpläne NRW, 7501/2014¹⁵, führen über die zu erwerbenden Kompetenzen folgendes aus: „Studierende qualifizieren sich für übergreifende oder spezielle Aufgaben



Ministerin Sylvia Löhrmann gratuliert Landrat Friedhelm Spieker zum neuen Studiengang.

Quelle: Pressestelle Kreis Höxter Land Nordrhein-

⁶ Verordnung über die Berufsausbildung für Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen sowie Veranstaltungswirtschaft vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1262, 1878), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Juli 2007 (BGBl. I S. 1252)

⁷ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss zum Geprüften Veranstaltungsfachwirt/zur geprüften Veranstaltungsfachwirtin vom 25.01. 2008 – zuletzt geändert durch Art. 17 der fünften VO zur Änderung von Fortbildungsverordnungen vom 26.03.2014 (BGBl. I Nr.12, S. 274 ff.)

⁸ In NRW: Am 02. Februar 2015 startete die 'Fachschule für Medien- und Eventmanagement' am Joseph-DuMont-Berufskolleg in Köln, Internet: <http://www.jdbk.de/index.php/fs-fachschule-besuchen/fs-fachschule-fuer-medien-und-eventmanagement.html>

⁹ <http://www.t2.bbslu.de/internet/bildungsgaenge/index.htm>

¹⁰ <http://kulturkontakt-westfalen.de/informieren/kulturagenda-westfalen/>

¹¹ <http://www.kreis-hoexter.de/tourismus-kultur/kulturprojekte/kulturfoerderung/kulturplanungsprozess>

¹² www.destatis.de, Statistisches Jahrbuch, Seite 349

¹³ <https://webshop.it.nrw.de/ssearch.php?kategorie=1300&prefix=A62>

¹⁴ <https://wiwi.uni-paderborn.de/departement5/wirtschaftspaedagogik-prof-beutner/>

¹⁵ http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/e/betriebswirtschaft.pdf



Virtuelles Klassenzimmer.

koordinierender, gestaltender, anleitender oder pädagogischer Art. Gelernt wird, komplexe Arbeiten selbstständig zu bewältigen, Entscheidungen zu treffen, ihre Umsetzung zu planen, sie durchzuführen und zu reflektieren, verantwortlich in aufgaben- und projektbezogenen Teams tätig zu werden, Führungsaufgaben in definierten Funktionsbereichen zu übernehmen.“ Der Abschluss „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt Schwerpunkt Kulturmanagement“ ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet wie auch beispielsweise der Hochschulabschluss „Bachelor“. Das Studium erfolgt in sieben Semestern (dreieinhalb Jahre), die mit den Schulhalbjahren NRW übereinstimmen; beginnend zum 01. Februar

eines jeden Kalenderjahres, erstmalig am 01. Februar 2017. Die Studierenden treffen sich grundsätzlich dreimal wöchentlich (dienstags, mittwochs und donnerstags von 18.00-21.00 Uhr) im Internet mit den Unterrichtenden. Dabei wird der sogenannte „virtuelle Klassenraum“, eine Software für synchrone E-Learning-Szenarien (zum Beispiel Webinare), eingesetzt. Daher ist ein internetfähiger Personalcomputer mit Webcam und Mikrofon als Grundausstattung zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen erforderlich. Darüber hinaus treffen sich die Studierenden zweimal im Semester für zweieinhalb Tage (Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag) mit den Unterrichtenden am Schulort; hier werden auch Leistungsnachweise erbracht – diese Zusammen-

Quelle: teamgeist Werbung GmbH (Studierende)

künfte sind verpflichtend. Schulgeld und Prüfungsgebühren werden nicht erhoben. Die Fahrt- und Übernachtungskosten bei den Zusammenkünften am Schulort sowie die Kosten für Arbeitsmittel sowie Exkursionen und Studienfahrten sind selbst zu tragen. Es wird lediglich eine Pauschale für elektronische Datenträger, Papier und so weiter pro Schuljahr erhoben (Stand 2016: 10,00 €). Die Aufnahmevoraussetzungen, Bildungsinhalte und weitere Informationen sowie eine Online-Anmeldemöglichkeit sind auf der Homepage des Berufskollegs Kreis Höxter eingestellt: <http://www.bkx.de> – dort unter Fachschule für Wirtschaft – Schwerpunkt Kulturmanagement.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 40.10.51

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kommunale Spitzenverbände schreiben zu Integrationskosten an die Landtagsfraktionen

Presseerklärung vom 8. November 2016

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW haben sich heute an die Vorsitzenden der im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen gewandt. In einem gemeinsamen Schreiben machen sie deutlich, dass die Kommunen eine herausragende Bedeutung bei der Integration von Flüchtlingen haben und dafür eine ausreichende finanzielle Unterstützung brauchen. Die kommunalen Spitzenverbände halten es für angemessen, wenn die Kommunen einen großen Teil der auf NRW entfallenden Bundesmittel der Integrationspauschale erhalten, die sich auf jährlich 434 Millionen Euro beläuft.

Kommunen fordern stärkere Unterscheidung von Flüchtlingen mit und ohne Bleiberecht in NRW – Rückführung von Flüchtlingen effektiver gestalten

Presseerklärung vom 9. November 2016

Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive in Deutschland sollen schneller und effizienter zurückgeführt werden können. Dafür sprechen sich der Landkreistag NRW (LKT NRW) und der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) aus. Die beiden kommunalen Spitzenverbände verständigten sich auf ein Positionspapier mit 15 Maßnahmen, über die dieses Ziel erreicht werden soll.

„Die schnelle und konsequente Rückführung von Flüchtlingen ohne Bleibeperspektive ist die Voraussetzung dafür, dass

wir den bleibenden Menschen alle notwendigen Ressourcen für ihre Integration zur Verfügung stellen können“, betonen Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, und Dr. Bernd Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW. Es geht den Verbänden aber auch um ein weiteres Ziel: „Wir wollen keine falschen Anreize für Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive in Deutschland und einen Schwebezustand für die betroffenen Ausländer möglichst vermeiden.“

Die Verbände sprechen sich für den Ausbau von Beratungsmaßnahmen und die Möglichkeit einer geförderten freiwilligen Rückkehr, Verbesserungen in der Organisation, schärfere Sanktionen gegen nicht mitwirkungsbereite Flüchtlinge sowie höhere Kapazitäten bei der Abschiebehaft aus. Erstes Ziel soll aber stets eine freiwillige Rückkehr dieser Personen sein. Je nach

Situation sollte es zudem im Einzelfall möglich sein, wirtschaftliche Hilfestellungen für ihren Wiedereinstieg im Zielland bereitzustellen.

Darüber hinaus fordern die Verbände, dass die kommunalen Ausländerbehörden durch das Land NRW stärker unterstützt werden. So soll das Land organisatorisch stärkere Hilfestellungen geben sowie finanziell und personell eine größere Unterstützung leisten. Denn durch die zu erwartende Steigerung von Rückführungen Ausreisepflichtiger in NRW benötigten die kommunalen Ausländerbehörden in NRW erheblich mehr zusätzliches Personal.

Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht oder die fehlende Mitwirkung von Menschen ohne Bleiberecht sollten zudem stärker strafrechtlich geahndet werden. In diesem Kontext wird insbesondere die Praxis vieler Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen, entsprechende Fälle in einer überwiegenden Zahl einzustellen, kritisiert.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Fehlende Pässe und Ausweise. Zu Beginn des Jahres 2016 hatten 75 bis 80 Prozent der Flüchtlinge über die Balkanroute keinen Reisepass oder ähnliche Dokumente. Die Beschaffung von Passersatzpapieren soll deshalb erleichtert und als Aufgabe dem Bund übergeben werden. Damit Staaten ihre Flüchtlinge wieder aufnehmen, sprechen sich LKT NRW und StGB NRW für ein stärkeres Einwirken der Bundesregierung auf diese Staaten aus. Auf Staaten, die ihre eigenen Staatsbürger nicht wieder zurücknehmen, muss im Zweifel auch diplomatischer Druck ausgeübt werden.

„Wir nehmen die Integrationsaufgabe für Flüchtlinge sehr ernst. Gerade deshalb müssen wir zwischen jenen, die bleiben werden und jenen, die gehen müssen, klar trennen und entsprechend handeln“, betonen Dr. Klein und Dr. Schneider abschließend.

Kommunen werden belastet – Bund schafft sich finanzielle Entlastung: Landkreistag NRW fordert Beendigung der Doppelbürokratie beim Unterhaltsvorschuss

Presseerklärung vom 17. November 2016

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) kritisiert die geplanten Änderungen am Unterhaltsvorschussgesetz

des Bundes scharf. Anlässlich der jüngsten Sitzung des Sozial- und Jugendausschusses des LKT NRW bemängelten die Ausschussmitglieder die Schieflage der Finanzierung zulasten der Kommunen, den kaum erkennbaren Nutzen für die Empfänger und die mit dem Unterhaltsvorschuss verbundene Doppelbürokratie. Denn etwa 80 bis 85 Prozent der Unterstützten beziehen SGB II-Leistungen (Hartz IV).

Die Zuschüsse durch das Unterhaltsvorschussgesetz werden darauf voll angerechnet. Im Ergebnis erhalten die Empfänger also keinen Cent mehr. Da der – überwiegend kommunal finanzierte – Unterhaltsvorschuss gegenüber Hartz IV vorrangig ist, wird allein der Bund entlastet. Der Bund geht selbst davon aus, sich selbst durch die örtliche Mehrbelastung der kommunalen Unterhaltsvorschusskassen in Höhe von rund 790 Millionen Euro bundesweit um etwa 690 Millionen bei den Hartz IV-Regelbedarfen zu entlasten. Für Nordrhein-Westfalen erwartet der LKT NRW Mehrkosten von etwa 180 Millionen Euro pro Jahr, die nach dem geltenden Verteilungsmodus zwischen Land und Kommunen vor allem die Kommunen stemmen müssen.

Nach der Finanzierungssystematik des Unterhaltsvorschusses übernimmt der Bund ein Drittel der Kosten, die Länder zwei Drittel. Dabei können die Länder die Kommunen beteiligen. Das Land NRW wälzt seit Jahren von seinem Anteil 80 Prozent auf die Kommunen ab. Dies ist der bundesweit mit Abstand höchste Satz. Im Ergebnis tragen die Kommunen damit 53,4 Prozent und das Land lediglich 13,3 Prozent des Gesamtaufwands. Wegen der angestrebten Änderungen geht der LKT NRW von einer Verdoppelung der Leistungsaufgaben bei den zuständigen kommunalen Jugendhilfeträgern aus.

Für die Kommunen in NRW würde das jährliche Mehrkosten von rund 96 Millionen Euro bedeuten. Die Mitglieder des Sozial- und Jugendhilfeausschusses verlangten, dass die erheblich kommunalbelastende Regelung geändert wird. Sie forderten das Land auf, den kommunalen Anteil auf Landesebene deutlich zu verringern.

Der LKT NRW rechnet mit einer großen Menge an Neuanträgen und Kostenerstattungsverfahren für SGB II-Bezieher. „Für die Kommunen entstehen außerdem Mehrkosten durch den höheren Verwaltungs- und Personalaufwand“, betont der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Martin Klein. Er fordert, den Vorrang des

Unterhaltsvorschusses gegenüber Hartz IV aufzuheben und die Doppelbürokratie zu beenden. Zusätzliche Kosten sollten vom Bund übernommen und die Gelder über das Land NRW auskömmlich an die Kommunen weiter verteilt werden.

„Angesichts der geplanten Verabschiedung im Bundestag im Dezember und dem beabsichtigten Inkrafttreten am 1. Januar 2017 ist das Gesetz in der Praxis kaum umzusetzen. Der Mehraufwand für die Kommunen ist so erheblich, dass ein späteres Inkrafttreten die einzig sachgerechte Lösung ist“, so Klein abschließend. Hintergrund: Nach Plänen der Regierungschefs von Bund und Ländern soll das Unterhaltsvorschussgesetz verändert werden, das alleinerziehende Eltern von Kindern unterstützt, wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht zahlt. Zum 1. Januar 2017 soll demnach die Altersgrenze für Unterstützte von zwölf auf 18 Jahre erhöht werden. Zudem entfällt die maximale Dauer der Unterstützung (bisher sechs Jahre). Mitte Oktober 2016 verständigten sich die Regierungschefs von Bund und Ländern bei einer Konferenz darauf, den Bundesfinanzausgleich ab 2020 neu zu regeln. Im Zuge dessen soll es die Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz geben.

Kreistagsmitglieder diskutieren beim Landkreistag NRW – Schulische Inklusion: Inklusionspauschale muss mindestens verdoppelt werden

Presseerklärung vom 22. November 2016

Im Rahmen von zwei Kreistagsforen haben sich Kreistagsmitglieder aller Fraktionen aus den 30 nordrhein-westfälischen Kreisen und der Städteregion Aachen in Düsseldorf und Gütersloh getroffen, um über aktuelle kommunalrelevante landes- und bundespolitische Themen zu diskutieren. Ein Schwerpunkt war dabei die finanzielle Ausstattung der Kommunen im Rahmen der schulischen Inklusion. Ihnen steht nach dem Inklusionsfördergesetz eine jährliche Inklusionspauschale von 10 Millionen Euro vom Land NRW für die Förderung sogenannter „weiterer kommunaler Aufwendungen“ zu. Zu diesen zählen insbesondere die Personalkosten für das nicht-lehrende Personal an den Schulen, zum Beispiel Inklusionshelfer.

Die Evaluation des Inklusionsfördergesetzes durch Land und kommunale Spitzenverbände hat nun gezeigt, dass diese

Aufwendungen enorm angestiegen sind und die Pauschale damit keinesfalls ausreichend ist. Untersucht wurden zehn Kommunen mit etwa 20 % der landesweiten Schülerzahl. Allein diese benötigen für den ihnen entstehenden Mehraufwand über 7,7 Millionen Euro. Hochgerechnet ergibt sich demnach ein finanzieller Bedarf von landesweit insgesamt über 38 Millionen Euro. Selbst mit Rücksicht auf die Unschärfen einer Hochrechnung ist das Volumen des Kostenaufwuchses eindeutig. Der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Hendele, betonte daher: „Die Inklusionspauschale für das nicht-lehrende Personal muss zum 01.01.2017 auf zumindest 20 Millionen Euro jährlich verdoppelt werden, um dem festgestellten Bedarf auch nur annähernd Rechnung zu tragen.“

Im Fokus der Kreistagsforen stand zudem das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes, das von den Delegierten positiv bewertet wurde. Das Gesetz schafft verbesserte Rahmenbedingungen für die Arbeit in Kommunalvertretungen, damit kommunale Mandatsträger – wie beispielsweise die Mitglieder der NRW-Kreistage – ihre Aufgabe sachgerecht wahrnehmen können und sich weiterhin kommunalpolitisch für das Gemeinwohl engagieren.

Kontrovers diskutiert wurde der von der rot-grünen Koalition im Landtag eingebrachte Gesetzentwurf zur Stärkung des Kreistages. Dieser ermöglicht es unter anderem, dass zukünftig der Kreistag die Entscheidung über sogenannte Geschäfte der laufenden Verwaltung an sich ziehen kann, für die bislang ausschließlich der jeweilige Landrat zuständig und entscheidungsbefugt ist. Auf den ersten Blick scheint es sich lediglich um eine Erweiterung der Kompetenzen der Kreistage zu handeln.

Bei näherer Betrachtung wirft der Gesetzentwurf indessen eine Vielzahl von Fragen und Problemen im Hinblick auf die Kommunalstrukturen im kreisangehörigen Raum auf, die vertieft erörtert wurden. Die drei kommunalen Spitzenverbände – Landkreistag, Städtetag sowie Städte- und Gemeindebund – haben den Gesetzentwurf in einer gemeinsamen Stellungnahme an den Landtag NRW abgelehnt.

Finanzausschuss des Landkreistages NRW – Integrationspauschale: Land muss Kommunen beteiligen

Presseerklärung vom 23. November 2016

Das Land NRW muss einen größtmöglichen Anteil der sogenannten Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen weiterleiten – als Ausgleich für die dort zu erledigenden Integrationsaufgaben. Dies forderten die Mitglieder des Finanzausschusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) in ihrer jüngsten Sitzung. Das Land erhält für die Integration von Flüchtlingen vom Bund eine Pauschale von jährlich 434 Millionen Euro für die Jahre 2016 bis 2018. Ob das Land hiervon etwas an die Kommunen abgibt, ist zurzeit noch unklar. „Integrationsarbeit findet zum größten Teil vor Ort in den Kommunen statt; und dort fallen auch die Kosten an. Es kann also nicht sein, dass das Land die Mittel vom Bund nicht weitergibt“, so der Vorsitzende des Finanzausschusses des LKT NRW, Landrat Frank Beckehoff, Kreis Olpe.

Die Kommunen müssen dringend entlastet werden. Zwar hat der Bund ihnen die volle Erstattung der Kosten der Unterkunft für Flüchtlinge im Sozialleistungsbezug zugesagt. Jedoch haben die Kommunen weiterhin viele Kosten allein aus eigener Tasche zu stemmen. Hierzu zählen einerseits die Kosten, die durch den Mehrbedarf an Personal, der sich durch den Flüchtlingszustrom ergeben hat, entstehen. Allein in den NRW-Kreisverwaltungen mussten über 700 neue Mitarbeiter eingestellt werden. Andererseits gibt es auch viele Leistungen, die von den geflüchteten Menschen in Anspruch genommen werden können und für die die Kommunen aufkommen müssen. Weitere Kosten für die Kreise fallen beispielsweise im Bereich des SGB II an für Wohnraumbeschaffung und Umzüge, für die Erstausrüstung der Wohnung sowie bei Schwangerschaft und Geburt oder für psychosoziale Betreuung. „Gerade im Hinblick auf die kommunalen Kosten, für die es zurzeit noch keinerlei Kompensation gibt, muss das Land die Kommunen an der Integrationspauschale des Bundes beteiligen“, so Beckehoff abschließend.

Gesundheitsausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen – 77 Jahre altes Reichsrecht: Neuregelung zur Überprüfung von Heilpraktikern gefordert

Presseerklärung vom 2. Dezember 2016

Heilpraktiker üben Heilkunde aus, ohne einen zeitgemäßen rechtlichen Rahmen oder Ausbildungshintergrund zu haben. Dies kann für Patienten gefährliche Konsequenzen haben.

Die Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) fordern nun mit Nachdruck Konsequenzen.

„Das geltende Heilpraktikerrecht beruht auf einem Gesetz des Deutschen Reiches aus dem Jahre 1939 und ist schlicht veraltet. Die Patienten müssen hier zukünftig besser geschützt werden“, unterstreicht der Ausschussvorsitzende, Landrat Günter Rosenke, Kreis Euskirchen.

Der LKT NRW fordert die Landesregierung deshalb auf, selbst neue, verbindliche und einheitliche Richtlinien für Heilpraktiker zu erarbeiten. Dies sollte in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und Fachleuten aus der Praxis geschehen. Eindeutig sei der Bundesgesetzgeber gefordert und das Land müsse ihn daran festhalten. Schon jetzt aber muss das Land eine einheitliche Überprüfung durch eine zentrale Stelle des Landes sicherstellen.

Die Ausschussmitglieder fordern, dass das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie diese Kontrollen übernimmt. Denn die derzeit zuständigen kommunalen Gesundheitsämter hätten dazu weder die finanziellen Mittel noch das notwendige Personal.

Darüber hinaus fordert der LKT NRW empfindlichere Strafen, sollten Heilpraktiker ihrer Meldepflicht nicht nachkommen. Die Möglichkeit, dies selbst gesetzlich zu regeln, habe das Land seit der Föderalismusreform, so Rosenke: „Es braucht sich daher im Interesse der Menschen nicht länger auf altes Reichsrecht zurückzuziehen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 00.10.03.2

Kurznachrichten

Arbeit und Soziales

Über eine Viertelmillion Personen erhielten im Jahr 2015 Leistungen aus der Sozialhilfe

Im Jahr 2015 erhielten 258.482 Personen in Nordrhein-Westfalen Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII). Das waren 2,6 Prozent mehr Menschen als im Jahr 2014 (252.045).

Die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeart ist – wie in den Vorjahren – die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen: 158.571 Personen bezogen diese Art der Leistung (61,3 Prozent aller Hilfebezieher). Die Hilfe zur Pflege wurde im Jahr 2015 von 91.291 Personen bezogen. Somit entfallen allein auf die beiden Hilfearten bereits 96,7 Prozent aller Hilfeempfänger.

Unter den Empfängern waren Frauen (138.559) häufiger vertreten als Männer (119.923). Sieben Prozent der Hilfebezieher/-innen hatten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. 7,2 Prozent der Leistungsempfänger waren jünger als 18 Jahre; 36,5 Prozent waren 40 bis 64-jährige. Das Durchschnittsalter der Empfänger/-innen im Jahr 2015 lag bei 53,5 Jahren. Die Hilfen wurden überwiegend Menschen gewährt, die in Einrichtungen leben. 165.916 Leistungsbezieher lebten in einer Einrichtung, das sind 64,2 Prozent aller Hilfeempfänger.

Die Hilfearten nach den oben genannten Kapiteln des SGB XII sind die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe zur Pflege, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, die Hilfe in anderen Lebenslagen sowie die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 13.60.10

2014 beschäftigten NRW-Betriebe 13,5 Prozent mehr Arbeitnehmer als 2006

Im Jahr 2014 waren in Nordrhein-Westfalen in über 800.000 Betrieben (ohne die Wirtschaftsbereiche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ und „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“) sechs Millionen Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dies ist der höchste Stand im NRW-

Unternehmensregister, das seit 2006 regelmäßig Auswertungen veröffentlicht wird. Während die Zahl der Betriebe in NRW seit 2006 um 2,8 Prozent gestiegen ist, erhöhte sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sogar um 13,5 Prozent. Auch für das Jahr 2014 sind Zuwächse zu verzeichnen: Sowohl die Zahl der Betriebe (+1,9 Prozent) als auch die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (+3,3 Prozent) lag über dem Vorjahresergebnis.

Ein Drittel der Betriebe war im Jahr 2014 den beiden Wirtschaftsabschnitten „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ sowie „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ zuzurechnen. Jeder zweite sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in NRW war in einer der drei folgenden Branchen tätig: Den höchsten Anteil hatte das Verarbeitende Gewerbe (23 Prozent der Arbeitnehmer) gefolgt vom Gesundheits- und Sozialwesen sowie dem Handel (jeweils 16 Prozent der Arbeitnehmer).

Nahezu die Hälfte des Anstiegs der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gegenüber dem Jahr 2013 ist auf eine Revision der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2014 zurückzuführen: Im NRW- Unternehmensregister erhöhte sich die Zahl der Beschäftigten um zusätzliche circa 90.000 Personen. Mit dieser Revision wurde der Personenkreis der Beschäftigten, die in dieser Statistik berücksichtigt werden, erweitert. Dabei handelt es sich um Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte, Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten und Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 13.60.10

Bauen und Planen

2015 ist die Zahl der Baufertigstellungen für Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude um fast 15 Prozent gesunken

Im Jahr 2015 wurden in Nordrhein-Westfalen 3.024 neue Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude fertiggestellt. Das

waren 520 Fertigstellungen (-14,7 Prozent) weniger als ein Jahr zuvor.

Weniger als ein Drittel der 2014 fertiggestellten Gebäude in Nordrhein-Westfalen waren Handels- und Lagergebäude (921; -12,3 Prozent). In 891 Fällen handelte es sich um landwirtschaftliche Betriebsgebäude (-13,4 Prozent). Außerdem wurden 434 Fabrik- und Werkstattgebäude (-9,8 Prozent), 261 Büro- und Verwaltungsgebäude (-1,9 Prozent) und 517 übrige Gebäude (-28,0 Prozent) fertiggestellt.

Der Rauminhalt aller 3.024 neuen sogenannten Nichtwohngebäude sank gegenüber 2014 um 15,4 Prozent auf knapp 26,5 Millionen Kubikmeter. Die höchsten Rückgänge gab es bei Fabrik- und Werkstattgebäuden (-1,7 Millionen Kubikmeter; -28,6 Prozent), bei Handels- und Lagergebäuden (-1,5 Millionen Kubikmeter; -10,8 Prozent) und bei übrigen Gebäuden (-1,1 Millionen Kubikmeter; -29,3 Prozent).

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 13.60.10

Kultur

Die neue Broschüre „Bergische Originale Teil 2“

Der Naturpark Bergisches Land hat eine neue kostenlose Broschüre veröffentlicht, mit dem Titel „Bergische Originale – Teil 2“. Wieder werden 17 spannende Geschichten über Persönlichkeiten, Erfindungen und gesellschaftliche Ereignisse hautnah geschildert. Diesmal spannt sich der Bogen vom „Speckrussenaufstand“ bis zum weltbekannten Kinderoper-Komponenten Engelbert Humperdinck, von Käthe Overath, einer „Gerechten unter den Völkern“ bis hin zum Seuchenbakteriologen Franz Josef Pollender, der 1849 den Milzbrandbazillus entdeckte. Sie alle eint, dass ihre Heimat im Bergischen Land lag und ihre Lebensläufe diese Region mit entscheidend prägten.

Die Broschüre ergänzt die Reihe der „Bergischen Bräuche“ und „Bergischen Berufe“. Die Broschüre kann beim Naturpark Bergisches Land gegen Zusendung eines mit 1,45 € frankierten DIN-A-5 Umschlages kostenlos angefordert werden. Kontakt: Zweckverband Naturpark Bergisches Land, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Nur noch jede vierte Lehrkraft an allgemeinbildenden Schulen in NRW ist männlich

Von den 154.010 hauptamtlichen beziehungsweise hauptberuflichen Lehrkräften an den allgemeinbildenden Schulen (ohne zweiten Bildungsweg) in Nordrhein-Westfalen waren im Schuljahr 2015/16 mehr als ein Viertel Männer. Der Anteil der männlichen Lehrkräfte ist gegenüber dem Schuljahr 2005/06 von 32,9 Prozent um fünf Prozentpunkte auf 27,9 Prozent gesunken.

Bei der Unterrichtung der jüngsten Schüler waren die Männeranteile am niedrigsten: Der Lehreranteil an Grundschulen hat sich von 10,9 Prozent (2005/06) auf 8,7 Prozent (2015/16) verringert.

Den höchsten Männeranteil gab es 2015/16 in NRW mit 41,2 Prozent an Gymnasien. Hier war der Rückgang der männlichen Lehrkräfte mit zehn Prozentpunkten am höchsten; vor zehn Jahren hatte diese Quote noch bei über 50 Prozent gelegen.

Wie die Grafik zeigt, waren männliche Lehrer im letzten Schuljahr auch an allen anderen Regelschulformen auf dem Rückzug. An Hauptschulen sank die Männerquote zum Beispiel binnen zehn Jahren von 39,8 auf 32,9 Prozent.

Die innerhalb der letzten fünf Schuljahre neu hinzugekommenen PRIMUS-Schulen (17,3 Prozent), Gemeinschafts- (28,2 Prozent) und Sekundarschulen (29,6 Prozent) wiesen im Vergleich zu den

anderen Schulformen eher niedrige Männeranteile auf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 13.60.10

Deutschlandweit erster Dualer Studiengang „Digitale Dentale Technologie (B. Sc.)“ im Rhein-Sieg-Kreis

Die Informationstechnologie revolutioniert auch den Prozess der Herstellung von Zahnersatz. Das Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises und

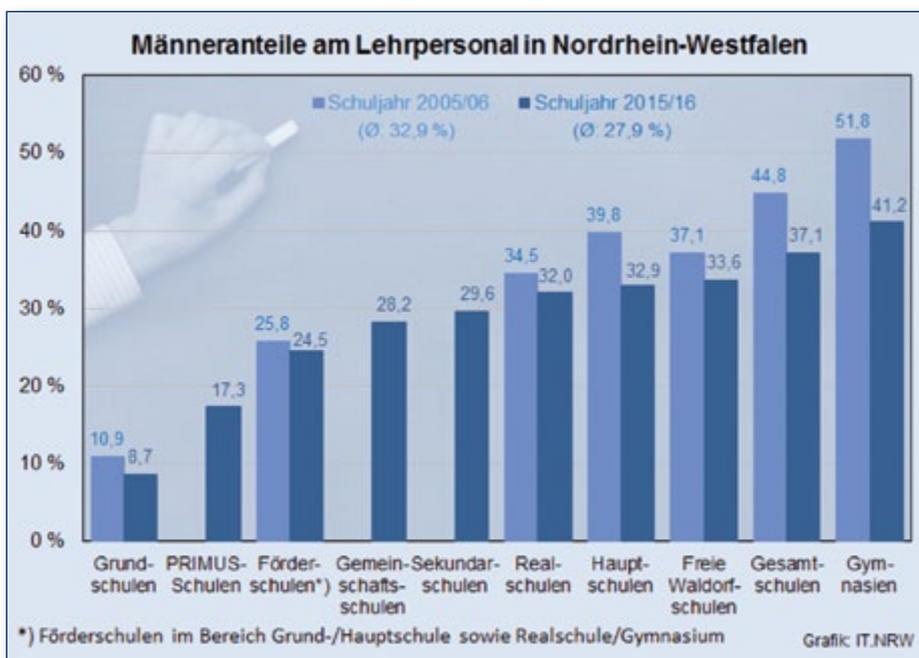
die Praxishochschule Köln haben die Zeichen der Zeit erkannt, wollen Synergien nutzen und in Zukunft kooperieren. Den Vertrag, der die Zusammenarbeit amtlich besiegelte, unterzeichneten Hans Clasen, Amtsleiter für Schule und Bildungs koordinierung des Rhein-Sieg-Kreises, Günter Schmidt, Schulleiter des Georg-Kerschensteiner-Berufskollegs und Professor Dr. Karsten Kamm von der Praxishochschule Köln am 9. November 2016 im Berufskolleg.

Der neue duale Studiengang „Digitale Dentale Technologie (B. Sc.)“ kombiniert erstmals auf akademischem Niveau die traditionelle handwerkliche Fertigung von



v.l.n.r.: Prof. Dr. Wolfram Hahn, Präsident der praxisHochschule, Günter Schmidt, Schulleiter des Georg-Kerschensteiner-Berufskollegs und Hans Clasen, Amtsleiter für Schule und Bildungs koordinierung des Rhein-Sieg-Kreises.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis



Brücken, Kronen und anderem Zahnersatz mit moderneren computergestützten Planungs- und Fertigungsmethoden. „Mit dem Kooperationsvertrag schaffen der Rhein-Sieg-Kreis und die Praxishochschule Köln die besten Voraussetzungen für die künftigen Zahn technikerinnen und Zahn techniker,“ so Hans Clasen, Amtsleiter für Schule und Bildungs koordinierung des Rhein-Sieg-Kreises. Er führt weiter aus: „Wir sind sehr stolz darauf, mit diesem Angebot der Vorreiter für das gesamte Bundesgebiet zu sein.“

Neue Technologien sind aus dem Zahn technikeralltag kaum noch wegzudenken und finden sich in nahezu allen Bereichen: Dies beginnt bei der Erfassung der Ausgangssituationen, geht über das Design bis hin zur abschließenden Fertigung durch 3D-Drucker oder Fräsmaschinen. Dennoch stand bisher zu Beginn der Lehrzeit die Entscheidung zwischen Ausbildung und Studium an. Eine Wahl, die für viele Berufsanfänger ein Dilemma dar-

stellte. Durch die Kooperation zwischen dem Berufskolleg und der Hochschule ist nun die Kombination möglich. Der Wechsel nach der 2,5 jährigen Lehre auf die Praxishochschule erfolgt nahtlos und die Inhalte aus der schulischen Ausbildung werden für das Studium anerkannt.

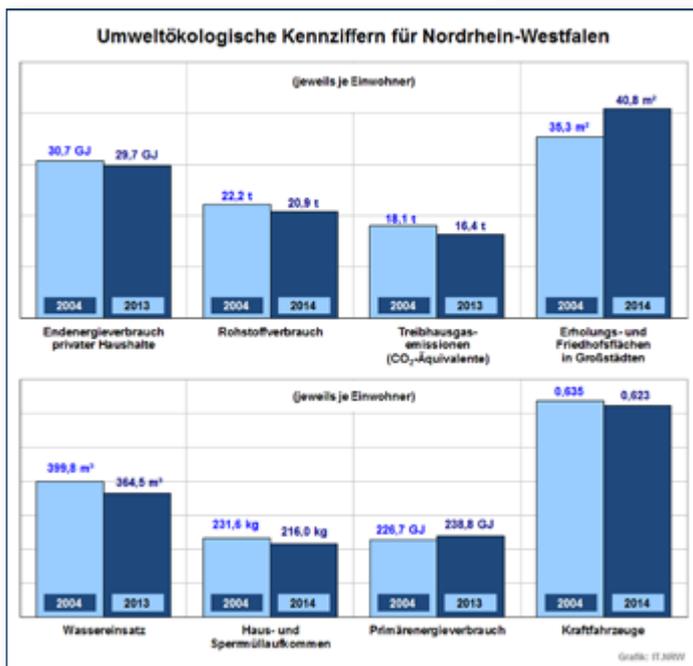
EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 13.60.10

Umwelt

Umweltökologische Kennziffern für Nordrhein-Westfalen im Zeitvergleich

Der Rohstoffverbrauch war in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014 mit 20,9 Tonnen pro Einwohner um 1.300 Kilogramm niedriger als 2004 (damals: 22,2 Tonnen). Der Anteil erneuerbarer Energie am Primärenergieverbrauch erhöhte sich von 2,0 Prozent (2004) auf 4,3 Prozent (2013). Das Haus- und Sperrmüllaufkommen verringerte sich gegenüber 2004 um fast 16 Kilogramm auf 216 Kilogramm pro Einwohner im Jahr 2014.

Auch sind weitere umweltökologische Kennziffern wie zum Beispiel die Treibhausgasemissionen oder der Endenergieverbrauch gesunken. Die Wirtschaftsleistung (preisbereinigtes, verkettetes Bruttoinlandsprodukt) in Nordrhein-Westfalen erhöhte sich von 2004 bis 2014 um elf Prozent.

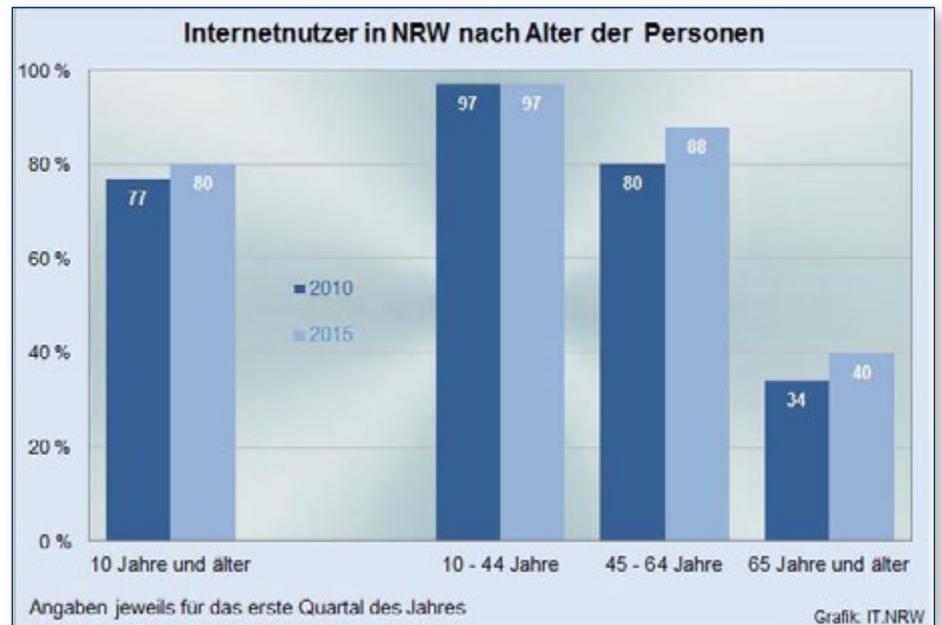


EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

1,6 Millionen Senioren in NRW nutzten 2015 das Internet

Im Jahr 2015 nutzten 1,6 Millionen Seniorinnen und Senioren (ab 65 Jahren) in Nordrhein-Westfalen das Internet für private Zwecke. Damit waren 40 Prozent der Personen in diesem Alter mindestens einmal im Internet unterwegs, um zum



Jüngere waren häufiger im Internet aktiv als Ältere: Während bei den 10- bis 44-Jährigen im Jahr 2015 nahezu alle Personen das Internet nutzten (97 Prozent), waren es bei den 45- bis 64-Jährigen etwa neun von zehn (88 Prozent) Personen. 67 Prozent der älteren Internetnutzer war täglich oder fast jeden Tag im World Wide Web unterwegs. Nach Geschlecht zeigt sich hier ein unterschiedliches Verhalten: 57 Prozent der über 64-jährigen Frauen surfen täglich oder fast jeden Tag im Netz. Bei den Männern in dieser Altersgruppe waren es 74 Prozent.

Beispiel E-Mails zu schreiben oder zu empfangen, Informationen zu suchen oder Waren und Dienstleistungen zu kaufen.

Die Statistik wurde zum Stichtag des Welt-Internet-Tages am 29. Oktober 2016 veröffentlicht und zeigt, dass der Anteil der älteren Internetnutzer damit im Vergleich zum Jahr 2010 (damals 34 Prozent) um sechs Prozentpunkte gestiegen ist. Von den männlichen Senioren war im Jahr 2015 gut die Hälfte (52 Prozent), von den Seniorinnen fast jede dritte (31 Prozent) im Internet unterwegs.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer EU-weiten Erhebung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten ermittelt. Diese wird jährlich im ersten Quartal durchgeführt. 2015 wurden in NRW 4.995 Personen ab zehn Jahren in 2.440 Haushalten befragt. Internetnutzer sind hier Personen ab zehn Jahren, die die letzten drei Monate vor der Befragung im Internet aktiv waren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 13.60.10

Investitionen der NRW-Industrie 2015 um 2,1 Prozent höher als ein Jahr zuvor

Die nordrhein-westfälischen Industriebetriebe investierten im Jahr 2015 rund zehn Milliarden Euro. Das waren 205 Millionen Euro beziehungsweise 2,1 Prozent mehr als im Jahr 2014. 8,6 Milliarden Euro wurden in Maschinen und maschinelle

Anlagen investiert. Das Investitionsvolumen blieb damit in diesem Sektor nahezu unverändert (+0,1 Prozent) gegenüber dem Wert des Vorjahres. Positiver entwickelten sich die Investitionen in Immobilien: Während in bebaute Grundstücke mit 1,29 Milliarden Euro 18,4 Prozent mehr als im Jahr 2014 investiert wurde, gingen die Investitionen in unbebaute Grundstücke um 4,1 Prozent auf 95 Millionen Euro zurück. Der Wert der von den Industriebetrieben neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen entwickelte sich hingegen rückläufig und lag mit 733 Millionen Euro um 4,4 Prozent unter dem entsprechenden Vorjahreswert. Investitionsstärkste Branche in NRW war auch 2015 die chemische Industrie mit 1,62 Milliarden Euro (-1,6 Prozent), gefolgt vom Bereich der Metallherstellung mit 1,12 Milliarden Euro (-3,2 Prozent). Im Maschinenbau hingegen war das Investitionsvolumen mit 972 Millionen Euro höher als ein Jahr zuvor (+5,9 Prozent).

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 13.60.10

„Mobil sein – mobil bleiben“ 1. Mobilitätskonferenz des Kreises Siegen-Wittgenstein

Welche Verkehrsangebote brauchen wir künftig in Siegen-Wittgenstein? Welche Mobilitätsbedürfnisse haben die Menschen in unseren Städten und Dörfern: Junge, Alte, Familien oder Studenten – für die Freizeit, Schule oder Beruf? Welche Ideen und Konzepte, vielleicht auch

ganz neue und unkonventionelle, gibt es bei uns, um alltagstaugliche, flexible und bezahlbare Verkehrsangebote zu etablieren? Um all diese Fragen ging es bei der 1. Mobilitätskonferenz Siegen-Wittgenstein unter dem Motto: „Mobil sein – mobil bleiben in Siegen-Wittgenstein“, die Ende November 2016 auf Einladung von Landrat Andreas Müller stattfand.

„Vor ein paar Jahren war die Idee von selbstfahrenden Autos reine Science Fiction. Heute können wir uns vorstellen, dass es in ein paar Jahren Flotten von Autos ohne Fahrer gibt, die man per App dahin holen kann, wo man gerade ist, sich hineinsetzt, keinen Führerschein braucht, und dahin gefahren wird, wohin man gerade will“, wagt Landrat Andreas Müller einen Blick in die nicht allzu ferne Zukunft: „Aber bis es soweit ist, brauchen wir pfiffige Ideen und gute Konzepte für Mobilität im Kreis, um den Menschen jetzt und in den nächsten Jahren praxistaugliche Mobilität zu ermöglichen.“

Dabei setzt der Landrat nicht nur auf die Idee der engagierten Menschen, die sich beruflich oder im Ehrenamt schon seit geraumer Zeit aktiv Gedanken über Mobilitätsfragen machen. Neben Impulsreferaten sollte ein so genanntes „World Café“ die Teilnehmer dazu anregen, ihre Ideen unter dem Stichwort „Wie stellen Sie sich die Mobilität der Zukunft vor?“ zusammenzutragen. „Mit diesem Format war gewährleistet, dass sich auch wirklich jeder einbringen konnte“, unterstreicht der Landrat.

Die Impulsvorträge hatten „Die Bedeutung der Mobilität im 21. Jahrhundert – Herausforderungen und Lösungen“ und

die Mobilitäts-Überlegungen des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Inhalt.

„Die Erhaltung und Verbesserung der Mobilität sind für unsere ländlich geprägte Wirtschaftsregion mit vielen starken Industrieunternehmen von herausragender Bedeutung“, unterstreicht Landrat Andreas Müller. Vor diesem Hintergrund hat die Region im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes vor rund einem Jahr 20 Ziele im Bereich von Mobilität und Verkehr definiert. Dazu gehören insbesondere die wichtigen Infrastrukturprojekte wie leistungsfähige Straßenanbindungen zwischen Siegerland und Wittgenstein.

Darüber hinaus hat der Kreistag nun die Verwaltung beauftragt, ein Kommunales Mobilitätskonzept zu erstellen. Ein entsprechender Förderantrag wurde beim Bund im Rahmen und als Teil des Klimaschutzkonzeptes für die Region gestellt. Denn im Zusammenhang mit Mobilität stellen sich auch Fragen nach dem Ressourcenverbrauch oder den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Umwelt.

„Lärm und Abgase durch den zunehmenden Verkehr sind für viele Menschen ein großes Problem – und für die Umwelt natürlich auch. Zudem geht das Öl irgendwann zu Ende und eigentlich kann es sich die Menschheit gar nicht mehr erlauben, diesen wertvollen Rohstoff einfach zu verbrennen“, erläutert der Landrat, „auch deshalb müssen wir uns Gedanken darüber machen, wie wir Mobilität in unserem ländlichen Raum künftig gestalten wollen“.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2016 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Theißen/Stollhoff, Die neue Bauvergabe, Textausgabe, 1. Auflage 2016, ISBN 978-3-8073-2574-3, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Die Vergaberechtsmodernisierung 2016 ist das größte vergaberechtliche Gesetzgebungsverfahren der letzten 10 Jahre. Praktiker der Bauvergabe werden daher mit einem strukturell und inhaltlich umfangreich reformierten Rechtsrahmen konfrontiert.

Das Vergaberecht erhält eine neue Struktur. Zahlreiche Regelungen finden sich an neuen Orten wieder. Der 4. Teil des GWB wird wesentlich erweitert. Die neue VgV enthält zahlreiche Regelungen, die zuvor in der VOL/A und der VOF enthalten waren. Die VOB/A ist neu strukturiert und neu bekanntgemacht worden. Insbesondere der 2. Abschnitt der VOB/A ist zudem inhaltlich deutlich verändert und erweitert worden.

Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB IV, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Kommentar, Ergänzungslieferung 3/16 Juli 2016, ISBN 978-3-503-11930-1, Erich Schmidt Verlag.

Die Ergänzungslieferung 3/16 enthält schwerpunktmäßig Aktualisierungen und grundlegende Überarbeitungen der Kommentierungen zu den Vorschriften über Melde- und Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers, Stellung und Aufgaben der Einzugsstellen sowie Prüfungen im Beitragsverfahren. Die betroffenen §§ 28a bis 29q SGB IV wurden in den letzten beiden Jahren durch zahlreiche Gesetze geändert. Daneben machten aktuelle Aktivitäten des Gesetzgebers Änderungen des Textes des SGB IV und einiger Verordnungen erforderlich.

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien, Kommentar von Karl-Heinz Mohr,

Ministerialrat a.D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW, 105. Ergänzungslieferung, Stand September 2016, 342 Seiten, 85,90 €, Loseblattausgabe, ISBN 978-3-7922-0153-4 Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Mit der 105. Ergänzungslieferung (Stand September 2016) werden in der Kommentierung der Beihilfeverordnung u.a. die Erläuterungen zur sogenannten HPV-Impfung, zur Abrechnung osteopathischer Leistungen, zum Genexpressionstest und zur sozialpädiatrischen Therapie aktualisiert.

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 ergeben sich eine Vielzahl von Änderungen und Anpassungen der Kommentierung und der abgedruckten Vorschriften (z.B. LBG NRW), mit deren Umsetzung begonnen wird. Zudem sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkomm-

mission (Stiko) mit dem Stand von August 2015 Teil dieser Ergänzungslieferung.

Die bereits mit der 104. Ergänzungslieferung eingesetzte Aktualisierung des Fallpauschalen-Katalogs 2016 und des PEPP-Entgeltkatalogs 2016 wird fortgeführt.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarzing, Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

517. Nachlieferung, Stand: Oktober/November 2016, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

B 1 NW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennwald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea und Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Werner Haßenkamp Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der §§ 9, 28, 31, 46, 47, 56, 65, 74, 107, 114, 114a und 117 GO NRW auf den aktuellen Stand gebracht.

B 2 NW – Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn Die Aktualisierung der Erläuterungen der Kreisordnung umfasst die §§ 7-20, 24, 28, 31, 32, 50, 55 und 56 KrO NRW.

C 18 NW – Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO)

Begründet von Theo Kusemann, Ministerialrat fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt weiter fortgeführt von Michael Mosbach, Dipl.-Verwaltungswirt, Abteilungsleiter Beihilfekasse bei den Rheinischen Versorgungskassen, Köln

Der Beitrag wurde aufgrund der letzten Änderungen auf den aktuellen Stand gebracht.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 405. Aktualisierung, Stand: September 2016, Bestellnr.: 7685 5470 405, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet u.a. eine überarbeitete Kommentierung zu den §§ 23 und 51 BeamtStG sowie zu 121 LBG NRW 2016.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 406. Aktualisierung, Stand: Oktober 2016, Bestellnr.: 7685 5470 406, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet neue Entscheidungen, u.a. zur Einstellungshöchstaltersgrenze und zur Besoldung.

Paschke | Berlit | Meyer Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 3. Auflage 2016, 1843 S., Gebunden mit Schutzumschlag, ISBN 978-3-8487-2693-6, 198,- €, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden.

Der **Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht** erleichtert und erweitert die Arbeit auf dem Gebiet des Medienrechts. Rechtsnormen mit Medienbezug sind in zahlreichen Einzel- und Sondergesetzen verstreut zu finden, eine effiziente Beratung erfolgt nicht über die Zuordnung eines Themas zu einem Medium, sondern nach ihrer Zugehörigkeit zu einem Regelungsbereich. Die Konzeption des Hamburger Kommentars reagiert hierauf, indem er in einem Band alle relevanten Rechtsnormen medienübergreifend kommentiert. Gezielte Hinweise auf die unterschiedlichsten medienrechtlichen Klagemöglichkeiten vertiefen den Praxisbezug.

Robert F. Heller, Aufsichtsratsmitglied in öffentlichen Unternehmen, 2. aktualisierte Auflage, 2016, 270 Seiten, 42,00 €. ISBN 978-3-555-01861-4; Verlag W. Kohlhammer GmbH, www.kohlhammer.de

Die 2., aktualisierte Auflage berücksichtigt das Abschlussprüferreformgesetz vom Juni 2016. Vermittelt wird Aufsichtsrats-Kompetenz, damit das Aufsichtsratsmitglied in öffentlichen Unternehmen in jeder Situation handlungsbereit, -fähig und -sicher bei der Überwachung mitwirken und entscheiden kann.

Dazu werden die rechtlich geforderten Mindestkenntnisse und -fähigkeiten vermittelt, die das Aufsichtsratsmitglied benötigt, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Leitfragen, Checklisten und ein ausführliches Stichwortverzeichnis ermöglichen den zielsicheren Zugriff auf Einzelthemen.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarzing, Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

518. Nachlieferung, Stand: November 2016, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

H 10 NW – Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

Von Dr. Frank Becker, Rechtsanwalt, Münster, Dr. Oliver Bertram, Rechtsanwalt, Düsseldorf, Dr. Markus Heitzig, Rechtsanwalt, Münster, Dr. Oliver Klöck, Rechtsanwalt, Düsseldorf, Dr. Jörg Lafontaine, Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

Im wieder auflebenden Beitrag wird das KHGG NRW von kompetenten Autoren, die sich seit Jahren mit dem Thema beschäftigen, kommentiert.

K 13 NW – Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW)

Von Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Der Beitrag wurde komplett überarbeitet, entsprechend der letzten Gesetzesänderungen und der aktuellen Rechtsprechung. In den Anhangteil wurden neue Erlasse aufgenommen, der Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, zur Beisetzung von Menschen und Tieren in einer gemeinsamen Grabstätte, der Runderlass des Landes NRW vom 18.3.2015 zur Auslegung von § 4 a Absatz 1 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes (Länderliste) und das Übereinkommen 182 Internationale Arbeitsorganisation – Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 407. Aktualisierung, Stand: November 2016, Bestellnr.: 7685 5470 407, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet u.a. die Kommentierung zu den §§ 5, 115 und 120 LBG NRW 2016. Die Erläuterungen zum § 5 LBG NRW 2016 enthalten eine Darstellung der wesentlichen Strukturen des nach der Föderalismusreform I differenziert gestalteten Laufbahnrechts.